Meuschen in der Falle.
Oder
Kurtze und gründtliche
Niederlegung
Eines so genannten/
Freundlichen Sendschreibens
Hrn. JOH. GERH. MEUSCHEN
Ehmahls gewesenen Lutherischen Predigers in Oßnabrück/ in welchem Er die vermeinte Macht und Authorität des
Lutherischen Predig-Ambts
Zu defendiren:
Das Römisch Catholische
Wahre Priesterthum
aber
Uber einen hauffen zu werffen trachtet.

AUTHORE
R. D. JOAN. THEODORICO REINESIO
Der löbl. Gemeinde zu Harsum
PASTOREN.

Optat. contra Parmen. lib. 2.
Unde est, quod claves Regni usurpare contenditis? qui contra Cathedram Petri, vestris præsumptionibus & audaciis sacrilegio militatis.

Cum Approbatione Virorum eruditorum.

Gedruckt im Jahr 1713.

4

Die Warheit liebender geneigter Leser!

Es ist zu betauren / daß eben zu der Zeit / da man umb Abwendung einer schädlichen Mäuse-Verherung die Göttl. Barmhertzigkeit anflehete; sich etliche bemühet / eine solche Art Mäuse in unser wehrtes Catholisches Stifft Hildesheim zu locken; welche das Getrayd der Außerwehlten Zach. 9. v. ult. und die zu seiner Zeit in die Himmlische Scheure zu versamblende Garben abzunagen und zu ruiniren sich euserst angelegen seyn lassen. Unter solche schädliche und verderbliche Mäuse-Köpff aber ist billich mit zu rechnen / Herr Johann Gerh. Meuschen, eines weyland Lutherischen Predigers in Oßnabrück / so genandtes und intitulirtes: **Freundliches Sendschreiben** an R. P. Colendall der Soc. Jesu Priestern und Oßnabrückischen Thum-Predigern / in welchem Er die Macht und vermeinte Auctorität des Lutherischen Predig-Ambts zu defendiren; das Römisch-Catholische wahre Priesterthum aber / si Diis placet, zu unterminiren sich bemühet. Dieser elend zusammen gesuchte / und mit lauter Unwarheiten ausstaffirte Plunder-Cram nun meritirte zwar an sich selbst nicht / daß man die Feder darum benetzen solte / zu-

mahlen da erst bemeldter R. P. Colendall bereits die spitzige Mäuse-Zähn stumpff gefeilet/ in einem Tractat, intitulirt: **Unwarheit des Lutherichen Priesterthums/ oder klarer Beweiß/ daß im Lutherthum/ kein von Christo eingesetztes wahres Opffer und Priesterthum/ ꝛc. gefunden werde**; Gedruckt in Cölln Anno 1712. Nichts destoweniger/ weilen die beyde Grund-Säulen und eyfrige Verfechter der Lutherischen Irrthümer Hr. Magister Bockelman und Bernh. Witter; (da letzt verwichenen H. Fronleichnams Tag denen HH. Predigern A.C. auff der hiesigen Thum-Cantzel/ die Macht zu absolviren und consecriren kurtz vor der Faust/ wiewohl mit einer untadelhafften Modestie abgesprochen worden/) aus bemeldten Sendschreiben Hr. Meuschens grossen Vorschub und Succurs zu erlangen vermeinet; dieses elende und lobens wohl-bedürfftige Lapp-und Flick-Werck auch/ von dem Hrn. Bockelman mit unterschiedlichen herrlichen Encomiis und Lobsprüchen heraus gestriechen und also gerühmet worden; daß nach deme es verschrieben und eine zimliche Anzahl deren Exemplarien/ wenigstens nicht ohne Profit des Herrn Bockelmans und seiner Adhærenten applausu, in Hildesheim distrahiret worden/ man den Hrn. Thum-Prediger in Hildesheim/ als Verfechtern der Catholischen Wahrheit/ würcklich in den Sack geschoben zu haben auf Lutherischer Seite sich eingebildet: ja auf diese beyräumische Gedancken gerahten/ es sey nunmehro das Lutherische Predig-Ambt aller fernern Defension enthoben/ und

habenes

dabeneben das Catholische Priesterthum/ würcklich über einen Hauffen geworffen. So hat man (da ohne dem der gute Herr Thum-Prediger von seinen Antagonisten/ schwerlich eine solide und gründliche Beantwortung auf seine vorgebrachte Argumenta zu hoffen hat;) nicht weniger thun können/ als denen beyden Tandel-Cramern Bockelman und Wittern den Laden zu zuschliessen/ und mit ihren Meuschen wieder in die Löcher zu jagen. Es wil sich nicht geziehmen/ daß wann die Katze zu Hauß ist/ die Mäuse auf Tisch und Bäncken herumb hüpffen/ auch der Catholischen Geistlichkeit/ nicht reputirlich seyn/ daferne man von einem solchen unbeschnittenen Philister/ das Heer des lebendigen Gottes/ ohn geandet/ schmehen liesse. Besser und vorträglicher wäre es dem Lutherischen Ministerio gewesen/ daferne sie zu Unterstützung/ ihres auf schwachen Füssen stehenden Lehr- und Predig-Ambts/ sich umb eine stärckere Krücke umbgesehen/ als des Herrn Meuschens läppisch ersonnene Argumenta und monströse Beweißthümer/ ja daß dessen Sendschreiben niemahls das Tagelicht gesehen hätte. Nun es aber leyder! so weit kommen/ daß dieses **Freundliche Send-Schreiben**/ als wunderschöne Raritäten verhandelt/ und damit gleichsam der Catholischen Geistligkeit der Trutz gebothen werden wil/ muß man wohl aus Liebe der Warheit die Feder ergreiffen/ und zeigen/ daß Meuschen mit seiner eingebildeten Macht und Auctorität des Lutherischen Predig-Ambts/ würcklich in der Falle sitze.

Meuschen pag 12.

Ich gestehe daß die Evangelische Lehrer/ keine eigentliche Priester (Sacerdotes) seyn/ weilen wir im N. T. keine eigentliche Opffer wie im alten Test. die Priester opffern müssen/ auch das Römische in Gottes Wort ungegründe Sacrificium Missæ oder Meß-Opffer verwerffen.

Antwort. Daß die Lutherische Herrn Prediger keine Sacerdotes oder Priester seyn/ ist leyder mehr als zu wohl bekandt/ und ist hierin ihre auffrichtige Geständnüß zu loben; Daß aber im N. T. keine eigentliche Priester/ noch ein eigentliches Opffer sey/ dieses ist ein Paradoxon, welches so wohl dem Wort Gottes als auch der Praxi der uhralten Apostolischen Kirchen/ schnur stracks zu wieder lauft. Dem Wort Gottes/ weilen dasselbe die Veränderung des Priesterthums mit der Veränderung des Gesetzes in gleichem Grad stellet ad Hebr. 7. v. 12. **Wann das Priesterthum verändert wird/ ist nöhtig/ daß auch das Gesetz verändert werde.** Nun aber ist die Veränderung des Gesetzes keine Aufhebung des Gesetzes/ folglich auch die Veränderung des Priesterthums/ keine Auffhebung des Priesterthums. Den Nachsatz beweise ich abermahl aus dem H. Apostel Paulo Rom. 3. v. 31. **Zerstöhren wir dann das Gesetz durch den Glauben? das sey ferne/ sondern wir bestettigen das Gesetz;** Gleichwie also das alte Gesetz durch das Evangelium nicht ist abrogiret/ sondern vielmehr perfectioniret worden/ also auch das Priesterthum/ folglich ist ein vollkommeneres und mehr eigentlicheres Priesterthum im Neuen als im Alten Testament. Von dem eigentlichen und wahren Priesterthum des N. T. haben SS. Chrysostomus,

mus, Ambrosius und andere HH. Vätter mehr gantze Bücher geschrieben / diese HH. Kirchen-Lehrer und ihre Schrifften nun müssen nohtwendig vorhero wiederleget werden / wann wir glauben sollen / daß im N. T. keine eigentliche Sacerdotes oder Priester seyn; Ferner daß im N. T. so wohl als in Alten ein wahres und eigentliches Opffer sey / könte man mit der Antiquität von Seculo zu Seculo beweisen; Irenæus welcher An. Christi 205. floriret / soll dieses mahl allein reden: Sacrificia in veteri populo, Sacrificia in Ecclesia, oblationes illic, oblationes & hic, species tantùm mutata est, *Libr.* 4. *Cap.* 34. **Opffer bey dem alten Volck (Juden) Opffer in der Kirchen / Opffer dort / Opffer hier / die Gestalt allein ist verändert.** Daß unser Sacrificium Missæ auch alles habe / was ad rationem formalem sive essentiam eines eigentlichen Opffers erfordert werde / hat fundamental unter andern erwiesen Vasquez apud Wallenb. Tom. 2. p. 32. 364. Petrus de Marca Dissert de Sacrific. p. 96. 97. und andere mehr; Weilen aber Hr. Meuschen diesen Post nur obiter berühret / ohne Anführung des geringsten Beweises / ist man des fernern oneris probandi auch biß zu anderer Zeit enthoben. Dieses nur allein muß ich erinnern / daß Hr. Meuschen sehr unvorsichtig handele / und sich selbst bloß gebe / indem da er die Macht zu absolviren und consecriren in der Lutherischen Kirche zu mainteniren trachtet / dannoch das eigentliche Subjectum sothaner Macht / nemlich das Priesterthum / als welchem solche Macht inseparabiliter annex ist; wie der H.

 Ambro-

Ambrosius *Lib. de Paradiso*, von dieser Gewalt redend spricht: Hoc solùm est permissum Sacerdotibus; Dieses ist denen Priestern allein zugelassen. Jngleichen der H. Bonaventura *Libr.* 4. *Dist.* 19. *q.* 2. per totum probiret. Aus der Lutherischen Kirchen eliminiret und außmustert.

Meuschen pag. 12.

Obgleich die Evangelische Lehrer keine Sacerdotes propriè dicti, eigentliche Priester seyn/ seyn sie dennoch wahre Evangelische Lehrer und Prediger/ welche die denen Aposteln und allen wahren Lehrern von Christo Johan. 20. v. 21. gegebene Macht/ Sünde zu erlassen und zu behalten/ auch die H. Sacramenta nach der Göttlichen Einsetzung zu administriren/ und ferner zu lehren und predigen haben.

Antwort. Gesetzt man wolle Hrn. Meuschen par Courtoisie diese seine Träumerey passiren lassen/ wie nemlich die Macht Sünde zu vergeben/ zu consecriren ꝛc. nicht dem Sacerdotio oder wahren Priesterthum/ sondern dem rechtmässigen Beruf zum Lehr-Ambt/ anklebe; womit wil derselbe dann seinen und seiner HH. Collegen Beruff zum Lehr-Ambt/ justificiren/ denselben als rechtmässig legitimiren?

Meuschen. pag. 13.

Dieses beweiß ich zuerst/ aus der Evangelischen Lehrer rechtmässigen Göttl. Beruff zum Lehr-Ambt.

Antwort. Diejenige so Hr. Meuschen und seines gleichen zum Lehr-Ambt beruffen/ seyn Layen gewesen/ haben keine Macht gehabt Lehrer und Prediger zu beruffen/ Ergò ist der Beruff unrechtmässig und ungültig.

Meuschen pag. 13.

Daß solches Recht uhrsprünglich und eigentlich zukomme der gantzen Gemeinde/ und nicht etwaun den Bischöffen und der Geistlichkeit allein/ beweiß ich aus der Praxi Apostolica, oder Apostolischen Gebrauch.

Antwort. Damit auf dieses so wohl in Jure als auch Facto, gantz irrige und unerweißliche assertum, recht fundamental geantwortet werde; ist von nöhten daß man præliminariter distinguire: Inter vocationem, electionem, & missionem, authoritativè vel consultivè factam. Vocationem, electionem & missionem authoritativam nennen wir die jenige Beruffung/ Wahl und Sendung/ krafft welcher dem Beruffenen ꝛc. Macht und Gewalt ertheilet wird/ die dem Predig-Ambt anklebende Functiones rechtmässig und gültig zu verrichten. Consultivam aber wann bey der Wahl eines Priesters die Gemeinde in so weit mit zu rath gezogen wird/ daß man sich von ihr erkundiget ob sie mit dem Beruffenen wohl zu frieden/ oder ob sie wegen seiner Persohn/ etwas erhebliches einzuwenden habe: auch da man denen Layen das Jus patronatus selbsten gestattet/ oder nur allein attestata und Zeugnüsse von der jenigen ihrem Leben und Wandel einziehet/ welche zum Predig-Ambt sollen befördert werden/ ohne daß hierdurch dem beruffenen/ erwehlten und gesandten/ die allergeringste Jurisdiction und Macht ertheilet werde. Nun komt es auf die Frage an; ob die Beruffung/ Erwehlung und Sendung zum Predig-Ambt/ worauf Herr Meuschen so gewaltig pochet/ selbige in der Apostolischen Praxi fundirt zu seyn vorgibt/ und dahero zum Eckstein seines vermeinenden Göttichen Beruffs leget/ von der Gemeinde geschehen sey authoritativè, oder allein consultivè. Sagt er es sey gewesen electio consultiva, bey welcher man auff

jetz

jetzt explicirte Art und Weyse/ die Gemeinde mit zu rath gezogen/ so seyn wir des Handels eins/ und gestehen gar gern/ daß nicht nur in der alten Apostolischen Kirchen die Layen und Gemeinheiten offtermahls bey denen Wahlen auff solche Weiß seyn mit zu rath gezogen worden; sondern es lehret auch die Experienz und noch übliche Praxis der Römisch-Catholischen Kirchen/ wie nicht weniger/ das noch heutiges Tages an vielen Oertern übliche jus Patronatus laicalis; item die bey denen Ordinationibus Clericorum bräuchliche Ceremonie, da nemlich/ wie aus dem Römischen Pontifical zu ersehen/ alle bey der Ordination anwesende von dem Bischoff befraget werden; Si quis habet aliquid contra illos, pro Deo & propter Deum cum fiducia exeat, & dicat. Veruntamen memor sit conditionis humanæ, d. i. „Wenn einer unter euch ist/ der etwas „wieder die jenige so ordiniret werden sollen/ zu sa„gen hat/ der trette umb Gottes willen nur keck „und frey heraus/ und sage es. Allein er sey da„bey auch eingedenck der menschl. Schwachheit. Diese/ wiewohl von der Kirche denen Layen nur spontè gegebene Privilegia, daß sie nemlich ein und anderes Subjectum, zu welchem sie Confidence und Vertrauen haben/ præsentiren und fürstellen mögen; item daß sie gegen etliche so ihnen vorgestellt werden/ aus erheblichen Ursachen/ protestiren und andere begehren können/ seyn/ obschon etlicher massen wegen vieler dabey vorgefallenen Unordnung verändert/ nicht aber gäntzlich aufgehoben und abgeschafft. Von solcher electione consultiva so weyland

land denen Layen verstattet worden/ schreibet Bernh. van Espen *in Jure Ecclesiast. p.* 1. *tit.* 13. *de Elect. & Nomin. Episcop. cap.* 1. *num.* 10. Nec enim illa electio plebis jus aliquod ad rem dabat ipsi electo, sed potius erat simplex postulatio ipsius plebis & Cleri, de persona sibi grata ordinanda in suum Pastorem. d. i. „Diese Wahl der Gemeine/ hat dem erwehl„ten kein Recht oder Macht geben/ sondern es war „dieselbe nur eine blosse Forderung der Gemeinde „und der Clerisey/ daß man ihnen eine angenehme „Persohn zu ihren Pastoren ordiniren möchte.„ Daß erwehnten Auth. Meinung aber der Warheit gemäß sey/ kan aus des Pabsts Leo welcher im 4. Sec. gelebet/ Epistel ad Episcopos Provinc. Viennens. in der Ordnung ungefehr die 10. erwiesen werden/ in welcher er diese laicalische Election ebener massen nur postulationem eine Forderung oder Begehren nennet; per pacem & quietem spricht er/ Sacerdotes, qui futuri sunt, postulentur. „Mit Friede „und Ruh sollen die zukünftige Priester (vom Volck) „begehret werden.

Wil aber Meuschen Electionem Authoritativam souteniren und behaupten/ daß ohne Approbation und Confirmation derer Bischöffe und Prælaten der Kirchen/ die von blossen Layen geschehene Beruffung/ Erwehlung und Sendung/ ein rechtmässiger Göttlicher und der Apostolischen Praxi gemässer Beruff zum Lehr-Ambt sey/ thut er weit bey der Scheiben hin schiessen. Damit aber in Beweisung dieses Irthums/ eine so wohl denen Gelehrten/ als auch Einfältigen beliebige Ordnung gehalten werde/ wil

ich

ich zuforderst die von Meuschen pag. 13. mal à propos angeführte Biblische Texte anatomiren und zeigen/ daß kein eintziger darunter sey/ welcher dieser faulen Sache/ des prætendirten rechtmässigen Lutherischen Berufs zum Lehr und Predig-Ambt/ patrocinire. Was Act. I. v. 22. hervorgesucht wird/ wie nemlich die Wahl Matthiæ von der gantzen Gemeine geschehen/ kan zum höchsten als ein Jus præsentandi passiren/ oder pro consultiva electione gehalten werden. Daß aber diese Wahl und Vorstellung/ so weit sie præcisè von der Gemeine geschehen/ dem Heil. Matthiæ jus ad rem ertheilet habe/ oder ohne Confirmation Petri, der dieser Wahl præsidiret/ sey ein rechtmässiger Göttlicher Beruf zum Lehr-Ambt gewesen/ wird absolut verworffen. Authoritate Petri ist diese Wahl angefangen worden: **In denselbigen Tagen/ stund Petrus auf/ mitten unter denen Brüdern** rc. Act. 1. v. 15. Authoritate Petri, ist der numerus oder Zahl derer Candidaten woraus einer solte erwehlet werden/ determiniret worden: v. 21. **Derowegen muß einer von diesen Männern** rc. So hätte auch authoritate Petri, die Wahl allein geendiget werden können/ ohne Zuzihung der Gemeine/ wie der H. Chrysost. über diese Stelle Act. I. v. 15. anmercket: Quid? an non licebat illi (*Petro*) eligere, qui in Judæ locum succederet? licebat, & quidem maxime, verum id non facit, ne cui videretur gratificari, *Homil. 3. in Act. Apl.* d. i. **Wie? Hatte Petrus die Macht nicht/ einen zu erwehlen/ der in Judæ Platz käme? freylich hatte er die Macht:**

allein

allein das thut er nicht / weil er keinen den andern vorzuzihen / scheinen wolte. Das andere Act. VI. v. 15. aufs Tapet gebrachte Exempel / derer 7. Diaconen wil eben so wenig der Lutherischen Herren Predigern ihren Beruf / rechtmässig und Göttlich machen; massen daselbst der Gemeine nur allein committiret wird / etliche exemplarische Männer / welche ein gutes Zeugnüß haben / außzusuchen und vorzustellen / nicht aber zu installiren und ins Predig-Ambt einzusetzen :; welche die weltl. Macht weit überschreitende Geistliche Jurisdiction, sich die Aposteln / laut der klaren Text-Worte reserviret und vorbehalten haben. die Worte Act. VI. v. 3. lauten also: **Darumb liebe Brüder / ersehet aus eurem Mittel 7. Männer / welche ein gut Zeugnüß haben / auch mit dem H. Geist erfüllet / und voller Weißheit seyn /** NB. **die Wir** (nicht ihr) **zu diesem Werck bestellen mögen.** Gleiche Beschaffenheit hat es was Act. VIII. item Actor. XV. angeführet wird. Daraus erhellt nun Sonnenklar / wie ungegründet Meuschen sich der Apostolischen Praxi rühme: Wenn die Apostolische Praxis, wormit er so hoch trabend aufgezogen komt / denen Layen authoritativam electionem zuerkent / warumb haben dann Paulus und Barnabas authoritativè ohne Zuziehung der Gemeine (von welcher keine Meldung geschicht /) in allen Kirchen Priester verordnet? Act. XIV. v. 22. dergleichen auch aus Befehl Pauli Titus gethan Tit. 1. v. 5. Ich wolte wohl sagen / daß zu der Apostel Zeiten / nichts absurders / hätte erdacht werden können / als ein-

auf

auf blosse laicalische Macht und Authorität sich gründendes Lehr- und Predig-Ambt.

Meuschen pag. 14.

Ich beweise es aus dem H. Cypr. welcher außdrücklich dieses Recht der Gemeine zuschreibet in seiner LXVIII. Epistel ad Clerum & plebes in Hispania consistentes: die Worte lauten also: Das gantze Volck hat vornemlich die Macht/ würdige Priester entweder zu wehlen/ oder unwürdige zu verwerffen. Und diese Macht der Gemeine/ rühret von der Göttl. Authorität selbst her/ daß nemlich ein Prister in Gegenwart der gantzen Gemeine und für aller Augen werde erwehlet/ und durch ein öffentliches Zeugnüß der Gemeine bekräfftiget/ ob er würdig zu solchem Ambt sey: wie dann im 4. B. Moysis cap. XX. Gott dem Moysi gebeut/ er solle seinen Bruder Aaron und dessen Sohn Eleasar nehmen/ und ihn auf den Berg stellen für der gantzen Gemeine/ dem Aaron seine Priesterliche Kleider außziehen/ und dieselbe dem Eleasar anlegen/ und Aaron soll daselbst sterben. Hie befilcht Gott/ daß der hohe Priester vorgestelt werde der gantzen Gemeine/ das ist er befiehlt und zeigt damit/ daß die Einsetzung der Priester/ nicht anders geschehen soll/ als in Beysein und mit Zustimmung der Gemeine/ daß in Anwesenheit der Gemeine/ entweder der vorgestelten Priester ihre Laster kund werden/ oder ihr guter Wandel und Tugenden gepriesen werde/ und daß also das ein recht güldige Einsetzung sey/ welche nach aller aus der Gemeine Zustimmung und Approbation geschehen. Welches denn auch ferner nach den Göttlichen Geboten ist in acht genommen von denen Aposteln in ihren Handlungen. So/ wann an des Verräther Judæ Stelle ein neuer Bischoff solte bestellet werden/ sprach Petrus zur gantzen Gemeine. Es stund/ heist es/ Petrus auf aus den Jüngern/ es war aber die gantze Gemeine beysammen. Und dieses wurde nicht allein bey der Wahl und Einsetzung der Bischöffe und Priester/ sondern auch der Diaconen von denen Aposteln in acht genommen. Wie dann in denen Handlungen geschrieben steht: Es haben die 12. die gantze Gemeine der Jünger zusammen kommen lassen/ und zu ihnen gesprochen/ rc.

Antwort. Es ist wie bereits gemeldet/ die Frage

ge nicht: ob die Gemeine ehemahlen denen Wahlen ihrer Lehrer und Prediger mit beygewohnet habe/ ob diese Gegenwart betreffend/ Exempeln in der H. Schrifft zu finden/ ob die gemeine Testimonia und Zeugnüssen von den jenigen/ so zum Predig-Ambt amploiret werden solten/ gegeben/ ob sie einen unanständigen Pastoren rejiciiren können: dieses alles gestehen wir/ daß es geschehen sey und noch geschehen könne/ nennen solche Macht auch electionem consultivam, welche darumb denen Layen vergönnet worden/ damit nicht etwan durch Auftringung eines unanständigen und der Gemeine verhaßten Lehrers/ Uneinigkeiten und Zwiespaltungen in denen Gemeinen entstünden. Was aber electionem authoritativam betrifft/ so/ daß die Gemeine aus eigener Macht und Gewalt/ Lehrer und Prediger beruffen/ erwehlen/ und senden könne/ ist so wenig aus der Praxi der Aposteln/ als auch der Apostolischen Nachfolgern erweißlich. Derowegen ists Wunder/ daß man sich nicht scheuet/ dem H. Cypriano fälschlich anzutichten/ ob thäte selbiger in hoc puncto dem Lutherischen Ministerio die Stange halten/ und einem von blosser Weltlicher Macht herrührendem Predig-Ambt sich unterschrieben. Dieses ist in Warheit eine dem H. Cypriano zum höchsten Nachtheil gereichende Injurie. Worin meinen doch wohl die Lutherische Herren Prediger/ daß die aus dem H. Cypr. angeführte electio popularis oder Wahl der Layen bestanden? Was deuchtet ihnen/ daß sie vor einen effect und Würckung nach sich gezogen? Wann die Wahl geschahe/ waren sie gegenwärtig; wenn

wann ihnen ein unwürdiger vorgeschlagen wurde/ kundten sie darwieder protestiren und einen andern begehren/ von dem Leben und Wandel der erwehlenden kundten sie auch offentliche Zeugnüssen geben/ entweder ihres wohl oder übel Verhaltens. Endlich war der finis primarius und Endzweck dieser Gegenwart: damit/ wie der H. Cypr. in cit. Epistel selbst spricht: **in Anwesenheit der Gemeine entweder der vorgestellten Priester ihre Laster kund würden/ oder ihr guter Wandel und Tugenden geprieſen würden.** Was vor avantage aber haben die Herrn Wiedersacher aus der angeführten Epistel S. Cypr. zu hoffen? welcher ein mehreres der Gemeine nicht attribuiret/ als was Wir Catholische sub titulo electionis consultivæ verstehen. Diese Macht nun/ spricht der Heil. Cypr. **rühret von der Göttl.** Auctorität **her/** oder hat einen Grund in der H. Schrifft/ nicht als ob es ein Göttl. Befehl wäre/ daß ohne Zuziehung der Gemeine keine Wahl gültig seyn solte/ dann dergleichen Befehl findet man nirgends in Gottes Wort; sondern es ist diese in Gottes Wort zwar zugelassene laicalische electio consultiva, nur Juris Ecclesiastici positivi, gleichwie die Patres Concilii Carthag. cit. in Pontifical. Rom. bekennen: Non frustrà *à Patribus institutum est*, ut de electione eorum, qui ad regimen altaris adhibendi sunt, consulatur & populus: quia de vita & moribus præsentandi, quod nonnunquam ignoratur à pluribus, scitur à paucis. **Es ist nicht vergebens von denen HH. Vättern unsern Vorfahren eingesezt/ daß bey der**

Wahl derjenigen / welche der Kirchen sollen vorgesetzet werden / man das Volck mit zu rath ziehe: dann das Leben und Wandel des Vorgestellten / wissen oft wenige / was viele nicht wissen. Siehet ja also ein jeder / daß dieses Privilegium die Gemeinde nicht von Gott immediatè, sondern von der Kirchen / und zwar revocabiliter oder nach Befindung der Zeit und Gelegenheit / wiederruflich gehabt habe. Ferner daß weyland die Gemeine nicht authoritativè sondern nur consultivè zu denen Wahlen gezogen worden / geben die oben cit. Patres Concil. Carthag. klar zu verstehen durch diese Worte: *Consulatur & populus.* daß das Volck mit zu raht gezogen werde. Endlich wäre ja das von dem H. Cypr. ex Num. cap. XX. angezogene Exempel allein genug / daß man erkennen könne / was der Gemeine bey denen Wahlen derer Priester zukomme / und wie weit sich hierin ihr vermeindes Recht erstrecke. Moyses præsentiret den neuen Priester Eleazar, gibt ihm die Priesterliche Kleider / und zugleich mit denselben die Priesterliche Macht und Auctorität / nicht aber das Volck / welches bloß allein zugegen war. Mögen also unsere Antagonisten des H. Cypriani Worte drehen nnd wenden wie sie immer wollen / werden sie doch nimmer daraus erzwingen können / wie dem Volck authoritativè Lehrer nnd Prediger zu beruffeu / zn erwehlen und zu senden; das Recht zustehe vielweniger / wie vermög eines solchen Layen Berufs / man sich eines rechtmässigen Göttl. Berufs zum

Lehr- und Predig-Ambts/ beruhmen könne. Soll aber diese Phantasey dannoch gelten / und die Substantz und Wesenheit eines rechtmässigen Göttlichen Berufs zum Predig-Ambt / in dem guten testimonio und Zeugnüß einer Gemeine bestehen/ würde hieraus eine gar lächerliche Consequens entspringen: Nemlich daß auch Heyden und Türcken die Macht hätten/ Christl. Lehrer und Prediger zu erwehlen und ins Predig-Ambt zu setzen; sintemahlen von diesen so wohl / als auch von denen Christl. Gemeinen / erfordert der Heil. Paulus ein Zeugnüß ihres Wohlverhaltens 1. Timoth. III. *v.* 7. **Er muß aber ein gutes Zeugnüß haben/ von denen die draussen seyn/** (nemlich den Ungleubigen) Was ist aber abgeschmackter als dieses?

Damit man nun ferner denen Lutherischen Hrn. Predigern die Masque, unter welcher sie sich als rechtmässig beruffene/ erwehlte und gesandte Prediger verhüllen / vor dem Gesicht hinwegziehe/ ist von nöhten/ untadelhafte Zeugnüssen der Antiquität beyzubringen und aus der uhralten Apostolischen Kirchen Praxi zu erweisen/ wie das Recht/ Lehrer und Prediger zu beruffen und authoritativè zu erwehlen/ nicht den Layen/ sondern denen Bischöffen und Prælaten der Kirchen unstreitig zukomme; auch wie keines eintzigen Lehrers und Predigers Beruff/ jemahls sey Göttlich und rechtmässig gehalten worden/ welcher nicht von Bischöfflicher Macht auctorisiret gewesen.

Den

Den Anfang wollen wir machen von dem Concilio Constantinop. IV. welches An. 869. celebriret worden/ dieses Can. 22. sententioniret also: In electione & ordinatione Ministrorum Ecclesiæ, nullam potestatem quenquam Principum aut laicorum habere, d. i. „ daß in der Wahl und Ordination derer „ Kirchen-Bedienten/ keiner weder von denen Welt„ lichen Fürsten/ oder andern Layen einiges Recht „ habe.

Wil man noch ein älteres Concilium haben/ so præsentiret sich Concil. Carthag. 2. welches An. 255. unter dem Pabst Cornelio ist gehalten worden/ dieses aber Can. 12. verbietet absolut: Contempto Primatu Provinciæ, ad desiderium populi, Episcopum ordinare, „ mit Hindansetzung des Ertz-Bi„ schoffs selbiger Provintz/ auf Begehren und Ver„ langen des Volcks/ einen Bischoff zu ordiniren.

Hie beneben kan man nachsehen Theodoretum *in Hist. Eccles. Libr.* 4. *cap.* 6. wie die Gemeine das Recht/ einen Bischoff an des verstorbenen Meyländischen Bischoffs Auxentii Platz zu setzen/ sich nicht angemasset/ sondern denen Bischöffen zuerkandt/ und selbigen überlassen. Ingleichen Socrat. *Hist. Eccles. lib.* 1. *c.* 9. da wird man in einer Epistel/ welche das Concil. Nicæn. 1. an die Alexandrinische Kirche/ den abtrinnigen Patriarchen Meletium betreffend/ abgehen lassen/ unter andern sehen; daß die von Meletio ordinirte Presbyteri, des ihnen sonst de jure

competirten Rechts/ Priester zu erwehlen/ priviret worden seyn. cit. Socrat. Worte lauten also: Presbyteri verò ab ipso (*Meletio*) ordinati, sic ad communionem recipiuntur, ut teneant quidem gradum & locum Presbyterorum; *auferatur tamen illis potestas, Ministrorum Ecclesiæ designandi & nominandi.* „die von Meletio ordinirte Priester/ sollen auf „solche Weise wieder in die Gemeinschafft der Kir„chen auf und angenommen werden/ daß sie die Wür„de und die Stelle derer Priester zwar behalten; „**Dabeneben aber soll ihnen die Macht/ Kir„chen-Diener zu benennen und zu erwehlen „abgenommen werden.** Aus welchen dann Sonnen-klar erhellet/ daß schon An. 325. dem Clero, nicht aber der Gemeine dieses Recht zukommen sey. Ich wil nur etliche Jahr weiter in die Annales Ecclesiast. hinein gehen/ so fält mir schon ein ander Exempel in die Augen/ und dieses ist die Wahl des Alexandrinischen Bischoffs S. Athanasii An. 370. von dieser Wahl/ gibt uns aus denen uhralten Documentis Bernh. van Espen *in Jure Eccles. part.* 1. *Tit.* 13. *cap.* 1. *num.* 7. folgende Nachricht: Omnis multitudo, & omnis populus Catholicæ Ecclesiæ, tanquam ex una anima & corpore convenientes, vociferabantur, clamabant; *Petentes* Athanasium Episcopum Ecclesiæ: hoc precabantur publicè à Christo, & hoc *Nos adjurabant facere*, per multos dies & noctes, ipsi neque ab Ecclesia discedentes, neque Nos sinentes abire &c. bey der Wahl des Heil. Athanasii, ist die Gemeine und das gesamte

Volck

„Volck der Catholischen Kirchen zusammen kom„men/ und gleichsam als aus einer Seel und einem „Leib geschryen und geruffen/ begehrende den H. „Athanasium zum Bischoff ihrer Kirchen; dieses ba„ten sie öffentlich von Christo/ und beschworen „Uns daß Wir es doch thun möchten/ durch „viele Tage lang/ gingen weder sie selbst aus der Kir„chen/ noch liessen sie uns daraus gehen. Woraus dann abermahls erhellt/ wie die Gemeine in der Apostol. Kirche/ diesen oder jenen Pastoren zwar bittweiß hat können begehren/ denselben aber anzunehmen/ zu setzen und zu installiren/ denen Bischöffen zukommen sey. Wann die Gemeine aus eigener Macht und Authorität dieses thun können/ warum haben sie dann die anwesende Bischöffe bittweise darumb ersucht? Was ich zu thun Macht habe/ darumb bedarff ich keinen andern zu bitten.

Meuschen pag. 17.

Jacobus Pamelius ein berühmter Papistischer Theologus und Canonicus in Brugge, bekräfftiget/ daß dieses Recht/ durch die Gemeine Lehrer und Prediger zu beruffen/ auch lange Zeit bey denen Gemeinen in Africa, Griechenland/ Spanien/ Franckreich/ Italien/ und andern üblich gewesen/ und ohne Zustimmung der Gemeine/ keine Wahl geschehen können.

Antwort. Weder Pamelius noch ein ander Catholischer Scribent, wird das Recht und die Macht authoritativè Priester zu beruffen und zu erwehlen einer Gemeine/ ohne Bischöffliche darzu trettende Authorität/ beymessen oder zueignen. Gut wäre es gewesen/ wann Herr Meuschen ein und andere auctoritates, worauf sich cit. Pamelius beruffen/ hätte

ans Licht gebracht; wäre dann schon Pamelius nicht bey der hand gewesen / so hätte man doch die angeführte Original-Texte nachsuchen können; Inzwischen aber setze ich Pamelio einen eben so / wo nicht mehr renomirten Authorem, den berühmten Canonisten und Weyland Professorem in der Universität Löven / Bernardum van Espen entgegen / welcher gantz anders lehret in seinen A. MDCCII. zu Cöllen gedruckten Jure Ecclesiastico Universo; dann *Parte I. Tit.* 13. *de Elect. & Nom. Episc. cap.* 1. *num.* 9. führet er des H. Cypr. Worte in einer ad Clerum & plebem geschriebenen Epistel an / welche handgreiflich darthun / daß er durch die / denen Layen zuerkandte Wahl verstehe electionem merè consultivam; die Worte Cypr. sind folgende: In ordinandis Clericis, fratres charissimi, solemus vos ante consulere, & mores ac merita singulorum, communi consilio ponderare, „bey Ordinirung der Geistlichen pflegen wir Euch / allerliebste Brüder vorhero „umbrath zu fragen / und die Sitten und Verdienste deren die ordiniret werden sollen / mit gemeinen Rath zu überlegen. Daß aber Hr. Meuschen behaupten wil / wie ohne Consens und Zustimmung der Gemeine / keine Wahl geschehen könne / ist eine pur lautere Unwahrheit; das Contrarium beweiset erst citirter Bernh. van Espen *loc. superùs cit. num. XII.* aus Hincmaro in Epist. ad Clerum & plebem Bellovacensem so befindlich *Tom.* 8. *Concil. General. collect. Labeanæ col.* 1867. *& seqq.* welche also lautet: Prænoscere vos denique volo, quia si personam à SS. Canonibus deviam, scienter nobis adduxeritis,

tis, non solùm ex ea Pontificem non habebitis, sed & nostro, & Coepiscoporum nostrorum judicio, refutatâ rationabiliter electione vestrâ incongruâ, talem secundum Laodicenses canones, studebimus eligere, qui vestris vitiosis voluntatibus, non valeat consentire, „Ich thue Euch vorher zu „wissen/ daß falß ihr Uns wissentlich eine solche Per„sohn werdet vorstellen und auf die Wahl bringen/ „welche von denen HH. Gesetzen oder Canonen abge„wichen/ sollet ihr dieselbige/ nicht allein nicht zum „Bischoff bekommen/ sondern unserm und unserer „Mit-Bischöffen Gutdüncken nach/ wollen Wir/ „nach Verwerffung eurer ungültigen Wahl/ Euch „nach denen Canonen des Concilii zu Leodien einen „solchen erwehlen/ welcher euren straffmässigen Wil„len nicht wird consentiren und beypflichten. Das Concil. Laodicense aber/ welches An. ungefehr 320. ist gehalten worden/ decretiret Can. 13. Turbis non esse permittendum, eorum qui sunt in Sacerdotio constituendi, electionem facere, „Daß man denen „Layen die Macht/ authoritativè Priester zu erweh„len/ nicht gestatten solle: Welches Martinus Bracharensis, *in Collect. Græc. Synod. cap.* 1. diesen Canonem explicirend/ folgender massen bekräfftiget; Non licet populo facere electionem eorum, qui ad Sacerdotium promoventur, sed in judicio Episcoporum est, ut eum qui ordinandus est, probent: „Das Volck kan diejenige nicht erwehlen welche zum „Priesterthum sollen promoviret werden/ sondern es „stehet bey denen Bischöffen/ den/ welcher ordiniret „werden soll/ zu probiren.

Bey diesen Testimoniis omni exceptione majoribus, wollen wir es vor dis mahl bewenden lassen/ und beschliessen den Beweiß/ mit denen Apostolischen Canonen / Can. 36. Si quis Episcopus delectus aut Presbyter, aut Diaconus, non fuerit à populo illius loci admissus, idque non suâ culpâ, sed populi vitio, ipse maneat Episcopus: „Wann einer zum Bischoff/ oder Priester oder Diacon erwehlet worden/ und von dem Volck desselbigen Ohrts/ „ohne seine Schuld recusiret und verworffen wird/ „derselbe sol nichts destoweniger Bischof verbleiben. Woraus abermahl erscheinet/ wie daß ein wahrer Göttlicher Beruff zum Predig-Ambt/ nicht dependire von der Gemeine Macht und Willkühr; sondern/ daß solcher/ auch ohne Zuziehung der Gemeine gar wohl geschehen könne. Aus diesen und dergleichen Zeugnüssen der uhralten Apostolischen Kirchen/ siehet nun ein jeder die Wahrheit liebender Mensch/ wie und durch wem der Göttliche Hauß-Vatter Arbeiter in seinen Weinberg zu senden pfleget/ wem er solche Macht und Jurisdiction, **zu Vollziehung der Heiligen/ zum Werck des Diensts/ und Erbauung des Leibs Christi** Eph. 4. *v.* 12. aufgetragen habe/ nemlich denjenigen/ zu welchen der H. Apostel Paulus Act. 20. *v.* 28. spricht: **Habt acht auf Euch selbst/ und auf die gantze Heerde/ in welcher euch der H. Geist zu Bischöffen gesezet hat/ die Kirche Gottes zu regiren/ die er mit seinem Blut erworben hat.** So raisoniret auch der H. Bonavent. *Lib.* 4. *Dist.* 25. *q.* 1. *in principio* dessen Schlußrede ich hierbey

beyfüge: Ejus est in Ecclesia ordines constituere, cujus est Ecclesiam gubernare; Sed gubernatio Ecclesiarum spectat ad Episcopos, Ergò & dispensatio Ordinum: „Demjenigen gebühret das Recht „zu ordiniren/ welchem gebühret die Kirche zu gou„verniren/ das Gouverno der Kirchen aber gebüh„ret denen Bischöffen/ Ergò gebühret denen Bischöf„fen auch das ordiniren; Wie nun der H. Bonav. redet von der Ordination, läßt sich auch schliessen von der electione authoritativa. Wer sich nun eines Göttlichen und rechtmässigen Berufs zum Lehr- und Predig-Ambt rühmen will/ muß nicht von Layen/ welche keine Macht haben/ authoritativè Priester zu beruffen/ zu erwehlen/ und zu senden/ sondern von solchen/ welche von GOtt bevollmächtiget seyn/ welche in der streitbahren Kirche die Charge eines Haußhalters bedienen/ beruffen seyn. Diesen befielcht Gott Matth. XX. *v.* 8. **Ruffe die Arbeiter.** En fin, gleichwie Christus ist gesandt worden vom Vatter/ und die Aposteln von Christo/ also müssen noch heutiges Tages wahre Lehrer und Prediger gesandt werden: **Wie du mich in die Welt gesandt hast/ also habe ich sie auch in die Welt gesant** Joan. XVII. *v.* 18. nemlich von solchen/ welche Macht und Gewalt haben/ zu beruffen und zu senden. Durchblättern nun die Herrn Prediger Lutherischer Religion/ die gantze Bibel/ schlagen sie auf alle Annales und Kirchen-Bücher unpartheyischer Scribenten, durchlauffen sie/ ein Seculum nach dem andern: werden sie Uns erweisen können/ daß die Layen jemahlen electionem authori-

thoritativam gehabt haben/ das ist/ *aus eigener Macht und Gewalt/* ohne die Bischöffe/ *Prælaten* rc. Lehrer und Prediger zu erwehlen und zu *senden*; wollen wir sie alsdann darvor erkennen/ respectiren und ehren/ wofür sie sich außgeben: nemlich vor **wahre Evangelische Lehrer und Prediger;** Wir wollen/ nach erfolgten Beweiß/ ihre von blossen hierzu nicht bevollmächtigten Layen/ herrührende Vocation, Electior und Mission, als einen rechtmässigen Göttlichen Beruff zum Lehr-Ambt gar gern annehmen. Wiedrigen falls aber/ und da sie ein solches nicht præstiren können/ müssen sie Uns Catholische nicht verdencken/ wann wir sie keine Hirten/ sondern **Miedlinge** nennen/ wann wir sie unter diejenige rechnen/ vor welche Uns Christus Matth. VII. *v* 15. warnet. Ja von welchen schon lange vorher der Prophet Jeremias geweissaget: **Ich sandte die Propheten nicht/ und gleichwohl lieffen sie.** cap. 23. *v.* 21. **Dann wie sollen diejenige predigen/ welche nicht gesandt werden?** Rom. 10. *v.* 15. Wie können sie aber sagen/ daß sie gesandt seyn? Wann sie nicht **durch die Thür zum Schaff-Stall hinein gehen/ sondern anders woher hinein steigen** Joan. 10. *v.* 1. So viel auf Hn. Meuschen und seiner Consorten Beruf zum Lehr-Ambt.

Meuschen pag. 18.

Nun gehe ich ferner/ und behaupte die Macht und Auctorität des Lutherischen Predig-Ambts aus der rechtmässigen bey Uns Lutheranern üblichen Ordination der Beruffenen zum Lehr-Ambt; welche Ordination bey uns/ Apostolischen Gebrauch nach/ mit Gebet und Aufflegung der Hände geschiehet rc.

Ant-

Antwort. Wann die Ordination der Herrn Lutheraner keinen bessern Grund hat / als ihre Election und Vocation, so ist beydes auf Sand gebauet. Ist dieses nicht ein schönes Argument? ein galanter Beweiß? daß die Lutherischen Prediger dem Apostolischen Brauch nach ordiniret werden: Stephanus und seine Mit-Gehelffen im Ambt / seyn ordiniret worden durch Auflegung der Hände; dieses aber geschicht ebenfalß bey denen Ordinationibus der Evangelischen Prediger / Ergò geschicht der Evangelischen Prediger Ordination, Apostolischen Gebrauch nach.

Spectatum admissi, risum teneatis amici!

Hr Meuschen wird gewiß den H. Bonav. nicht gelesen haben / sonst hätte er ein so ströhernes Argument nicht formiret; Manum impositio, non facit ordinem, nisi illa quæ juncta est benedictioni. St. Bonav. *Lib.* 4. *Dist.* 25. *q.* 1. *num.* 12. „Die Aufflegung der Hände / macht keine Ordination, sondern „nur allein diejenige Auflegung / welche mit dem Se„gen oder Benediction vereiniget ist. Von wem aber diese Benediction über die Ordinirte müsse gesprochen werden / zeiget an eben diesem Ohrt / ein oder zwey Zeilen weiters oben cit. Bonav. Saltem tres Sacerdotes debent manus imponere; sed tamen ipsi non imponunt ut dantes potestatem vel Ordines, quia ab uno solo dari potest & debet, neque ipsi benedicunt, sed solus Episcopus, sed hoc est in signum consecrationis suæ: d. i. „Wenigstens „drey Priester müssen (in der Ordination) die Hände

„auflegen / allein sie legen selbige nicht auf / als ob sie „dadurch dem Ordinando Macht und Gewalt gä„ben / oder ordinirten / dann diese kan und muß nur „von einem gegeben werden: so weyhen sie auch nicht / „sondern das thut der Bischoff allein. Daß die an„dere gemeine Priester aber / die Hände auch aufle„gen / geschicht nur zum Zeichen / daß Er (der neue „Priester /) geweyhet oder ordiniret worden sey. Wans gleich viel ist / wer die Hände auflegt und benedicirt / so hätte Simon Magus, da Petrus nicht gewolt / sich von einem andern die Hände können auflegen und ordiniren lassen Act. VIII. Ehender probiret Meuschen aus der Ordination S. Stephani nichts / biß er darthut / daß diejenige so ihm und seines gleichens die Hände aufgelegt haben / mit solcher Potestät / Jurisdiction, und Macht begabet gewesen / gleichwie jene so Stephano die Hände aufgelegt / dieses aber waren keine Layen / gleichwie der mit Hrn. Meuschen in einem Spithal kranck liegende Calvinus selbst bekennet / *Instit. Imp.* 4. *cap.* 3. *num.* 16. Hoc habendum est, non universam multitudinem manus imposuisse suis Ministris, sed solos Pastores. Es führet zwar Meuschen pag. 19. dreyerley Ursachen an / warumb wir Catholische denen Hrn. Lutherischen Predigern kein rechtmässiges und gültiges Priesterthum / gestehen wollen. 1. Weil ihnen die Platte oder das Haupt nicht würde geschoren / 2. daß sie das Chrysma, oder die heilige Salbe nicht empfingen / 3. weil sie nicht geweyhet oder ordiniret würden von einem Bischoff / als welcher nur allein

das

das Recht zu weyhen oder zu ordiniren hat. Hier könte man nun geliebter Kürtze halber / die beyde erstere Theile / nemlich die H. Salbung und Clericalische Tonsuram übergehen / weilen solche nicht zu der Substantz und Wesenheit einer güldigen Ordination gehören / sondern nur übliche Ceremonien und Gebräuche seyn; auch wir Catholische den nervum hierin nicht setzen / noch wegen preciser Unterlassung sothaner in der uhralten Apostolischen Kirche üblich gewesenen Ceremonien / denen Lutherischen Hrn. Predigern ihre vermeinende Ordination disputirlich machen; sondern dieses allein / weil sie von keinen Bischöffen ordiniret werden / bricht ihrer faulen Sache den Halß / und verrahtet sie samt ihren nichtigen Priesterthum: Nichts destoweniger will man auch von diesen einige / wiewohl kurtze Gegen-Antwort / auf Hr. Meuschens Dicentereyen mit beyfügen. Meuschen pag. 19.

Die Tonsuram oder Scherung des Haupts / empfangen wir nicht / weil diese Ceremonie nichts zum Wesen der Ordination thut / ja gar unnützlich darbey ist / auch weil sie von denen Aposteln bey der Ordination nicht ist gebraucht / und bloß eine Jüdische Ceremonie ist / dero sich die Secte der Nazaræer ehedessen bediente.

Antwort. Wann alles zu verwerffen ist / was nicht zu der Substantz oder Wesenheit einer Sache gehöret / müssen die Hrn. Lutheraner alle in specie bey ihrer Tauffe übliche Ceremonien unterlassen / dann selbige gehöhren auch nicht zu der Haupt-Sache; daß aber diese Ceremonie bey der Ordination der Aposteln nicht sey gebraucht worden / incumbiret unsern Wiedersachern der Beweiß / zumahlen S. Isidorus

dorus *Libr. 2. de Divinis Officiis cap.* 4. und Beda *lib. 5. Hist. Anglo. cap.* 22. den Ursprung solcher Ceremonie biß auf die Aposteln deriviren. Wann deßwegen unsere Tonsura clericalis zu verwerffen ist/ weil sie im alten Test. wie Num. 6. *v.* 18. zu sehen/ von denen Nazareern ihren Uhrsprung her hat/ warumb tadeln dann die Hrn. Prediger nicht auch den H. Apostel Paulum, weil Er sich das Haupt zu Cenchris hat scheren lassen/ wie Act. 18. *v.* 18. zu lesen/ warum/ wollen sie den Uhrsprung unserer Tonsur vielmehr von der Secte der Nazareer im alten Testament/ als von dem Exempel des H. Pauli im N. T. herleiten? Dem sey aber wie ihm wolle/ sie habe ihren Anfang aus dem Alten oder Neuen Testament/ von denen Nazareern oder vom H. Paulo, von Juden oder von Heyden/ kan wenig zur Sache thun/ dann wie die HH. Vätter auf dergleichen Objectiones denen Ketzern zu ihrer Zeit geantwortet haben/ also antworte ich ebenmässig: **Es sey ein anders von Juden herstammen / und ein anders auf Jüdische Arth gebrauchen / was die Christliche Kirche etwan von denen** Ceremonien **des** Mosaischen **Gesetzes behält/ gebrauchet sie nicht auf Jüdische / sondern auf Christliche Weiß / zu einem gantz andern Ziel und End / als wie die Juden.** also setzet dergleichen Einwürffen entgegen der Heil. Epiphanius *Hæres. 75. contra Aërium*, und der Heil. Hieronymus *in Comment. ad Galat. 4. contra Eunom.* Item der H. Augustinus, als ihm Faustus Manich. vorrupffte/ wie die Catholische noch Heydnische

Bräu-

Bräuche hätten / antwortet er ihm: die Heyden hätten auch ihre Tempel / ihre Priester ꝛc. ob deßwegen unsere Tempel und Priester zu verwerffen wären? Er setzet hinzu: Longè tamen aliter his rebus utitur, qui ad alium finem usum earum refert, & aliter, qui ex his Deo gratias agit, de quo prava & falsa non credit. *Lib. 20. contra Faust. Manich. cap.* 21. Derjenige gebrauchet solche Sachen gantz anders / der sie zu einem weit andern Ziel und End gebraucht / und anders / welcher hierdurch GOtt Danck saget / von welchem er nichts böses oder unrechtes glaubet.

Meuschen pag. 20.

Die Ceremonie, da die Hände gesalbet / und mit einem geweyhten Oehl bestriechen werden / ist nicht nöhtig / auch dem Apostolischen Brauch nicht gemäß / sintemahl die Apostel n und die Apostolischen Vätter / sich solcher Schmiererey bey der Ordination nicht bedienet.

Antwort. Was Meuschen von dem H. Chrysma oder benedicirten Oehl / welches in der Ordination oder Priesterwey bey Uns adhibiret wird / schimpfflich / ja Gotteslästerlich daher schnattert / seyn lauter Unwahrheiten; Der sonst recht vergalte und abgeschworne Ertz-Feind der Römisch-Catholischen Kirchen Jacobus Heilbronner, in seinem so genandten Uncatholischen Pabsthum cap. 4. gestehet selbst / daß dieses H. Oehls Gebrauch in der Priesterwey / An. 325. von dem Pabst Sylvestro seinen Uhrsprung genommen. Wann die Herren Prædicanten aber diejenige nicht vor Apostolische Vätter erkennen wollen / welche im 3. Seculo floriret / seyn

sie

sie billich, der jenigen Straffe würdig zu achten/ welche Sebast. Heissius Soc. Jesu und Weyland Profess. der Universität Dübingen/ in Refut. cit. Heilbronners pag. 204. dictiret: Esto, quod à Pontifice virtutis & vetustatis gloriâ clarissimo, 1300. abhinc annis, sanctè institutum est, non nisi impiè à vobis contemnitur; *digni planè, quibus non oleo, sed baculis lumbi ungantur*: **Last seyn/ spricht er/ daß dieses H. Chrysma von einem/ wegen Tugend und Alters berühmten und glorwürdigen Pabst/ vor 1300. Jahren/ heilig ist eingesetzt worden/ so wird es doch von Euch recht Gottloß verworffen; Und dannenhero seyd ihr würdig/ daß Euch nicht mit Oehl/ sondern mit Prügeln der Rücken geschmieret werde.** Daß der Gebrauch des H. Chrysma von denen Aposteln selbst herstamme/ beweiset mit einer grossen Anzahl der HH. Vätter und Concilien welche allernechst nach denen Aposteln floriret haben; Thomas Staplet. *in Antidot. Apostol. in Act. Apost. cap. VIII.* v. 14. *in fine.* Diesem H. Chrysma, welches die Herren Lutheraner mit dem unverschämten Meuschen, eine Schmiererey nennen/ hat S. Dionysius Areop. die Krafft des H. Geistes beygelegt; Ei qui sacratissimo regenerationis mysterio consecratus est, adventum S. Spiritus, consumans inunctio largitur. *Hierarch. Eccles. Cap. IV. pag. 3.* **Demjenigen der getauft ist/ gibt die H. Oehlung oder bringt zuwege/ die Ankunft des Heil. Geistes.** Und Tertullianus *in Libro de Baptismo*, nennet es benedictam unctionem, eine geseegnete Oehlung/

Oehlung. Der H. Augustinus *Lib.* 2. *cap.* 104. *de Bapt. contra Donat.* ein allerheiligstes Oehl. Man nehme sich nur die Mühe oben cit. Stapletonum aufzuschlagen/ so wird man sehen und mit Händen greiffen/ wie weit der Geist des Hrn. Meuschens und seiner Confœderirten/ von dem Geist und Sinn der Apostolischen Kirchen entfernet sey. Weilen die Aposteln selbst die Heilige Salbung gebraucht/ wie Marc. VI. *v.* 13. zu lesen: **Und salbten viel Krancke mit Oehl/ und machten sie gesund.** Auch der H. Apostel Jacobus solches zu thun gebohten/ cap. V. *v.* 14. **Ist jemand kranck unter Euch? der beruffe die Priester der Kirchen zu sich/ und die sollen über ihn betten/ und ihn mit Oehl salben im Nahmen des Herrn.** So wird ja ein jeder Vernünftiger urtheilen müssen/ wie die H. Salbung/ so wohl bey der Tauff/ bey denen Krancken/ als auch in der Ordination und Firmung/ eine H. Ceremonie sey/ welche von keinem/ als allein einen Gottes vergessenen Lästerer/ eine Schmiererey schimpfflich könne genennet werden. So viel kürtzlich/ von dem H. Chrysma und Tonsura Clericali. Nun ist Zeit wieder auf das Haupt-Fundament, der Bischöfflichen Ordination zu kommen.

Meuschen. pag. 21.

Es ist keine Nothwendigkeit/ daß ein Lehrer/ ein Presbyter, müsse just von einem Bischoff ordiniret werden/ weil man zuerst zu der Apostel Zeiten/ von keiner solchen Bischöfflichen Præeminentz etwas gewust/ die Schrifft nichts davon meldet.

Antwort. Wie Herr Meuschen hier gegen die Bischöffe redet/ also hat Core, Datan und Abiron

auch gegen Moysen und Aaron sich verlauten lassen; Num. XVI. *v.* 3. **Lasset Euch genügen/ dann die gantze Schaar ist eine Gemeine der Heiligen/ und der Herr ist unter ihnen: Warum erhebt ihr euch über das Volck des Herrn?** Diese 2. Gottlose Rebellen wollen nicht zugeben/ daß Moses und Aaron mehr Macht hätten/ als die andern/ Herr Meuschen gleichfalß gestehet denen Bischöffen/ über die gemeine Presbyteros keine Præeminentz/ jene wollen/ daß die gantze Schaar eine Gemeine der Heiligen sey; dieser/ nemlich Meuschen will auch/ daß Bischoff und Presbyter einer so gut als der andere sey/ darumb/ gleich wie Core, Datan und Abiron zu Moyse und Aaron einbeissen; **Warumb erhebt ihr Euch über das Volck des HErrn?** Also rebelliret Meuschen auch gegen die Bischöffe: „Warumb sol ein „Lehrer/ ein Presbyter, just von einem Bischoff „müssen ordiniret werden? Gott wende in Gnaden ab/ daß gleicher Rebellen, nicht auch ein gleiches End und Untergang sey; **damit sie nicht etwan durch die Wiedersprechung** Core **zu Grunde geben.** Epist. Judæ *vers.* 11. Daß generaliter zu reden/ die Bischöffe als Superiores Presbyterorum eine Præeminentz haben/ lehren uns die Worte Pauli cap. V. *v.* 19. **Nihm keine Klage an wieder einen Prister/ es sey dann unter 2. oder 3. Zeugen.** Wer Priester richten und urtheilen soll/ muß gleich wie Timotheus, **mehr** als ein gemeiner Priester seyn/ dann par in parem, non habet jurisdictionem, wie der **H. Epiphanius**

über

über diese Stelle schon anmercket. Auch bekräfftiget es S. Ignatius Martyr ein Lehr-Jünger des Heil. Evangelisten Joannis, welcher nur 71. Jahr nach Christo gelebt / in seiner Epistel ad Trallianos & Smyrnenses, mit diesen deutlichen Worten: Presbyteri subjecti estote Episcopis. **Ihr Priester / seyd unterthan denen Bischöffen.** Sanct. Anacletus, welcher Seculo 2. gelebt / thut Epist. 3. außtrückliche Meldung von zweyerley Priestern / etliche nemlich nennet er Bischöffe / andere Presbyteros, oder geringere Priester. Anno Christi 403. zu welcher Zeit der H. Epiphanius gelebt / hat man die jenige für aberwitzige oder beyräumische Gecken gehalten / welche denen Bischöffen die Præeminentz disputirlich machen / und mit denen Presbyteris in gleiche Schrancken treiben wollen; wie aus dem H. Epiphanio Hæres. 77. da er von dem Ketzer Aerio redet / zu erlernen ist: Erat autem ipsi sermo furiosus magis, quam humanæ conditionis, & dicebat: quid est Episcopus ad Presbyterum? nihil differt hic ab illo, unus enim est ordo, & unus honor, & una dignitas. Imponit manus Episcopus; ita etiam Presbyter &c. d. i. „Seine „Rede aber war mehr beyräumisch und wütend / als „menschlich / dann er sprach: Was ist ein Bischoff „gegen einen Priester? unter ihnen ist kein Unterscheid / „dann es ist ein Orden / und eine Ehr / und eine „Würde. Der Bischoff legt die Hände auf / das „thut auch der Priester.„ Und an eben selbigen Ohrt / spricht der H. Epiph. Dicere enim, ipsum Episcopum & Presbyterum æqualem esse, quo-

 modo

modo erit possibile? Episcoporum enim ordo, Patrum generator est; Patres enim generat Ecclesiæ: Presbyterorum verò, non potens generare Patres, per lavacri regenerationem, generat filios Ecclesiæ; non tamen Patres aut Doctores. d. i. Sagen/ „daß Bischöffe und Priester einander gleich seyn / „wie kan das möglich seyn; dann der Bischöffliche „Orden zeuget Vätter / die Priester aber / welche „der Kirchen keine Vätter zeugen können / (das ist „keine Priester ordiniren können) gebähren der Kir„che Kinder / durch die H. Tauffe / aber keine Vät„ter und Lehrer. Der Heil Chrysost. in seinem Comment. über die Worte Pauli 1. Timoth IV. v. 14. **Mit Auflegung der Hände des Priesterthums** / erkennet diese Bischöffliche Præeminentz mit diesen Worten: Non de Presbyteris *hoc* in loco, sed de Episcopis loquitur. Neque enim profectò Presbyteri ipsum ordinarant. d. i. „Der „Apostel redet an diesem Ohrt nicht von denen Prie„stern / sondern von denen Bischöffen / dann die „Priester hatten ihn verwahr nicht ordiniret. So thut auch der Sache keinen Abtrag / weil das Wort Bischoff ein genericum verbum welches Weyland denen höhern und geringern Priestern mixtim zugeeignet worden ist. Die Haupt-Sache / daß nemlich unter denen Pristern einer grössere Jurisdiction als der andere gehabt / bleibet dannoch fest gestellet / wie B. Theodoretus *in cap III.* 1. *ad Timoth* confirmiret: Eosdem (*minores Sacerdotes*) olim vocabant Presbyteros & Episcopos. Eos autem, qui nunc vocantur Episcopi, nominabant

Apo

Apostolos. Procedente autem tempore, nomen quidem Apostolatus reliquerunt iis, qui verè erant Apostoli: Episcopatus autem appellationem imposuerunt iis, qui olim appellabantur Apostoli. Item ibid. Episcopi majorem dignitatem sortiti sunt. d. i. „Die geringere Priester / wurden Weyland „genennet Priester und Bischöffe / die jenige aber / „so wir jetzo Bischöffe nennen / wurden Aposteln „geheissen. Nach der Zeit aber / haben sie den Nah„men Apostel / denjenigen allein überlassen / welche „eigentlich Aposteln seyn / den Titel Bischoff aber / „haben sie denjenigen beygelegt / welche ehedessen „Aposteln genandt wurden. Biß hieher B. Theodoretus. Wer mehrere Zeugnüß verlanget / schlage auf Antidota Apostolica Staplet. in Acta Apostol. cap. XX. *v*. 28. allwo er solche Bischöffliche Præeminentz / welche Hr. Meuschen recht unverschamt leuchnet / mit Zeugnüssen der Apostolischen Kirche / copiosè probiret. Dieser Prærogative derer Bischöffen über die Presbyteros, gedencket auch Dionys. Areop. *Eccles. Hierarch.* item Clemens Rom. so gelebt im 1. Seculo und ein Discipel derer Apostel gewesen ist. *Constit. Apost. libr.* 2. darumb muß eine recht unverschamte Stirn seyn / welche sich nicht scheuet zu affirmiren; „Man habe von solcher Bi„schöfflichen Præeminentz zu der Apostel Zeiten „nichts gewust.

Meuschen. pag. 21.

Man hat Exempel in der Schrifft N. T. daß Lehrer / von solchen Leuten / die keine Bischöffe gewesen / zum H. Predig-Ambt seyn ordiniret worden / unter andern das Exempel Ananiæ, Act. IX. *v*. 17. welcher kein Bischoff war / und dannoch

 Paulum

Paulum durch Auflegung der Hände / ordiniret und zum Predig-Ambt inauguriret hat.

Antwort. Solche Exempeln / würden fürwahr eine grosse Rarität seyn; wann er aber keine andere beyzubringen weiß / als die Handlung Ananiæ mit Paulo, hätte Hr. Meuschen verständiger gethan / wann er damit wäre zu Hauß blieben / dann hieraus wird er nun und in Ewigkeit / keine Ordination erpressen.

Meuschen pag. 24.

Ich könte meine Erklährung des loci Actor. IX. v. 17. mit der Zustimmung des grossen Critici Joh. Ligtfoots und andern berühmten Männern gut machen; Allein ich will hie auf keine Menschliche Auctorität sehen / sondern nur im Licht des H. Geistes / ohne eintzige Menschliche Auctorität / die Hand Auflegung Ananiæ auf Paulum ansehen / wir werden in der That finden / daß Ananias dadurch Paulum zum H. Predig-Ambt inauguriret.

Antwort. Es thut Hr. Meuschen vernünftig / daß er sich in einer so importanten Sache / der Auctorität eines nomine & omine Ligtfoots begiebt / und vielmehr sich auf das Licht des H. Geistes zu steifen resolviret. Biß dato aber / finde ich / daß er in Erforschung des rechten und wahren Verstandes dieser Handlung Ananiæ mit Paulo, von jenem Geist betrogen worden sey / welcher 3. Reg. XXII. spricht: **Ich wil außgehen / und ein lügenhafter Geist seyn / im Mund aller seiner Propheten.** Darumb ists sicherer wir verlassen uns auf den Geist der Warheit / welchen Christus seiner Kirche zu diesem End geben hat / **daß er sie alle Warheit lehren soll** Joan. XIV. Die Force seines Arguments, setzet Hr. Meuschen darein /

daß

„1. daß Ananias Paulo die Hand aufgelegt habe/
„2. daß Paulus mit dem H. Geist sey erfüllet wor-
„den/ welches ein effect der Ordination ist. Hier-
auf aber wiedersetzen wir; Paulus habe durch die
Auflegung der Hände Ananiæ, nur allein sein leibl.
Gesicht/ dessen er durch übernaturliche Krafft war
beraubet worden/ wieder erlanget: durch die aber
gleich darauf erfolgte Tauff/ erst den H. Geist em-
pfangen; Dieses geben die klare Text-Worte an
Tag; massen nach geschehener Hand Auflegung/ Lu-
cas nur eines darauf erfolgten effects, nemlich des
wiederbekommenen Gesichts allein gedencket/ *v.* 18.
**Und alsbald fielen gleich wie Schuppen von
seinen Augen/ und er bekam sein Gesicht
wieder.** Von der würcklichen Erfüllung des H.
Geistes aber/ meldet Lucas kein Wort. Weil Pau-
lus aber immediate auch die H. Tauff empfangen/
wie der Text meldet/ **Und stund auf und ward
getauft.** *v.* 18. so ist der andere versprochene effect,
nemlich die Erfüllung mit dem H. Geist/ obgleich
nicht durch die Hand Auflegung/ dannoch durch
die fluchs verrichtete Tauff/ nachgefolget. Ist also
der wahre Verstand dieser Worte: Damit du se-
hend und mit dem H. Geist erfüllet werdest/ fol-
gender; **Damit du durch die Hand Aufle-
gung das Gesicht/ und durch die Tauff
den H. Geist empfangest.** Diese Auslegung
aber komt Hr. Meulchen spanisch vor/ dieweil er
nicht begreiffen kan/ daß die Erfüllung des H. Gei-
stes/ ein effect der Tauffe sey/ weilen das Conc. Trid.
wie er spricht/ hiervon keine Meldung thut; Allein

dieses dubium wird ihm gar leicht zu benehmen seyn/ daferne er nur etwas reiflicher nachsinnet/ daß diese scripturalische Phrasis; **mit dem H. Geist erfüllet werden**/ eben so viel heisse; als die Gnad des H. Geistes bekommen; Daß aber in der Tauff/ die Gnad des H. Geistes empfangen werde/ und folglich diese Gnade des H. Geistes/ ein wahrer effect der Tauffe sey/ lehret das Concil. Trid. de peccato Originali *Seß*. 5. Si quis per Jesu Christi Domini nostri gratiam, quæ in Baptismate confertur, &c. „Wann einer durch die Gnade unsers Herrn Jesu „Christi/ welche in der Tauff empfangen wird ꝛc. Item der Nucleus Catecheticus, welcher ein approbirtes Compendium der Catholischen Lehr ist/ De Baptismo pag 301. Tertius effectus baptismi est, non solùm peccata remittere, sed & gratiam, virtutes & dona infundere, animamque mirè exornare. „Der dritte effect oder Würckung der Tauffe „ist/ nicht allein Sünde zu erlassen/ sondern auch „die Gnade/ Tugenden und Gaben mitzutheilen/ „und die Seel wunderbarlich auszuzihren.

Ferner/ daß die Erfüllung mit dem H. Geist/ bißweilen so viel heisse/ als gratia sanctificans, oder die heiligmachende Gnade/ können wir Luc. I. *v*. 16. lernen/ allwo der Engel von Joanne dem Täuffer weissaget: **Und er wird noch in seiner Mutter Leib/ mit dem H. Geist erfüllet werden.** Welche Erfüllung/ war die heiligmachende Gnade/ vermög welcher Joannes von der Erb-Sünd gereiniget worden ist; Fuit enim Joannes prius spiritu Dei renatus, quam ex matre natus, spricht Cornel. à La-

à Lapide in cap. I. Luc. Johannes ist erst vom Geist Gottes wiedergebohren/ als von der Mutter/ gebohren worden; welches er auch daselbst die gemeine Lehr der HH. Vätter zu seyn beweiset. Siehet also Herr Meuschen mit seinem Anhang/ wie es gantz und gar nicht ungereimt sey/ daß gleich wie Luc. I. *v.* 16. die Erfüllung mit dem H. Geist genommen wird pro gratia sanctificante, daß wir die Erfüllung des H. Geistes in Paulo Actor. IX. auch pro gratia sanctificante nehmen: diese Gnade aber/ wie bereits gemeldet/ ist ein effect der Tauff/ und keines weges/ wie Meuschen pag. 26. vermeinet/ ein effect der Confirmation oder des Sacraments der Firmung/ dann dieses letztern Heil. Sacraments eigentliche Würckung/ ist die Bestättigung oder Vermehrung/ der in der Tauff vorher empfangenen Gnade des H. Geistes.

Wann aber Herr Meuschens Crisis dannoch gelten soll/ und durch die Erfüllung des H. Geistes/ allezeit der eigentliche effect der Ordination zu verstehen ist/ folget nohtwendig: daß Paulus mehr als einmahl zum Predig-Ambt inauguriret worden seyn müsse. Einmahl wäre er nach Meuschens seiner Meinung von Anania ordiniret wordeu / Act. IX. hernach wäre er zu Paphum, allwo er mit dem Ertz-Zauberer Elimas disputiret hat/ wieder ordiniret worden/ dann Actor. XIII. *v.* 9. stehet abermahl: Saulus **aber der auch** Paulus **heisset/ ward erfüllet mit dem Heil. Geist/ und sahe ihn starck an.** Sehen also die Herrn Prediger A. C. wie es bey ihnen zutreffe; Dato uno absurdo, cætera sequuntur.

sequuntur. Hierzu komt/ daß die Hand Auflegung weyland nicht nur in der Ordination, sondern auch bey der Tauff bräuchlich gewesen / wie Thom. Staplet. in Antid. Apostol. cap. IX. v. 17. aus dem Concil. Carthag. und dem H. August. lib. de Fide & Operibus cap. 4. beweiset.

Meuschen pag. 27.

Daß durch die Handauflegung Ananiæ Paulus müsse zum H. Predig-Ambt inauguriret worden seyn/ weiset uns v. 20. eben dieses IX. cap. woselbst steht: Paulus habe alsobald angefangen zu predigen Christum in den Schulen / daß derselbe Gottes Sohn sey. Ist er aber noch nicht zum Lehr-Ambt inauguriret gewesen / wie hat er dann zu Jerusalem frey predigen können?

Antwort. Was verlangen doch die Herrn von Paulo vor eine fernere Legitimation seines Predig-Ambts? worzu er von GOtt selbst extraordinair beruffen war / wie ad Galat. cap. I. zu ersehen: Paulus ein **Apostel / nicht von Menschen / auch nicht durch einigen Menschen / sondern durch JEsum Christum und Gott den Vatter rc.** Predigen præcisè præsupponiret ja keine Ordination, gleich wie das consecriren und absolviren; Wie viel Studiosi predigen bey denen Lutheranern / welche doch nicht ordiniret oder inauguriret worden seyn. Komt also gar nüchtern heraus / daß man Pauli Ordination aus seinen zu Jerusalem gehaltenen Predigen inferiren will. Ich mag mich mit solchen Lapalien nicht länger aufhalten / sondern sage allein mit dem H. Chrysost. Homil. 21 in Acta Apostol. Paulus **habe in** Arabien **und** Damasco **geprediget nicht als ein**

bereits

bereits ordinirter Priester/ sondern als ein neu angehender Jünger/ quia nondum Doctor, spricht der Heil. Vatter/ sed discipulus erat. Wenn also keine andere Raison beygebracht wird der prætendirten Ordination Pauli in Damasco, bleibet es bey der Catholischen Warheit/ daß Paulus erst in Antiochia zum Bischoff ordiniret worden sey/ wie Act. XIII. v. 2. 3. zu ersehen ist.

Meuschen pag. 28.

Wann Paulus zu Antiochia ordiniret worden ist/ und solche Ordination von Simon genandt Niger, Lucio und Manahen, (welche keine Bischöffe waren/) geschehen/ folget; daß nicht die Bischöffe allein/ sondern alle Ministri Ecclesiæ, die Priester und alle Prediger/ so wohl als die imaginirte Bischöffe/ das Recht und die Macht zu ordiniren haben.

Antwort. Womit will Meuschen uns 1. erweisen/ daß unter diesen dreyen Simon, Lucius und Manahen keiner ein Bischoff gewesen? 2.ten Warumb müssen just diese die Ordination verrichtet haben? da doch der Text nicht spricht/ daß diese drey allein in Antiochia gewesen/ sondern nur mit unter die andere rechnet: **Es waren aber in der Kirchen/ die zu Antiochia war/ Propheten und Lehrer/ unter welchen auch Barnabas war/ und Simon, mit den Zunahmen Niger, und Lucius von Cyrennen und Manahen.** Vielleicht meinet Meuschen, weil nur von Propheten und Lehrern Meldung geschicht/ so wären keine Bischöffe in Antiochia gewesen; Diese purè negativa aber probiret nichts/ zumahl das Wort Propheta im Griechischen wie Cornelius Jansenius in Concord. Evangel. in cap. 47. pag. 279. Lit. B. anmercket/ so

viel

viel heisset als Antistes, welches so viel ist/ als Episcopus oder ein Bischoff/ wie Ambrosius Calepinus in seinem Dictionario es vertiret/ *Primarii templorum singulorum Sacerdotes*; Weilen dann weder aus Göttlicher H. Schrifft/ noch aus andern glaubwürdigen Documentis kan erwiesen werden/ daß jemahls einer von einem gemeinen Priester sey ordiniret worden/ ist vernünfftiger zu glauben/ daß die Ordination Pauli zu Antiochia, gleich allen andern Ordinationen/von einem daselbst gewesenen Bischoffe verrichtet worden sey. Daß aber von keinen Bischoff/ sondern allein von Propheten und Lehrern Meldung geschicht/ probiret nicht/ daß unter denen Propheten keiner ein Bischoff gewesen sey; Timotheus war ein Bischoff/ ob ihn schon Paulus 2. Timoth IV. *v.* 5. einen Evangelisten nennet; **Thue das Werck eines Evangelisten/ verrichte deinen Dienst.** Also können unter denen Propheten und Lehrern zu Antiochia auch wohl Bischöffe gewesen seyn/ ob sie Lucas schon Propheten und Lehrer nicht aber Bischöffe nennet. So hat auch über dieses gar keinen Schein der Warheit/ daß Paulus ehe solte ein Priester als ein Christ worden seyn/ welche absurdité nothwendig folgen müste/ falß die vor der Tauff geschehene Handauflegung Ananiæ, wäre eine Ordination gewesen.

Meuschen pag. 29.

Wann GOtt extraordinaire Wege mit einem Menschen vornimt/ gleich wie die Bekehrung und Beruffung Pauli gewesen ist/ so hat er nicht von nöhten/ allezeit die gemeine Ordnung zu halten; derowegen obschon ordinaire das Sacrament der H. Tauffe/ als das Sacramentum initiationis, für der Ordination

dination vorhergehet / so ist doch GOtt nicht gebunden / sich just zuerst derselben zu bedienen..

Antwort. Wolte Hr. Meuschen wohl glauben / daß Paulus extraordinario modo von GOtt bekehret und beruffen worden sey / wenn ein solches die Göttliche Schrifft Act. IX. nicht versicherte? Ich bin gewiß / er würde mit Nein antworten. Gar recht / dann miracula non sunt supponenda, sed probanda. Ey mein / warumb sollen wir dann ohne Zeugnüß / weder der H. Schrifft noch eines H. Kirchen-Lehrers glauben / daß Gott wieder die gewöhnliche Ordnung mit Pauli Ordination handeln / und denselben / (welches niemahls erhöret) ehe zu einem Priester / als einen Christen machen wollen. Dieses histeron proteron oder verkehrtes Werck / weil es GOtt / de potentia absoluta möglich und thunlich / ist deßwegen würcklich geschehen zu seyn / nicht glaublich. Wann unsere Herrn Gegner de potentia ad actum argumenriren / ist kein Wunder / daß sie nicht noch grössere Ideas Platonicas in ihrem Hirn außbrüten.

Meuschen pag 29. & 30.

Ein Exempel haben wir in diesem Stück / an den Patriarchen Abraham / dieser hat lange vorher als ein Priester bey Bethel geopffert / und alda geprediget den Nahmen des Herren Gen. XIII. v. 3. 4. ehe und bevor er das Sacrament der Beschneidung Gen. XVII. v. 10. empfangen / und sich im 99. Jahr seines Alters erst beschnitten v. 24. da doch die Beschneidung bey denen Juden / auch das Sacramentum initiationis war.

Antwort. Es solte einem billich verwundern wo Herr Meuschen die artige Einfälle her bekommen / daß Abraham als ein Priester bey Bethel geopffert

geopffert habe/ wovon die H. Schrifft nicht ein jota meldet Gen. XII. v. 8. steht zwar/ daß Abraham einen Altar gebauet zwischen Bethel und Hai/ und cap. XIII. v. 4. steht/ daß er in der Rückreise aus Egypten/ **wieder zu der Stadt des Altars/ das er zuvor gemacht hatte**/ kommen sey; daß er aber/ und zwar als ein Priester/ darauff geopffert habe/ ist nirgens in der H. Schrifft zu finden. Gesetzt aber/ er habe geopffert/ so folget doch nicht/ daß er ein Priester gewesen/ dann opffern/ kundte im Gesetz der Natur ein jedweder/ gleich wie Cain und Abel, die keine Priester waren/ gethan haben: Gen. III. v. 4. Ja/ wie hat sich Abraham ehe können beschneiden lassen/ als das Sacrament der Beschneidung/ von Gott ist eingesetzt worden? Die Beschneidung aber/ war domahls von Gott noch nicht befohlen oder eingesetzt/ als Abraham zu Bethel den Altar gebauet/ und den Nahmen des HErrn angeruffen: Sondern lang hernach/ nemlich im 99. Jahr des Abrahams/ wie Gen. XVII. v. 10. zu ersehen. War derowegen die Beschneidung im Gesetz der Natur biß auf das 99. Jahr Abrahams/ kein Sacramentum initiationis, gleich der Tauff im N. T. wie Hr. Meuschen recht grob irret. Wann aber ein Exempel beygebracht würde/ eines/ so im geschriebenen Gesetz Moysis, *da die* Beschneidung ein Sacramentum initiationis war/ wäre Priester gewesen/ oder Priesterl. Opffer vor der Beschneidung verrichtet hätte/ könte es Herr Meuschen und seinen albernen Concepten noch etwas helffen; Nun aber schickt sich das Exempel

Abra-

Abrahams/ auf die Ordination Pauli als wie eine Faust aufs Aug. Eben so wenig steht in der Heil. Schrifft daß Abraham ein Prædicant gewesen/ und geprediget habe/ sondern allein/ **daß er den Nahmen des HErrn angeruffen habe/ welches Layen so wohl als Priester thun.**

Meuschen pag. 30.

So lese ich auch nirgend im N. Test. daß die Jünger und Aposteln des HErrn/ für ihren Beruff zum Apostel-Ambt/ und die nachgehends darauf von Christo erfolgte Confirmation sind getauft worden. Dann von wem solten sie getauft seyn? Von Christo? Das geht nicht an/ weil außtrücklich Johan. IV. v. 2. gesagt wird: Jesus habe selber nicht getaufft. Von Joanne auch nicht/ dann dessen Tauff/ war unkräfftig. Hic Rhodus, hic salta! Hier zeigen uns die Papisten ihren Verstand/ und beweisen es gründlich.

Antwort. Es hat warlich/ das gute Meuschen wenig Ursach/ sich also breit zu machen/ und mit seinen Einwürffen/ gleich einem Pfauen mit seinen Spiegel-Federn zu stoltziren. Zum Tantz fodert er uns zwar auf/ aber er muß wissen/ daß wir umb solcher Fickfackerey willen/ keine grosse Capriolen schneiden/ sondern seine Frag oder Zweifel/ nur de plano debattiren wollen.

Daß in der H. Schrifft/ von der Apostel ihrer Tauff/ eben keine Meldung geschicht/ müssen sich unsere Herrn Antagonisten nicht befrembden lassen/ dann wie der H. Joan. cap. & versu ult. spricht: **Seyn noch viel andere Dinge mehr/ die JEsus gethan hat: welche/ wann sie solten ein jegliches besonder geschrieben werden/ so halte ich dafür/ daß auch die Welt die Bücher nicht würde begreiffen können;**

Wenig-

Wenigstens wollen wir einen Zeugen produciren/ welcher nur 71. Jahr/ nach Christo gelebt hat/ dieser ist Evodius, des H. Petri in der Antiochenischen Kirche Successor und nechster Nachfolger; von welchem der H. Ignatius Mart. in seiner Epist. ad Antiochen. rühmliche Meldung thut: Mementote Evodii beatissimi Pastoris vestri, qui primus post Apostolos, gubernacula vestræ Ecclesiæ, sortitus est. „Gedencket Evodii, eueres seeligen Hirten oder „Bischoffs/ welcher der erste nach denen Aposteln ge„wesen/ so das Regiment euerer Kirchen/ aufgetra„gen worden. Dessen auch gedencket der H. Chrysostomus in Serm. de Pseudo-Proph. & *falsis* Doct. und ihn nennet: bonum Ecclesiæ odorem, **einen guten Geruch der Kirchen.** Dieser H. Evodius in seiner hinterlassenen Epistel/ welche er τὸ Φῶς, oder lumen, ein Licht/ benahmset/ berichtet uns/ **daß Christus** Andream, Joannem **und** Jacobum, **eigenhändig getaufft habe/ diese aber haben hernach die andern Aposteln getaufft.** Und der H. Augustinus Epist. 108. lehret ebenmässig/ daß die Heil. Aposteln vorher seyn mit der Tauff Christi getaufft worden/ ehe sie andere getaufft haben. Wie Cornel. à Lapide Comment. in Joan. cap. III. *v.* 22. allegiret. Mit diesen aber kan gar wohl bestehen/ was Joh. IV. *v.* 2. geschrieben steht: **JEsus habe selber nicht getaufft/** nicht als ob er gar niemanden getaufft hätte/ sondern weil er nicht jedermänniglich so zu ihm kam/ gleich wie Joannes that/ eigenhändig tauffete. Gleich wie Paulus, ob selbiger schon 1. Cor. I. *v.* 17.

spricht:

spricht: Christus hat mich nicht gesand zu tauffen/ sondern das Evangelium zu predigen. Dannoch hat er etliche/ wehrenden seinem Predig-Ambt getauft/ worunter die Purpur-Seiden-Crämerin Lydia mit ihrer Familie Act. XVI. v. 14. und 15. Dieses ist die Antwort Cornelii Jansen. in Concord. Evangel. in hunc locum Joannis.

Meuschen pag. 21.

Ich füge hinzu die Gewohnheit der ersten Orientalischen Kirchen/ in welcher eine geraume Zeit die Priester von keinen Bischöffen/ sondern nur von gemeinen Priestern/ Presbyteris, ordiniret worden. Wie denn solches unstreitig von der alten Alexandrinischen Gemeine/ in welcher die Presbyteri oder Priester nicht allein andere Priester/ sondern mit der Zeit den Patriarchen selbst ordiniret haben.

Antwort. Armes Meuschen! lege dir doch nicht selbst Speck auf die Falle. Daß der gute Schlucker sich auf die Orientalische und in specie Alexandrinische Kirche bezihen/ und aus derselben den Beweiß seines portentösen Asserti erbetteln wil/ ist eine grosse Verwegenheit/ absonderlich da er ein solches von der Alexandrinischen Kirche/ unstreitig geschehen zu seyn/ ins wilde hinein schreibet. Wer einmahl die Gräntzen der Schamhafftigkeit überschritten/ erröhtet so bald nicht; doch ist es Wunder/ daß als Hr. Meuschen solches geschrieben/ seine Dinte selbst sich nicht in Zinober verwandelt habe. Hier seyn die principalste Orthodoxische Alexandrinische Bischöffe und Presbyteri: Clemens Alex. welcher An. 220. floriret. Dionysius Alex. welcher gelebt An. 259. Origenes ein Alexand. Presbyter, so geschrieben 254. S. Athanasius

nasius welcher An. 370. die Alexand. Kirche regiert. S. Cyrillus Alex. welcher An. 444. den Bischöffl. Stuhl daselbst bekleidet. Aller dieser theils wegen Heiligkeit/ theils wegen Erudition und Gelahrsamkeit berühmte Bischöffen und Vätter häuffig hinterlassene Schrifften/sollen Zeugen seyn zwischen Uns und unsern Wiedersachern; Mögen sie aus denenselben dieses prætendirte Recht: nemlich daß die Presbyteri simplices, Bischöffe und Priester ordiniren können/ erweisen; auch quo Anno oder doch wenigsten Seculo, man vor des verdammten Ketzers Aerii Zeiten/ von dergleichen Privilegio gehört habe; Wie diejenige Presbyteri geheissen/ welche denen Bischöffen und Priestern die Hände aufgelegt und ordinirt haben; auch was vor Bischöffl. Sitze / die von gemeinen Priestern ordinirte Bischöffe bekleidet: wollen wir ihnen den Siegs-Palmen gar gern abtretten; wo aber nicht / und sie keinen bessern Beweiß ihres nie erhörten Mährleins werden beybringen können / als nur allein Joh. Saldenum, einen Mann der wegen gleicher Abtrünigkeit / mit denen Herrn Lutheranern auch gleichen Glauben meritiret; bleibt es bey dem Ausspruch Christi Joh. VIII. v. 44. **Wann einer Lügen redet/ so redet er aus seinem Eigenthum.** Hergegen sehen unsere Glaubens-Feinde/ wie wir nicht unter dem Hütlein/ gleich ihnen spielen. Was wir lehren/ thun wir mit unverwerfflichen Zeugnüssen auch beweisen. Ich stelle vor dismahl nur 2. Testes aus der Orientalischen Kirche / in deren Mund alle Wahrheit bestehen sol. Der erste ist das

von

von allen Völckern in gröster Veneration gehaltene Conc. Nicæn. I. An. 325 welches Can. 4. also hat: *Episcopum ab omnibus Comprovincialibus si fieri possit, vel saltem à tribus de aliorum consensu, ordinari jubet. Metropolitæ servato Confirmationis jure*, d. i. Es befiehlt dieses Concil. Nicæn. I daß ein Bischoff/ von allen Mit-Bischöffen wann es geschehen kan/ oder zum wenigsten von dreyen mit der andern Bischöffen Consens, ordiniret werden solle. Dem Ertz-Bischoff aber/ soll das Confirmations-Recht vorbehalten seyn. In diesem Oriental. Concilio wird keinem Presbytero, sondern denen Bischöffen das Recht zu ordiniren privativè aufgetragen. Der andere Zeuge ist die Orientalische Sonne Chrysostomus, dieser schlägt Herr Meuschen glatt aufs Maul/ Homil. 12. in I. ad Timoth. ὀυκ ἐχειροτόνουν οἱ πρεσβύτεροι. *Non enim Presbyteri Episcopum ordinabant*, d. i. Dann die Priester ordinirten keinen Bischoff. Und Homil. 11 in 1. ad Timoth. spricht er: *Sola Ordinatione Episcopi superiores sunt*, allein wegen der Ordination seyn die Bischöffe mehr als die Presbyteri. Bleibt also fest gestellt; daß weilen die Lutherische Prediger nicht von solchen Subjectis ordiniret werden/ welche die Macht und Gewalt zu ordiniren haben/ daß selbige auch/ die von einer gültigen Ordination dependirende Gewalt zu absolviren und consecriren/ nicht behaupten können. Dahero sie in diesem Fall weit unverschämter seyn als die so genandte Acephali/ welche Secte grassiret umb das Jahr Christi 490. dann

D 2 von

von diesen schreibet Niceph. in libr. de Unit. Ecclesiæ: *Acephali dicti sunt, quia sub Episcopis non fuerunt. Proinde Episcopis & Sacerdotibus apud eos defunctis, neque Baptismus, neque Sacrificium, neque Ministerium Ecclesiasticum, amplius celebratum est*, d. i. „ Acephali seynd sie genandt worden / weil sie keine Bischöffe hatten. Derowegen nachdem ihre (von Catholischen ordinirt gewesene) Bischöffe und Priester gestorben / haben sie hernach weder getaufft / noch Meß gelesen / noch eine andere Priesterliche Function verrichtet. So seyn auch die Luciferianer noch behutsamer gewesen / welche aus Abgang der Bischöffe / sich des Ordinirens gäntzlich enthalten / wie der H. Hieron. in Dialog. adversus Luciferian. meldet: Die Lutherische Hrn. Prediger aber dürfften es wagen / darbey aber auch sagen; *Valeat quantum potest.* Franciscus Turrian. in Libel. de Ordin. Ministr. Eccles. referiret aus glaubwürdigen Documentis, wie bey Anfang der Lutherischen Religion / wegen der Ordination grosse Scrupeln gemacht worden. Dann weil die Hrn. Reformirte den Brathen gerochen / daß ihre von gemeinen Presbyteris herstammende Ordination die Prob nicht halten würde / haben selbige bey denen Ständen des Römischen Reichs Ansuchung gethan / daß ihre neue Prediger / von denen Catholischen Bischöffen in Meissen und Naumburg ordiniret werden möchten. Ferner gedencket cit. Author, wie in Böhmen / wann die Catholische Bischöffe ordinirten / die Uncatholische / unter dem Deckmantel / ob profitirten sie den Römisch Catho-

lischen

lischen Glauben / sich mit ordiniren lassen. Daß sich aber anjetzo die Hrn. Prædicanten / wegen ihrer ex concavo lunæ hergeholten Ordination, keine Scrupel mehr machen / kombt daher; Weil der Gottlose / wann er zum tieffsten in die Sünde komt / so verachtet ers Prov. XVIII. v. 3. Inzwischen siehet doch jeder ohnpartheyischer / daß es Hrn. Meuschen und seinen Consorten ergehe / wie denen Kindern Habia, Accos und Berzellai, diese / weil ihre Geburths Register nirgends zu finden waren / darumb wurden sie / wie die H. Schrifft Nehem. cap. VII. v. 63. registriret / aus dem Priesterthum verstossen.

Bißhieher hat Meuschen nur defensivè agiret / und das Lutherische Predig-Ambt / nach Möglichkeit zu verthätigen gesucht; mit was Succes aber / lasse ich einen jeden ehrlichen Biederman urtheilen. Jetzt aber / wie ich sehe / gehet er offensivè, indem er die Römisch-Catholische Geistlichkeit / gantz entkleiden: „Die Schande und Blösse der Papistischen Geistlichkeit aus ihren eigenen Principiis und „Scribenten / aufrichtig zeigen wil.„ Dieses wird Haar kosten wehrtes Meuschen! Dann wie kan man derjenigen ihre Blösse zeigen / die besser bekleidet seyn / als Salomon in aller seiner Herzlichkeit. Matth. VI. v. 29. Die Catholische Kirche / als eine verständige und sorgfältige Hauß-Mutter / läst ihre Priester nicht nackend gehen; Alle ihre Haußgenossen / seyn mit doppelten Kleidern versehen. Prov. XXXI. v. 21. Weilen dann unsere Kleider seyn Stär-

cre und Zierde / deßwegen werden wir (Hr. Meuschen und seines Anhangs) lachen am lezten Tage. ibid. v. 25

Meuschen pag. 34.

Mich wundert / daß mein Herr nicht einen speciösern Grund und Beweiß seines Priesterthums hervor gesucht / als eben den von der ordentlichen Succession der Bischöffe und deren Macht und Authorität / die doch gar schwach ist.

Antwort. Mich wundert / daß / was dem H. Augustino, Irenæo und schier allen HH. Vättern ein fester Grund und Beweiß geschienen hat / denen Uncatholischen ein schwacher Grund zu seyn vorkomt. Der H. August. cap. 4. contra Epist. fundament. bekennet öffentlich / daß die niemahls unterbrochene Succession der Römischen Bischöffe / ihm in den Schooß der Catholischen Kirche halte: *Multa sunt, quæ me justissimè tenent in Ecclesiæ Catholicæ gremio &c. tenet ab ipsa sede Petri Apostoli, usque ad præsentem Episcopum, Successio Sacerdotum* d. i. Es seyn viele Sachen / welche mich billich in dem Schooß der Catholischen Kirchen halten ꝛc. es hält mich unter andern / die von Petro dem Apostel / biß auf gegenwärtigen Bischoff / richtige Nachfolge der Priester. Irenæus lib. 4. cap. 43. braucht die Succession der Bischöffen als ein speciöses Fundament / zu Erweisung eines rechtmässigen Priesterthums: *Illis Presbyteris obediendum esse, ait, qui Successionem habent ab Apostolis*, Den jenigen Priestern muß man gehorchen / welche denen Aposteln succediren. Ist nun die Succession und unzertrennte Nachfolge der Römischen Bischöffe ein speciöser

Beweiß

Beweiß gewesen Augustino, Irenæo, &c. warum dann nicht uns ebenmässig?

Meuschen pag. 34.

Wie? Wenn mein Herr diese ordentliche Succession und niemahls unterbrochene Folge auf die Aposteln/ der Römischen Bischöffe zeigen solte/ würde er das wohl thun können?

Antwort. Wir seyn keine Groß-Sprecher/ sagen auch nicht mehr zu als wir halten können. Ad Kalendas Græcas, wie Hr. Meuschen beförchtet/ wollen wir ihn nicht verweisen/ sondern also gleich seinen Begehren/ ein Genügen leisten; Die Succession und niemahls unterbrochene Folge der Römischen Bischöffe/ haben die HH. Vätter und Kirchen-Lehrer/ als Tertull. August. Optatus, Irenæus, Epiphanius und andere mehr also bewiesen: daß sie die biß zu ihrer Zeit gewesene Römische Päbste/ ordentlich specificiret und nahmentlich gerechnet. Irenæus lib. 3. cap. 4. nachdem er alle Päbste vor seiner Zeit benennet/ setzet hinzu: N*unc duodecimo loco, Episcopatum ab Apostolis habet Eleutherius*, **Nun ist** Eleutherius **der** 12. **Bischoff von denen Aposteln.** Der H. Epiphan. Hæref. 27. machet ein ordentliches Register der Römischen Päbste/ und endiget dasselbe mit diesen Worten: *Ne quis miretur, quod singula ita exactè recensemus: per hæc enim semper claritas ostenditur*, d. i. **Es verwundere sich keiner/ daß wir alles so** accurat **erzehlen/ dann hierdurch wird die klare Warheit bewiesen.** Eben so punctüel berechnet auch der H. August. Epist. 165. die Römische Päbste/ biß auf Anastasium, welcher zu seiner Zeit Sæc. 4. die Kirche Christi regieret hat. Von

diesem biß auf den jetzigen glorwürdigen Clementem XI. können wir nicht nur alle Päbste nahmentlich vorzehlen / sondern auch dero Portrete und Kupffer aufweisen; ich wil allein die in Aufzeichnung der Röm. Päbste zwar alte / aber sehr accurate Scribenten recomandiret haben / als Eusebium Pamphil. Theodoretum, Socratem, Sozomenum, Nicephorum, Paulum Diaconum, &c. diese werden Hrn. Meuschen völlig contentiren / und ihm die ordentliche unzertrennete Succession vor Augen legen. Was nun Hr. Meuschen wieder diese Bischöffl. Nachfolge einzuwenden / und wordurch er selbige löcherig zu machen gedencket / wollen wir mit aufgereckten Ohren vernehmen.

Meuschen pag. 38.

Solche Succession ist zuerst unterbrochen worden / durch kätzerische irrgläubige Päbste / die den Römischen Stuhl haben bekleidet / als: Liberius, Honorius, Marcellinus, Anastasius II.

Antwort. Dergleichen unerweißliche Calumnien seyn uns schon öfters vorgeworffen / aber noch niemahls überzeugt worden. Gesetzt / es wären etliche Päbste gewesen / welche privatim irrige Meinungen in Glaubens-Sachen geheget / und also vom Satan versucht worden; So folget doch nicht / daß sie solchen tentationibus und Teufelischen Versuchungen würcklich succumbiret / und ihrer etwan irrigen Privat-Meinung / pertinaciter insistiret haben. Auch der Fürst der Apostelen Petrus selbst / hat dergleichen Attachen aushalten / und in Gefahr stehen müssen / Schiffbruch in Glauben zu leyden: Simon, Simon, Siehe der Satan hat euer begehret / daß er Euch sichten möchte /

te/ wie den Weitzen. Luc. XXII. v. 31. Was nun der Heyland v. 32. hinzusetzet: Ich habe für dich gebetten/ daß dein Glaube nicht abnehme/ gehet Petri Successores, die Römische Päbste mit an; dann diese so wohl als jener/ seyn laut der Verheissung Christi Matth. 16. quoad Cathedram von Gefahr irriger und ketzerischen Lehren/ privilegirt. Uber dieses/ wie die Canonisten reden: *Non error, sed erroris pertinacia Hæreticum facit*, „Nicht der Irthum/ sondern die Halßstar„rigkeit im Irthum/ machet einem zum Ketzer; Solche Halßstarrigkeit aber ist bey denjenigen/ welche in der Communion und Einigkeit der Catholischen Kirchen verblieben/ gleich wie diejenige Päbste so Meuschen freventlich Criminis Hæreseos beschuldiget/ gethan haben/ nicht zu præsumiren. Ja/ daß Liberius, Honorius, Marcellinus, Anastasius II. keine Ketzer gewesen/ hat neben andern der Card. Bellarminus Lib. IV. de Rom. Pontif. dermassen erwiesen und mit solchen rationibus und Authoritatibus bekräfftiget/ daß so lange diese Argumenta Bellarmini ohnrefutiret bleiben/ bemeldte Päbste keiner fernern Defension vonnöhten haben.

Man schlage nur Bellarm. auf/ so wird man diese obbenennte Päbste gar leicht von dem fälschlich vorgeworffenen Ketzereyen absolviren/ auch zugleich lernen/ daß auf Petri Stuhl nie ein Ketzerischer Pabst gesessen habe/ noch in Ewigkeit sitzen werde. Ich kan hierbey ungeandet nicht lassen/ sondern muß frontem meretriceam unsers Meuschens höchlich verwundern/ daß da er pag. 44. Anastasium II. zum

Arrianer machen wil / sich auf die Authorität / des Juris Canonici Decret. I. Dist. 19. cap. Anastasius, &c. beziehet; Nachdem an selbiger Stelle und Ort / seine Calumnie und Lügen doch nachdrücklich repousiret wird; die Glossa cit. capitis lautet also: *Caput hoc habetur quidem* Tom. 2. Concil. *in vita Anastasii: sed esse omninò confictum, cum ex multis aliis argumentis, tum ex hoc manifestè ostenditur, quod Acacius (sicut Nicephorus* lib. 16. cap. 12. *& Evagrius* lib. 3. cap. 18. & seqq. *& clarissimè Anastasius Bibliothecarius in Chronologia testantur) tempore Felicis III. obiit, cui successit Gelasius, & Gelasio Anastasius, qui initio Epistolæ suæ & cap. 1. ad Anastasium Imperatorem, Acacium mortuum jam, & ante Judicem Christum unà cum Felice adstare scripsit, ut Gelasius quoque ante ipsum scripserat, & habetur infrà 24. q. 2. cap.* nec quisquam. *Quomodo ergo potuit Anastasius de eo revocando tractare qui jam obierat?* i.e. Dieses cap. findet sich zwar „Tom. 2. Concil. in dem Leben Anastasii; daß es „aber erdichtet und gantz falsch sey / kan mit vielfälti„gen Beweißthümern / absonderlich hieraus darge„than werden; daß Acacius (gleichwie Nicephor. „lib. 16. cap. 12. und Evagrius lib. 3. cap. 18. & seqq. „und am allerklähresten Anastasius Bibliothecarius „bezeuget /) zu Zeiten des Pabsts Felicis III. *gestor*„ben / Felix dem 3ten aber ist gefolget Gela*sius*, und Gelasio erst Anastasius, welcher im Anfang seiner Epistel und cap. 1. an den Kayser Anastasium schreibet / daß Acacius bereits gestorben und zugleich mit dem Pabst Felix III. vor den Richterstuhl Christi stehe / gleichwie auch schon vor ihm Gelasius geschrieben

schrieben hatte / und zu sehen ist Cauf. 24. q. 2. c. *Nec quisquam*. Wie hat derowegen Anastasius es mit dem Arrianischen Ketzer Acacio halten / oder denselben revociren können / da er doch lange vor Anastasii Zeiten ist verstorben gewesen.

Meuschen pag. 39.

Ist in der Orientalischen Kirchen die Succession durch ketzerische Bischöffe unterbrochen / gleich wie Bellarm. lehret / so muß ja nothwendig folgen / daß solche Succession in der Occidentalischen oder Römischen Kirche / durch ketzerische Bischöffe oder Päbste getrennet werde.

Antwort. Es ist bereits ad nauseam angeführet / daß Bellarm. die von Meuschen einer Ketzerey beschuldigte Päbste / also fundamental defendiret habe / daß noch mehrere Zeugnüssen ihrer Unschuld hinzusetzen / eben so viel seyn würde / als wann man den Glantz der Sonnen mit angezündeten Fackeln oder Lichtern verbessern / oder Wasser ins Meer tragen wolte. Könte man also vor dieses mahl Herr Meuschen wohl abweisen und sagen Nego suppositum, daß die Occidentalische oder Lateinische Kirche / gleich wie die Orientalische oder Grichische Kirche / offentliche ketzerische Päbste und Bischöffe gehabt habe. Ich möchte wünschen / daß Hr. Meuschen sich umb der Orientalischen Kirchen ihren Zustand vorher besser erkündiget / bevor er sie mit der Römischen verglieчen und unter beyden eine Comparaison angestellet hätte. Weilen aber solches nicht geschehen / und gleichwohl zu gründlicher Solvirung Meuschens seines Arguments vonnöhten seyn wil / muß ich wohl eine kleine Digression machen / und den Zustand der Orientalischen Kirche deliniiren.

Wie

Wie die Orientalische oder Grichische Kirche unter ihren Bezirck mit einschlisse; Syrien/ Persien/ Ægypten/ klein Asien/ Thracien/ auch ein Theil Europæ, ist aus denen Historien bekandt. Nicht zwar/ als ob alle diese Nationen Grichen wären/ sondern weilen deroselben Patriarchen und Bischöffe/ sich der Grichischen Sprache bedienet; Gleich wie man die Römische Kirche die Lateinische Kirche nennet. Die Principal- und vornehmste Patriarchen-Sitze der Orientalischen Kirchen waren: Constantinopel, Antiochia, Alexandria und Jerusalem. Nun aber kan keiner von diesen allen/ sich einer unzertrennten Succession und rechtmässigen Nachfolge rühmen; erstlich/ weilen selbige durch die Türckische Tyranney/ wo nicht gantz erloschen/ wenigstens elend zerrissen und viele Jahre lang aufgehoben worden. Die Antiochenische Successions-Linie ist abgeschnitten worden Anno 768. die Jerusalemitische An. 636. die Alexandrinische An. 650. Gleich wie aus Nicephoro und andern glaubwürdigen Scribenten zu erlernen. Zweytens/ weilen keine Personal-Succession ohne Succession der reinen Apostolischen Lehr bie Prob halten kan: die Patriarchen und Bischöffe aber der Orientalischen Kirche vielfältige Ketzereyen publicè profitiret/ gelehrt/ und zu glauben befohlen/ als folget nothwendig/ daß sich selbige Kirche keiner rechtmässigen oder Apostolischen Succession ihrer Bischöffe rühmen könne. Anno 316. hat sich die Arrianische Ketzerey in Orient angesponnen/ und von dem Bischoff zu Nicomedien Eusebio propagiret und fortgepflantzet worden.

Anno

Anno 359. hat der Constantinopolitanische Patriarch Eunomius, die Ketzerey wieder den H. Geist/ daß selbiger nicht vom Vatter und Sohn ausgehe/ publicè gelehrt und als einen Glaubens-Articul eingeführet Anno 427. unter dem Römischen Kayser Theodosio Jun. hat der Constantinopol. Patriarch Nestorius sein Gifft ausgegossen/lehrend:daß 2. Persohnen in Christo wären/ welche verdammte Lehr/ sich schier durch gantz Orient ausgebreitet. Anno 312. unter dem Kayser Constantino, hat der Bischoff Donatus seine schändliche Glaubens-Irthümer ausgesäet und damit schier gantz Orient inficiret. Anno 622. unter der Regierung des Grichischen Kaysers Heraclii, hat in der Orientalischen Kirche die Monothelitische Secte das Haupt herfür gestreckt; Diese Ketzerey haben angefangen und öffentlich gelehrt; von den Constantinopol. Patriarchen Sergius, Pyrrus, Theodorus, Paulus &c. &c. Aus denen Alexandrinischen Bischöffen / Cyrus. aus denen Antiochenischen Macarius &c. Alle diese Patriarchen seyn gewesen / öffentliche Fautores und Propagatores, besagter Irthümer und Ketzereyen; darumb sie auch Anno 681. im allgemeinen Concilio Constantinopol. III. Sess. 13 öffentlich und nahmentlich anathematiziret / und aus dem Cathalogo der rechtmässigen Orientalischen Bischöffen expungiret worden.

Von dem 8. Seculo biß auf gegenwärtige Zeit/ wie erbärmlich die Orientalische Kirche von des Constantinopol. Patriarchen Photii Ketzerey wieder die Procession des H. Geistes/ zugerichtet worden/

den / und wie solche recht execrable Irthümer noch heutiges Tags von denen meisten Griechen mordicus defendiret werden / brauchet keines Beweises. Wie Trithemius in Chron. Monast. Hirsaug. calculiret / hat zwar die Orientalische Kirche 13. biß 14. mahl resipisciret und sich wieder mit der Occidentalischen versöhnet / ist aber allezeit wieder recidiv worden / und in die vorige Greuel und Irthümer gefallen. Dahero von Meuschen pag. 38. citirter Card. Bellarm. gar recht schreibet: *Omnes Ecclesiæ Patriarchales habuêre per longa tempora Episcopos manifestos hæreticos, ac proinde interrupta est vera Pastorum Successio*, d. i. „Die Orientalische Kirchen / haben lange Zeit Bischöffe gehabt / welche offenbahre „Ketzer gewesen / und dahero ist die Succession wah„rer Hirten bey ihnen zerrissen worden. Dann wie hat die Orientalische Personal-Succession Stand halten könen / nachdem die Successions-Linie der reinen Apostolischen Lehr / gleich wie oben erwiesen ist / zu Grund gangen? Die jenige Bischöffe allein / seyn wahre Apostolische Successores spricht Iren. lib, 4. cap. 4. *Qui cum Episcopatus Successione charisma veritatis certum acceperunt*, **Welche zugleich der Persohn und der Lehr nachfolgen.** Die andern aber / *qui ab Apostolis desciverunt & aliter prædicaverunt*, wie Tertull. lib. 4. adversus Marcionem, redet: **welche von der Apostolischen Lehr abgewichen und anders als die Apostelн gelehret haben** / können sich sothaner Apostolischen Succession nicht im geringsten rühmen. Dieses nun , ist der Zustand und Beschaffenheit

der

der Orientalischen Kirche / welche Hr. Meuschen in puncto Successionis veræ & legitimæ sehr unfüglich mit der Occidentalischen Kirche verglichen hat. In unser Römisch-Catholischen Kirche / kan nicht nur die Succession der rechtmässigen Päbste und Bischöffen / sondern auch der reinen unverfälschten Apostolischen Lehr und Glauben aufgewiesen werden. Wie man aber hinter die Wahrheit kommen / und die Probe hiervon nehmen solle / lehrt der Sec. III. gewesene H. Optatus lib. I. *Videndum est*, ait, *quis in radice cum toto orbe manserit*, *quis foras exierit*, *quis Cathedram sederit alteram*, *quæ ante non fuerit*, *& quis Altare contra Altare erexerit*, d. i. **Man muß sehen / (spricht er) wer mit der allgemeinen Christl. Lehr der Welt übereinstimmet / wer in dem alten Glauben blieben / oder wer davon abgewichen / wer auf einen Bischöffl. Stuhl gesessen / der vor ihm nicht gewesen ist / und wer einen Altar wieder den Altar aufgerichtet.** Es hat unsere Occidentalische oder Römisch-Catholische Kirche ihre Regulam Fidei, was von einem Seculo zu dem andern von denen Aposteln und ihren Nachfolgern ist gelehrt und geglaubet worden / welche Regulam fidei der H. Paulus ad Rom. XII. *v. 6.* recommandiret / ja befiehlt / **daß alles nach der Maaß und Regel** (*ἀναλογίαν*) **des Glaubens geschehen sol.** Diese Glaubens-Regel aber begreifft in sich / so wohl was die HH. Aposteln schrifftlich als auch mündlich gelehret haben; wie der uhralte Kirchen-Lehrer Irenæus lib. 3. cap. 4. lehret:

Si

Si Apostoli non reliquissent nobis Scripturas, nonne oportebat ordinem sequi traditionis, quam tradiderunt his, quibus committebant Ecclesias, d. i. **Wann uns schon die Aposteln keine Schrifften hinterlassen hätten/ so müsten wir doch der Ordnung ihrer mündlichen Lehr folgen/ so sie gegeben haben den jenigen/ welchen sie die Kirche zu regiren anvertrauet haben.** Nun durchgehe man nach der Ordnung die Römische Päbste/ besehe ihre hinterlassene Schrifften; Ob Linus anders gelehrt/ als S. Petrus, Cletus anders als Linus, Clemens anders als Cletus, und so fort von einem Pabst auf den andern/ biß auf den jetzigen Clementem XI. Nachgehens schlage man auf/ die vornehmste Concilia, und sehe/ was das erste Concilium Nicæn. Anno 325. geglaubt und zu glauben befohlen; hiernechst examinire man/ ob das Concil. Constantinopol. I. so diesem Anno 381. gefolget/ dem vorigen contrair sey. Ob die Canones Concil. Ephes. Anno 431. mit denen vorigen concordiren. Von dar weiters kan man sich wenden zu dem Concil. Chalcedonense welches Anno 451. gehalten worden/ und erwegen/ ob es mit dem vorhergegangenen in der Lehr des Glaubens übereinstimme. Ob das Concil. Constantinopol. *II.* Anno 553. denen Decretis der vorigen Concilien inhærire/ oder von denselbigen abtrette. Von dannen gehe man weiter/ und untersuche das Concil. Constantinopol. III. Anno 681. Nicæn. II. An. 787. Constantinopol. IV. An. 869 Lateran. I. An. 1122. Lateran, II. An. 1139. Lateran. III. An. 1179. Lateran.

ran. IV. An. 1215. Lugdunense I. An. 1245. Lugdun. II. An, 1274. Viennense An. 1311. Pisanum An. 1409. Constantiense An. 1414. Basileense An. 1445. Florentinum An. 1438. Lateranense V. An. 1512. Tridentinum An. 1545. Diese Ordnung beliebe nur Menschen zu observiren mit denen Päbsten und Conciliis; so wird er zwar finden/ daß ein Pabst die Glaubens-Articul, mehr als der andere dilucidiret/ expliciret; ein Concilium nach Erforderung der Zeit und Umbständen/ einen Glaubens-Punct klährlicher und weitläufiger deduciret/ mehrere Canones als das andere gesetzt. Dann der Glaub ist jener gute Saame Matth. 13. welcher auf den Acker der Cathol. Kirche/ biß ans Ende der Welt wächst und sich ausbreitet: Gleichwie gar schön schreibet der H. August. lib. de Unit. Eccles. cap. 15. *Fides est bonum semen in agro Dominico, quod crescit & fructificat, in universo mundo; per opera quidem bona fructificans, sed in scientia Dei crescens,* d. i. **Der Glaub ist der gute Saame auf dem Geistl. Acker (der Kirchen) welcher wächst und Frucht bringet in der gantzen Welt; Frucht bringet er durch die gute Werck/ wachsen aber thut er in der Wissenschafft Gottes.** Und Vincent. Lyrenens. contra Hæres. cap. 29. *Christianæ Religionis dogma has docet profectuum leges, ut annis scilicet consolidetur, dilatetur tempore, sublimetur ætate, incorruptum tamen illibatúmque permaneat,* d. i. **Auf solche Weise wird man zwar finden/ daß von einer Zeit zu der andern der Glaube gewachsen; nicht aber**

E ver-

verändert worden. Man wird in Ewigkeit nicht erweisen können/ daß was in Glaubens-Sachen der eine schwartz/ der andere weiß geheissen/ daß was einer ex Cathedra gut/ der andere böß/ was einer recht/ der andere unrecht genennet/ was einer statuiret/ der andere umbgestossen; Die allgemeine Glaubens-Regel/ wird von allen accurat observiret/ was ihre Vorfahren einmahl gelehrt und als Glaubens-Articuln angenommen/ in demselben perseveriren alle ohne Contradiction. Findet man nun auf solche Weise bey Uns/ die Succession der reinen Apostolischen Lehr/ so hat man auch gefunden/ die unverfälschte Succession und niemahls unterbrochene Folge der Päbste und Bischöffen; Dann gleichwie ein Brunne durch Röhren zu dem andern nicht kan geleitet werden/ wann die Röhren löcherig und zerbrochen seyn/ also kan auch die reine Glaubens-Lehr/ von einem Seculo zu dem andern nicht deriviret werden/ daferne die ordentliche Fuge oder Succession der Bischöffen so die Canäle seyn/ durch welche der unverfälschte Apostolische Glaube von einem auf den andern muß geleitet werden/ zertrennet und vernichtet ist. Damit also Hr. Meuschens von der Orientalischen zu der Occidentalischen Kirche sehr übel formirte Consequentz Platz habe/ muß er zuvor beweisen/ daß in der Occidentalischen oder Römisch-Catholischen Kirche/ solche ketzerische Päbste und Bischöffe gewesen/ gleichwie in der Orientalischen gewesen zu seyn/ bereits erwiesen ist. Damit einer aber/ vor einen notorischen und offenbahren ketzerischen Bischoff gehalten

halten werde / ist nicht genug / daß er privatim etwan irrige und ungleiche Glaubens-Meinung hege / absonderlich in Sachen / welche noch nicht positivè von der allgemeinen Kirche decidiret worden; gleich wie der / als ein wiewohl verwerfflicher Zeuge / gegen Honorium pag. 41. angeführte Edmundus Richerius in Histor. Concil. Tom. 1. p. 57. selbst bekennet / daß auf solche Art Honorius gar wohl excusiret werden könne.

Die Orientalische Patriarchen und Bischöffe / als Macedonius, Nestorius, Anthimus, Dioscorus, Petrus Mogus und andere mehr; so ich bereits specificiret / haben ihre Ketzereyen auch nach geschehener Declaration und Decision der allgemeinen Kirchen / pertinaciter defendiret / dieselbe publicè promulgiret / introduciret und als Glaubens-Articuln eingeführt. Darumb werden sie auch von cit. Bellarm. genennet manifesti Hæretici, durch welche so wohl die Linie der reinen Lehr / als auch der rechtmässigen Apostolischen Bischöffen in der Orientalischen Kirche / zertrennet worden ist. Können uns nun die Herrn Lutheraner mit ihrem Meuschen, einen Römischen Pabst / welcher dergleichen gethan / vorbringen / haben sie gewonnen Spiel. Liberium, Honorium, Marcellinum Anastasium II. und andere mehr / setzet Meuschen zwar in die Rolle der Ketzer / wie unrecht aber / haben die unserige mit oben cit. Bellarm. schon zum Uberfluß erwiesen. Wir wollen aber anjetzo nur in dieser falschen hypothesi reden / und setzen es wäre wahr / daß jetzt benennte Päbste heterodoxische Meinungen pri-

vatim gehegt / wormit wollen sie uns glaubwürdig überzeugen / daß sie ihre Glaubens-Irthümer pertinaciter verfochten / publicè ex Cathedra gelehrt und andern zu glauben aufgedrungen haben? So lang dieses nicht erwiesen ist / werden sich unsere Glaubens-Feinde vergeblich bemühen / die Apostolische Succession der Römischen Päbste zu zertrennen. Eben dieses will der von Meuschen pag. 43. cit. Cornel. Jansen. sagen: *Si Romanæ Sedis Antistes ullo temporis articulo doctrinam fidei immutaverit, filum Successionis ruptum est,* "Wann ein "Römischer Pabst / zu einer Zeit die Lehr des Glau-"bens verändert / (das ist / anders als seine Apostolische Vorfahren lehret) "so ist die rechtmässige "Succession und Nachfolge unterbrochen. Durch die jenige aber / welche die Lehr und Glauben ihrer Apostolischen Vorfahren nicht nur unverfälscht und unverändert lassen / sondern dieselbe auch standhaft und biß in den Todt verfechten; gleich wie die von Meuschen einer Ketzerey / ja heydnischen Greuels fälschlich beschuldigte Päbste gethan haben / wird die Succession nicht zerrissen.

Meuschen pag. 36. und 37.

Ich hätte wünschen mögen / daß er sich in dieser Materie von der Bischöffl. Succesſion etwas mehr erklähret / und selbige zumahl da sie das Fundament der Papistischen Priesterlichen Macht ist / weiter deduciret hätte. So wenig die Papisten die continuirte Succesſion ihrer Particulair-Bischöffe darthun und auf die Aposteln bringen können / eben so wenig können sie auch die continuirte Succesſion der Römischen Universal-Bischöffen oder Päbste / darthun und anzeigen.

Antwort. Man kan Herr Meuschen seinen Wunsch und Begehren nicht wohl abschlagen; zumahl

mahl uns der H. Apostel Petrus befiehlt: **Seyd allezeit bereit / einem jeglichen genug zu thun / der Rede und Antwort von Euch fodert / wegen der Hoffnung die in Euch ist.** 1. Pet. III. v. 15. Darumb lasse ich mir auch nicht entgegen seyn zu beweisen: wie gewiß und Sonnen-klar / nicht nur die Succession der Univer-sal- sondern auch der Particulair-Bischöffen bey uns sey.

Gleich nach der Apostel Zeiten / sollen unsere Herren Wiedersacher wissen / daß die Römische Kirche / als der andern Kirchen Haupt oder Mutter / (wie sie der H. Greg. Magnus nennet) unterschiedliche Cautelen gebraucht / umb eine gewisse und sichere Nachricht / von denen einander rechtmässig succedirenden Bischöffen zu haben. Vorzeiten hatte sie die Gewohnheit / die Nahmen der Bischöffen / so mit ihr in Einigkeit des Glaubens verharreten / ordentlich aufzuzeichnen / und selbige unter dem solennen Ambt der Heil. Meß abzulesen. Diese Bücher / worin die Nahmen der rechtmässig einander succedirenden Bischöffen verzeichnet waren / wurden genennet Dyptichi, worvon viel zu lesen in denen Tomis Conciliorum, in specie Tom. 2 wird man inter Epistolas Illustrium Person. eine finden / so der Pabst Hormista im VI. Sec. an die Bischöffe in Spanien geschrieben des Inhalts: **Daß man die Nahmen der abtrinnigen Bischöffen / unter dem Gottesdienst nicht verlesen solte.** Von diesen Dyptichis kan fernere Kundschafft eingezogen werden beym Theo-

 doret.

doret. lib. 5. cap. 35. item Niceph. lib. 14. c. 25. & seqq. Die andere Cautel war: **Daß die Ordination der Bischöffen/ nicht von einem allein/ sondern von mehrern geschehen und verrichtet werden muste.** Hiervon gibt uns der 3.te Pabst nach Petro der H. Anacletus lib. VI. Epist. 64. folgende Nachricht: *Ut Ordinatio Episcopi à pluribus fiat, Domino instituente jubetur: ne aliquid contra fidem Ecclesiæ unius tyrannica molitetur Authoritas, & regula vel fides confunderetur credentium*, "Daß die Ordination eines Bischoffs "von vielen geschicht / wird von Gott selbsten befoh- "len: damit nicht etwan durch tyrannische Autho- "tät und Macht eines eintzigen/ etwas wieder den "Glauben vorgenommen / uud also die Regel des "Glaubens verfälscht würde. So bald nun einer auf solche Weise ordiniret war / wurde es in allen Patriarch- und Bischöfflichen Sitzen publiciret und kund gemacht. Welche Gewohnheit/ wie accurat sie zu Zeiten des H. Gregorii observiret worden/ benachrichtiget uns derselbe in Regist. lib. 4. ep. 2. indict. 2. *Hinc est*, spricht er/ *ut quoties in IV. præcipuis Sedibus Antistites ordinantur, synodales epistolas sibi vicissim mittant, in quibus se Chalcedonensem Synodum, cum aliis generalibus Synodis custodire fatentur.* d. i. „Daher kombts/ daß so offt in denen 4. "Haupt Bischöffl. Sitzen/ Bischöffe ordiniret wer- "den/ sie einander synodalische Brieffe zuschicken/ "in welchen sie bekennen/ dem Concilio Chalcedo- "nensi, und andern allgemeinen Concilien nachzu- "leben/ und ihre Decreta zu beobachten. Dieses

aber geschahe nicht allein bey Erwehlung der Römischen Päbsten und Orientalischen Patriarchen/ sondern auch der andern geringern Bischöffen/ wie unter andern attestiret der H. Cypr. mit seinen eigenen Exempel lib. 4. Epist. 9. ingleichen von Sabino einen Spanischen Bischoff lib. 1. ep. 4. item der H. Ambros. ep. 82. So grosse Behutsamkeit hat die Catholische Kirche gebraucht/ damit die richtige und Apostolische Succession der Bischöffe/ nicht etwan durch ein ketzerisches Subjectum, zertrennet würde/ wie der Hierosolimitanische Patriarch Sophronins in Epist. Synodic. an den Pabst Honorium Meldung thut: *Apostolica & vetus traditio invaluit, ut qui ad Hierarchiam eliguntur, ad eos, qui in Hirarchiis capessendis & administandis majores sunt, omninò sincerè referant, quid sentiant, & qua fide sint*, d. i. "Aus der alten Apostol. Tradition oder „Satzuug komt es her/ daß die/ welche zu Bischöf„fen erwehlet werden/ an die jenige/ welche in Ver„waltung der Bißthümer/ die vornehmsten seyn/ „aufrichtig berichten/ was sie vor einen Glauben „haben. Die 3te Cautel/ welche zu Conservirung der rechtmässigen Bischöffl. Successions-Linie gebraucht worden; ist die noch heutiges Tages übliche Confirmation des Päbstlichen Stuhls/ welche darin besteht/ daß ein jeder Römisch-Catholischer Bischoff/ er sey in was Landen oder Herrschafften er immer wolle/ vor Antrettung des Bisthums/ von dem Römischen Pabst confirmiret und bestättiget werden muß. Daß aber solche Gewohnheit nicht neu/ sondern in denen ersten

Seculis üblich gewesen / bezeuget Leo Magn. epist. 33. und 34. item epist. 40. 54. 55. 68. mehrere Zeugnüssen seyn zu finden / beym Turriano pro Epist. Pontific. lib. 2. cap. 4. Gleich wie nun aller Römisch-Cathol. Bischöffen ihre Nahmen / so von den Päbsten confirmiret worden / in richtiger Ordnung immatriculiret und angezeichnet worden seyn / also ist gar leicht / daß ein jeder Catholischer Bischoff seine Succeſſions-Linie / biß auf Petrum selbst leiten / und seine Bischöffl. Würde bekräfftigen könne. Dabeneben haben unterschiedliche Catholische Scribenten die Nachfolge der Römischen Particulier-Bischöffen mit grossen Fleiß specificiret und aufgezeichnet; Polydorus Virgil. berechnet die Bischöffliche Nachfolge in England von 1000. Jahren her; Dergleichen thut schier von allen Christlichen Provincen und Reichen Antonius Demochares. Einen richtigen Cathalogum und nahmentliche Specification aller Bischoffen Europæ, hat aus uhralten glaubwürdigen Archivien zusammen gesucht und in Druck geben Tomas Stapletonus, wovon er Meldung thut in Princip. Doctr. fidei in defens. Succeſs. Eccleſ. lib. XIII. cap. 7. und andere mehr.

Meuschen pag. 38. item 47.

Au contraire, diese maginirte Succeſsion ist vielfältig unterbrochen / wie ein jeder wird befinden / wenn er nur mit ein wenig patience folgende wenige Blätter wird durchlesen und überlegen: Dann erstlich ist sie unterbrochen worden / durch ketzerische irrgläubige Päbste. Daß aber durch ketzerische Bischöffe / die Bischöffl. Succeſsion unterbrochen werde / lehret man im Pabstthum selbst.

Antwort. Es wäre zwar nicht undienlich gewesen / daß man Hr. Meuschens in Anmerckung

etlicher

etlicher Römischen Päbste ihrer Mängel und Feh-ler/ wo nicht gantz erlogenen/ wenigsten in vielen Stücken unverantwortlicher Weiß exaggerirten Relation, einen gründlichen und wahren Bericht entgegen gesetzt hätte. Allein in was unnöhtige Weitleufftigkeit/ wolte sich dieses Tractätlein er-strecken? unnöhtige sage ich/ dieweilen die Gültig-keit unserer Priesterlichen Ordination, weder von den Tugenden/ noch von den Lastern der Römi-schen Päbsten und Bischöffen dependiret. Es ver-siret/ (wie ein jeder vernünfftiger siehet) cardo con-troversiæ darin; **Ob ein irrgläubiger oder ketzerischer/ oder auch übel und gott-loß lebender Bischoff/ Priester ordi-niren könne; Also/ daß die jenige so von einen solchen ordiniret seyn/ vor wahre Priester bestehen/ und alle dem wahren Priesterthum ankleben-de Functiones; als consecriren und absolviren gültig verrichten können?** Wann ich hierauf gründlich antworte und darthue; daß eines solchen Bischoffs Ordination valid und gültig sey/ kan von mir ein mehrers nicht præten-diret werden; Die Durchgrüblung der Römischen Päbsten ihrer Lebens-Beschreibung aber/ wil ich vor dieses mahl/ als eine extravagante und zu un-serm Propos nicht gehöhrige Streitigkeit/ andern Cryticis überlassen; welche wann sie nur Onuphrii

Panvinii, Ord. S. Auguſt. notas über den Platinam, aufſchlagen / das Metall vom feinen Golde / und die Wahrheit von der Lügen gar leicht unterſcheiden werden. Daß aber Meuſchen ſich von der Haupt-Sach ſo ſchalckhafft abſchraubet / und in den Unflaht und Wuſt etlicher Päbſte / ſo eben nicht allzu wol gelebt / herumbwühlet / ſolches hat er von ſeinen unglückſeeligen Vorfahren ererbet: *Omnium Hæreticorum hoc proprium eſt*, ſpricht der H. Auguſt. epiſt. 163. & 137. *ut non habendo quod in cauſa ſuæ diviſionis defendant, non niſi hominum crimina colligere affectent, & ea ipſa plura falſiſſimè jactent*, d. i. „Dieſes iſt allen Ketzern gemein / daß wann „ſie nichts finden / womit ſie ihren Abfall beſchö„nen können / bemühen ſie ſich / der Menſchen „ihre Laſter und Fehler aufzuſuchen / und dieſelbe „machen ſie gröſſer / als ſie in der That ſeyn. Die Urſach aber ſolcher impertinenten Ausſchweiffung / gibt abermahl der H. Auguſt. in brevic. collat. diei 3. *Non ob aliud, niſi ut liceret eis, perſonarum diſcuſſione, longiſſimas temporum & dilationum moras inſerere, quoniam vehementer volebant, ut non perveniretur ad cauſam, in qua nihil ſe habere quod dicerent, ſciebant*, d. i. „Aus keiner andern Urſach / ſu„chen die Ketzer ſolche Beywege / als daß ſie durch „Unterſuchung oder Examinirung der Perſo„nen lange Zeit und Weile gewinnen mögen; dann „ſie ſehen gern / daß es zur Haupt-Sache nicht kä„me / in welcher / wie ſie ſelbſt wiſſen / nichts iſt „daß ſie beantworten können.

Hier aber mag Hn. Meuſchen, dieſe Galgen-

Frist nicht helffen/ er hat auf dem Titel-Blat seines Freundlichen Send-Schreibens einmahl verspro- chen: **Die Schande und Blösse der Papi- stischen Geistlichkeit/ aus ihren eigenen** Principiis **und** Scribenten **aufrichtig zu zeigen;** Darumb fordere ich ihn hiemit auf/ und sage/ ein ehrlicher Mann hält sein Wort; Solche Zusage kan er aber anders nicht bewerckstelligen/ als daß er uns aus unsern eigenen Principiis und Scriben- ten überbringe und darthue/ wie die Ordination eines irglaubigen oder lasterhafften Pabsts oder Bi- schoffs nichtig und ungültig sey.

Meuschen pag. 39.

Pabst Innocentius hat dieses auch erkandt/ und die ketze- rische Bischöffe für keine Nachfolger der Aposteln wollen er- kennen/ noch ihre Ordinationes für gültig achten/ wenn er in seinen Decretis cap. LIII. geschrieben: *Non potest ab hæ- retico Episcopo ordinari. Qui honorem amisit, dare non potest. Quod quis non habuit, dare non potuit.* d. i. ,,Es ,,kan niemand von einem ketzerischen Bischoff ordiniret wer- ,,den. Der die Bischöffl. Würde verlohren/ kan sie nicht ge- ,,ben. Was jemand selber nicht hat/ kan er auch andern ,,nicht mittheilen.

Antwort. Herr Meuschen hat hören leuten/ aber nicht zusammen schlagen. Der Pabst Inno- centius spricht nicht/ daß ein rechtmässig geweyhter Bischoff/ durch die Ketzerey/ worein er nach seiner Consecration fält/ die Auctorität und Gewalt zu ordiniren verliehre/ also: daß seine Ordinationes null und nichtig; sondern er wil allein sagen: daß ein solcher die Ordines zwar validè aber nicht licitè conferire. Wie nun dieses/ der genuine und ei- gentliche Verstand cit. Worten Innocentii sey/ be- weiset

weiset mit vielen Zeugnüssen der HH. Väter/ der Concilien/ und andern Argumentis, Petrus Lombard. in lib. sentt. lib. 4. distinct. 25. unter andern aus dem H. August. lib. 2. cap. 13. contra Epist. Parmen: *Aliud est non habere, aliud perniciosè habere, aliud salubriter habere. De his, qui ab Ecclesiæ unitate separati sunt, nulla jam quæstio est, quin habeant & dare possint; sed perniciosè habent, perniciosèque dant: quia extra vinculum pacis sunt*, d. i. „Ein anders „ist eine Sach nicht haben/ ein anders eine Sach „schädlicher Weiß haben/ ein anders nützlich und „heilsam haben. Von denen/ welche sich von der „Einigkeit der Kirchen abgesondert haben/ ist gar „kein Zweifel/ daß sie (die Macht zu ordiniren) „haben/ und andern auch geben können/ allein diese „Macht haben sie schädlicher Weiß/ und geben sie „auch andern unzuläßlicher Weiß: weil sie „ausser der Einigkeit des Friedens/ das ist/ der wah„ren Kirchen seyn. Ingleichen beweiset er solches aus dem H. Gregorio epist. 32. lib. 2. Joan. Ravenati, allwo er von den Ordinationibus der abtrünnigen Bischöffen handelend spricht: *Quod dicitis ut qui ordinatus est, iterum ordinetur, valdè ridiculosum est &c.* „daß ihr sagt/ daß der so einmahl ordini„ret worden ist/ wiederumb ordiniret werden müsse/ „das ist recht lächerlich. Mit dem Magistro Sententiarum stimt überein/ dessen Commentator S. Bonaventura lib. 4. dist. 25. quæst. 2. per totum: *Et quoniam* (spricht er) *character auferri non potest, ideò potestas, quæ consequitur characterem de facto auferri non potest.* Dahero der renomirte Römische

Cano-

Canonist Prosp. Fagnanus in lib. I. Decret. de Ordinat. ab Episcopo cap. *Requisivit.* num. 39. also schreibet: *Potestas antem qua datur Episcopo in Consecratione, est omninò indelebilis, nec potest auferri ab Ecclesia. Unde remanet in Episcopo etiam excommunicato, hæretico, deposito & degradato, licet ordinis executionem non conferat, propter Ecclesiæ prohibitionem,* d. i. „Die Gewalt welche einem Bischoff in der „Bischöffl. Consecration oder Weyhung gegeben „wird/ ist durchaus unauslöschlich/ und kan nicht „einmahl von der Kirchen selbst dem Bischoff abgenommen werden. Dannenhero bleibt solche Macht „und Gewalt/ auch in einem excommunicirten/ „ketzerischen/ und aller Würden beraubten Bi„schoff/ ob gleich solcher die Vollstreckung/der durch „seine Ordination gegebener Macht/ nicht zugleich „conferiren kan/ wegen des Verboths der Kirchen. Welches summatim zu reden anders nichts ist; als daß ein excommunicirter/ ketzerischer und aller Bischöfflichen Würden entsetzter Bischoff/ wenn er ordiniret/ seine Ordinationes zwar gültig/ und die von ihm ordinirte/ wahrhafftig ordiniret seyn/ ob sie gleich unzulässiger Weise/ ihre durch die Ordination empfangene Gewalt exerciren oder brauchen/ weilen ihnen solches die Kirche inhibiret und verbohten hat.

Damit aber Meuschen mit seinen Adhærenten/ den rechten Verstand/ der angezogenen Worten Innocentii, (welche wann sie ohne Bedachtsamkeit und reiffliches Nachsinnen einen Idioten/ oder auch halbgelehrten/ in die Augen fallen/ grosse Parade ma-

chen

chen) recht einnehmen möge; soll ihnen der Englische Lehrer Thomas Aquinat. aus dem Traum helffen / seine Worte lauten also: 2. 2. quæst. 39. artic. 3. *Duplex est spiritualis potestas: una quidem sacramentalis, alia jurisdictionalis: Sacramentalis potestas est, quæ per aliquam consecrationem confertur. Omnes autem consecrationes Ecclesiæ sunt immobiles, manente re quæ consecratur, sicut etiam patet in rebus inanimatis: Nam Altare semel consecratum, non consecratur iterum, nisi fuerit dissipatum*, d. i. „Die Geistliche „Macht ist zweyerley; eine welche vom Sacrament „herrühret / die andere von der Macht der Kirchen: „Die Geistliche Macht so von dem Sacrament „herrühret / ist diejenige Macht / welche die Bischöffe „und Priester in ihrer Consecration und Weyhung „empfangen: alle Consecrationes und Weyhun„gen der Kirchen aber / bleiben unveränderlich / „so lang die Subjecta so consecriret und geweyhet „worden seyn / tauern; welches so gar in denen ge„weyhten Altären wahr ist; Dann ein Altar so „einmahl consecriret worden ist / wird nicht zum „2ten mahl consecriret / es sey dann / daß es über „einen Hauffen gefallen / oder sonst zernichtet wor„den wäre. Aus diesen Worten nun des Heil. Thomæ von Aquin, können unsere Wiedersacher sehen / wie in der Consecration ein Bischoff zweyerley Jurisdiction und Macht empfange; eine Macht wird seiner Seele vermög des Sacraments / nicht von der Kirchen / sondern durch GOtt oder dem Göttl. Sacrament immediatè und ohnmittelbahrer Weise imprimiret / und dieses ist die Macht

Priester

Priester zu consecriren. Eine andere Jurisdiction und Macht wird dem Bischoff in der Consecration nicht von Gott immediatè, gleich wie die vorige / sondern allein von der Kirchen conferiret / als Exempel-weise: die Macht zu excommuniciren / Indulgentien und Abläße zu verleyhen / und andere Jura Episcopalia mehr zu exerciren: Die erste Jurisdiction und Macht nun Priester zu weyhen; weil sie durch das Sacrament von Gott selbst gegeben wird / dahero indelebilis und unaußlöschlich ist / bleibt in einem ketzerischen / excommunicirten und abtrünnigen Bischoff; gleich wie oben erwiesen ist. Und noch ferner kan ersehen werden Caus. I. quæst. I. cap. *Si justus fuerit.* Die andere Jurisdiction aber; als nemlich die Macht zu excommuniciren / dispensiren / Indulgentien zu verleyhen ꝛc. verlihret ein excommunicirter oder ketzerischer Bischoff; gleich wie die HH. Canonen und Geistliche Rechte lehren; Caus. 24. quæst. I. cap. *Ait Cælestinus.* und ibid. cap. *Apertè Sedis nostræ.* Woraus dann erhält / wie nicht nur oben citirter Innocentius, sondern auch der H. Cypr. Caus. VII. q. I. cap. *Novatianus.* zu verstehen sey / wann er spricht: *Qui nec unitatem spiritûs, nec conventionis pacem observat, & se ab Ecclesiæ vinculo, Sacerdotum collegio separat, nec Episcopi potestatem habere potest, nec honorem.* Diese und dergleichen Authoritates mehr / welche dem euserlichen Ansehen nach / unsern Adversariis zu patrociniren / und denen excommunicirten oder abtrinnigen Bischöffen alle Bischöffliche Jurisdiction und Macht ohne Unterscheid zu benehmen scheinen /

seyn

seyn entweder zu verstehen von der Execution des von ihnen gegebenen Priesterthums/ also/ daß dergleichen Bischöffe denen von ihnen ordinirten Priestern / keine Macht geben kónen / ihre empfangene Ordines zuláſſig zu exerciren/ und zu üben / gleich wie Cauſ. I. q. 1. cap. *Qui perfectione.* erhált; Oder aber dergleichen Texte seyn zu verstehen de potestata jurisdictionali, als nemlich von denen Bischöffl. Gerechtigkeiten/ welche sie nicht von dem Sacrament / sondern von der Kirchen empfangen / diese seyn revocabel und werden solchen abtrinnigen Bischóffen von der Kirche wieder entzogen und abgenommen. Daß aber solche Bischöffe durch ihre Abtrünnigkeit die Macht Priester zu weyhen verlihren / oder die von ihnen ordinirte Priester keine wahre Priester seyn / hat weder Innocentius noch Cyprianus noch ein anderer Catholischer Scribent jemahls gelehret. Es wird verhoffentlich der Warheit liebende Leser nicht ungeneigt nehmen / wann ich / umb Meuſchen die Schamróhte desto stárcker auszutreiben / die Worte Auguſtini, gleich wie selbige im Corpore Juris Canonici befindlich/ obschon etwas weitláuftig / dennoch weil sie den Stein so Meuſchen dem Catholischen Priesterthum in Weg wirft / guten theils auf die Seite reumen/ vor diß mahl verbotenus anbey füge. Selbige aber lauten Part. 2. Cauſ. I. quæſt. 1. cap. 97. also: *Quod quidam dicunt, Baptiſma, quod accepit, non amittit qui recedit ab Eccleſia, ſed jus tamen dandi quod accepit, amittit; multis modis apparet fruſtrà & inaniter dici. Primò quia nulla oſtenditur cauſa, cur ille, qui ipſum*

ipsum baptismum amittere non potest, jus dandi amittere possit. Utrumque enim Sacramentum est, & quadam consecratione utrumque homini datur, illud cum baptizatur, istud, cum ordinatur. Ideoque in Catholica utrumque non licet iterari. Nam si quando ex ipsa parte venientes etiam Præpositi pro bono pacis, correcto schismatis errore suscepti sunt, & si visum est opus esse, ut eadem officia gererent, quæ gerebant, non sunt rursus ordinandi, sed sicut Baptismus in eis, ita Ordinatio mansit integra, *quia in præcisione fuerat vitium, (quod unitate pacis est correctum) nam in Sacramentis quæ ubicunque sunt, ipsa vera sunt. Et cum expedire hoc videatur Ecclesiæ, ut Præpositi eorum venientes ad Catholicam societatem, honores ibi suos non administrent, non eis tamen ipsa Ordinationis Sacramenta detrahuntur, sed manent super eos. Ideoque non eis in populo manus imponitur, ne non homini, sed ipsi Sacramento fiat injuria. Sicut autem habent in Baptismo, quod per eos dari possit, sic in ordinatione jus dandi: utrumque quidem ad perniciem suam, quamdiu charitatem non habent unitatis: sed tamen aliud est, prorsus non habere, aliud perniciosè habere, aliud salubriter habere. Quod verò perniciosè habetur, per correctionem depulsâ pernicie, agendum est, ut salubriter habeatur &c &c. quod si non correxerit, manebit ad pœnam usurpatoris quod datum est, vel ejus, qui illicitè accipit: non tamen pro non dato habebitur, &c. Quomodo* (beschließt der H. Vatter) *Catholici non clarificant Deum, qui promissa ejus, nullis hominum sceleribus, quo minus implerentur, impediri posse confidunt? qui Sacramenta ejus, tàm debita veneratione prosequuntur, ut ea, si etiam*

ab indignis tractata fuerint, illis sua perversitate damnatis, illa intemerata sanctitate permanere demonstrentur. Heist dieses nun: **Aus unsern eigenen Principiis und Scribenten aufrichtig zeigen / daß die Ordinationes der ketzerischen und abtrünnigen Bischöffen ungültig seyn?** Pfui schäme sich Meuschen ins Hertz hinein / solche Sachen in offentlichen Druck außgehen zu lassen / welche aus Ermangelung des Beweises / ihm selbst zum grösten Schimpff und Nachtheil gereichen.

Meuschen pag. 47.

Es sind aber unter denen Päbsten nicht allein / *wie jetzo dargethan* / Abtrünnige und Ketzer gewesen / sondern auch gar Atheisten / Naturalisten / Epicurer und Zauberer / und haben einige die sich für Christi und Gottes Statthalter ausgegeben / selbst noch Christum / noch Gott / noch Himmel noch Hölle geglaubt.

Antwort. Daß Meuschen in Taxirung der Römischen Päbste nicht als ein ehrlicher Mann gehandelt / wil ich / so mir GOtt das Leben fristen wird / in einem à parten Tractätlein dessen Idea ich bereits concipiret / ans Licht bringen; Anjetzo aber / da wir von dem wahren und rechtmässigen Priesterthum handeln / ist genug / daferne erwiesen wird / wie auch das ärgerliche und gottlose Leben eines Pabsts / weder die Successions-Linie zertrenne / noch die Bischöffl. Ordinationes vernichte und ungültig mache / gleich wie schon vor vielen Jahren aus denen HH. Vättern bewiesen hat Thomas Waldensis, in Doctrinali Fidei lib. 2. cap. 73. Was die

Hohe

Höhe Priester / Pharisæer und Schrifftgelehrten in Alten Testament vor saubere Vögel gewesen / ist bekandt / und durch den Mund der Göttl. Weißheit Matth. 7. überflüssig bekräfftiget; Daß aber dadurch die rechtmässige Successions-Linie weder exspiriret / noch die Priesterl. Functiones ungültig worden / lehret unser Heyland in angezogenen Cap. mit diesen außdrücklichen Worten: **Auf dem Stuhl Moyses seynd die Schrifftgelehrten und Pharisæer gesessen / derowegen haltet und thut alles / was sie euch sagen** Matth. XXIII. v. 2. 3. Uber welche Worte / zu unserm Intent schön glossiret der H. August. *Neque enim fideles suos ad Judæorum scholam mittit, sed Pharisæorum nomine malos Præpositos in Ecclesia sua intelligit.* Sermon. 49. de Verb. Domini, d. i. „Hierdurch „wil Christus seine Gläubige nicht nach der Jü„dischen Synagog verweisen / sondern durch die „Pharisæer versteht er / die übel lebende Hirten und „Vorsteher seiner Kirchen. Gleiche Außlegung machen S. Chrysost. Homil. 85. in Joan. Origenes Homil. 7. in Ezech. Woraus erhält / daß unangesehn ihres bösen und ruchlosen Lebens / Christus die Pharisæer dannoch vor rechtmässige Nachfolger Moysis und consequenter auch die gottlose Päbste und Bischöffe vor rechtmässige Successores Petri erkenne. Die Ursach gibt anderswo der H. Augustinus, *Cælestis Magister de malis Præpositis plebem securam fecit, ne propter illos doctrinæ salutaris Cathedra desereretur: in qua coguntur etiam mali bona dicere; quia in Cathedra unitatis, doctrinam posuit veri-*

tatis, ep. 166. d. i. „Der himmlische Lehrmeister machet „das Volck sicher/ wegen der bösen Hirten und Vor„steher / damit nicht etwan ihrentwegen/ der Stuhl „der wahren Lehr verlassen werde: auf welchem/ „wann schon böse sitzen/werden sie dannoch gezwun„gen / gut zu lehren; dann in den Stuhl der Ei„nigkeit / hat er gesetzt / die Lehr der Wahrheit. Ingleichen der H. Chrysost. *Ideoque quia à moribus eos Christus commendare non potuit, à sede & ejus doctrina id facit.* Homil. 73. in Matth. d. i. „Und „deßwegen / weil Christus die Pharisæer und „Priester des Alten Testaments / wegen ihres Le„bens und Wandels nicht loben kundte/ hat er sie „doch recommendirt wegen des Stuhls und der „Lehr Moysis, in welchen sie succedirt. Haben nun böse Priester im Alten Testament können Successores Moysis seyn / warum nicht auch böse Päbste und Bischöffe Nachfolger Petri? Ferner hat Caiphas als ein ungerechter gottloser Priester prophezeyen können / warumb soll ein gottloser Pabst oder Bischoff nicht ordiniren können? Beydes/ so wohl die Gnad der Ordination, als auch der Prophezeyung / ist gratia gratis data, welche weder umb der Heiligkeit einer Persohn wird conferiret / noch umb der Laster willen entzogen. *Vides*, spricht der H. Chrysost. *quanta sit pontificalis potestatis virtus? Os tantùm gratia, non etiam scelestum cor attigit*, d. i. „Siehstu wohl/ wie groß die Krafft „der Päbstl. Würde sey; Die Gnad berühret al„lein den Mund/ nicht aber das lasterhaffte Hertz.

Aus

Aus was vor Catholischen Principiis oder Scribenten wird das schmähsüchtige und verlogene Meuschen uns überführen / daß die Ordination eines gottlosen Pabsts oder Bischoffs null und nichtig sey? da doch das universal Catholische Principium ist / wie alle Sacramenta und consequenter auch das Sacramentum Ordinis, ex opere operato, nicht aber ex opere operantis ihre Krafft und Würckunge haben? Weder die Heiligkeit des Ministri vermehret die Krafft und Würckung der Sacramenten / noch dessen böses Leben mindert selbige; *Alia enim sunt verba delictorum* spricht der H. Ambrosius in Psalm. 39. *alia Sacramenta salutis.* Welches auch der H. Apostel Paulus selbst lehret: **Solte ihr Unglaube den Glauben Gottes vernichten? das sey ferne.** Rom. III. *v.* 3. Und der H. Chrysost. *Nihil nobis deperiret, etiam si Sacramenta ab indignis suscipiamus*, Homil. 85. in Joannem. d i. „Dadurch verliehren wir nichts / wann „wir schon die HH. Sacramenta von unwürdigen empfangen. Seyn also auch wahre Priester / wañ sie schon von unwürdigen Bischöffen ordiniret werden. *Quoniam mali bona administrando, se tantummodo lædunt*, spricht der Pabst Nicolaus I. „Die „Böse so die HH. Sacramenta administriren / schaden niemanden als sich selbsten; Tom. 3 Concil. in Rescript. Nicolai I. Papæ Tit. H. num. 5 Und der H. August. Tom. VII. lib. 2. contra Epist. Parmeniani cap. 10. post medium: *Omnia Sacramenta, cum obsint indignè tractantibus, prosunt tamen per eos dignè sumentibus*, d. i. „Obschon alle HH. Sacramenta

„menta denjenigen schaden / so sie unwürdig rei„chen / thun sie doch denen / welche sie (von solchen „unwürdigen) würdig empfangen / nutzen. Dahero das Concil. Trident. Sess. VII. Can. 12. definiret: *Si quis dixerit, Ministrum in peccato mortali existentem, modò omnia essentialia, quæ ad Sacramentum conficiendum, aut conferendum pertinent, servaverit, non conficere aut conferre Sacramentum: anathema sit*, d. i. „Wann einer sagen wird / daß ein „Minister oder Ausspender der HH. Sacramen„ten / wann er im Stand einer Todtsünde sich be„findet / dafern er sonst alle substantial oder wesent„liche Stücke / so zur Reichung / oder auch Verfer„tigung der Sacramenten gehöhren / in acht nimt; „die HH. Sacramenta nicht wahrhafftig verfertige „oder reiche; der sey verflucht. Der daran zwei„felt / daß ein Catholischer Priester / so von einem gottlosen Pabst oder Bischoff das H. Sacrament der Priesterweyh empfangen hat / kein wahrer Priester sey / lästert die Providentz und Fürsichtigkeit Gottes selbst spricht der Heil. Cyprianus: *Credere quod incerti sunt, qui ordinantur Sacerdotes in Ecclesia Dei, quid est aliud quàm credere, quod non à Deo, nec per Deum, Sacerdotes ejus in Ecclesia constituuntur? Hoc est autem in Deum non credere; hoc est rebellem adversus Christum & ejus Evangelium existere*, lib. 4. epist. 9. d. i. „Zweifeln ob die Priester so „in der Kirchen Gottes ordiniret werden / warhaff„tige Priester seyn / was ist das anders / als glau„ben / daß weder von Gott noch durch Gott / die „Priester in der Kirche bestellt werden? Das heist

aber

„aber an GOtt nicht glauben / das ist so viel / als „wieder Christum und sein Evangelium rebelliren. Daß wir Catholische die Lutherische Ordinationes verwerffen / ist kein Wunder: dann von solcher Laicalischen Ordination, hat von Christi Zeiten an biß auf Lutherum, die Christenheit nichts gewust / kein Mensch jemahls getraumt / daß einer so von keinem Bischoff ordiniret worden / ein wahrer Priester sey / so sich der Macht zu consecriren und absolviren anmassen könte; Allein zweifeln / ob die Apostolischen Brauch nach / von wahrhafften obschon lasterhafften Bischöffen ordinirte Römisch-Catholische Priester / wahrhafftige Priester seyn / welche die Auctorität haben das Brod und Wein in den Leib und Blut Christi zu verwandeln / und von Sünden zu absolviren und loß zu sprechen; Hoc est rebellem adversus Christum & ejus Evangelium existere, das heist gegen Christum und sein heiliges Evangelium rebelliren. Dieses Gifft / daß nemlich böse und übel lebende Prælaten und Bischöffe / keine wahre und rechtmässige Bischöffe / auch ihre Functiones ungültig und nichtig seyn / hat Meuschen nicht aus Catholischen Principiis oder Scribenten / sondern aus seinen Patriarchen Luthero, in libello: adversus falsò nominatum ordinem Episcoporum, und Melanchtonis locis communibus gesogen; Diese aber / haben als Vorgänger dieser Absurdité, die Waldenser eine Arth Ketzer / so grassiret An. 1170. und unter andern Irthümern / auch dieses statuiret: daß durch die Sünd / Geistliche und Weltliche Juris-

diction und Gewalt verlohren werde; wie Petrus Annatus in seinem An. MDCC. zu Paris gedruckten Apparatu Methodico ad positivam Theologiam pag. 708. anmercket; Die Waldenser aber seyn gefolgt denen Fußstapffen der Donatisten so zu schwärmen angefangen Sec III. und von denen Conciliis Carthag. I. und II. als offenbahre Ketzer verdamt worden; Diese seyn die rechte Redelsführer sothaner phantastischen Lehr/ daß die von bösen Priestern administrirte Sacramenta, ungültig oder unkräfftig wären/ wie unter andern aus dem H. August. contra Crescon. lib. II. cap. 16. zu ersehen ist. Müssen also die Hrn. Lutheraner entweder unter die Fahne der von ihnen selbst als Ketzer verworffenen Donatisten sich begeben/ oder diese Donatistische Ketzerey/ daß die böse und gottlose Prælaten der Kirchen nicht gültig ordiniren können/ retractiren und wiederruffen. Sie erwehlen aus beyden/ was sie wollen/ so komt doch finaliter heraus/ daß Meuschen wegen etlicher übel lebenden Päbsten und Bischöffen die ordentliche Successions-Linie der Bischöffen zu zerreissen/ und das wahre Priesterthum der Römisch-Catholischen Kirchen anzufechten/ sich vergeblich bemühe.

Meuschen pag. 61. und 62.

Es ist aber die vermeinte Päbstliche/ Apostolische Bischöffliche Succession auch zweytens durch die viele Schismata oder Trennungen so in der Römischen Kirche unter den Päbsten gewesen/ da zu einer Zeit verschiedene Päbste/ bald zwey/ bald drey/ ja gar viere gewesen/ zertrennet worden.

Antwort Unter denen Römischen Kaysern/ nicht weniger als auch unter denen Römischen

Päbsten/ seyn zwar viele Schismata entstanden/ wie aus Baronio und andern Annalisten mehr zu ersehen ist/ daß bißweilen 2. 3. und mehr sich umb die Kayserl. Cron herumb gezaußt haben. Gleich wie aber dessentwegen/ dem jetzo glorwürdigsten Kayser Carolo VI. die rechtmässige Succession im Römischen Reich/ nicht kan disputirlich gemacht/ noch eine rechtmässige Succession der Römischen Kayser von Constantino Magno biß auf Carolum VI. geleugnet werden; Eben so wenig kan dem jetzigen Römischen Pabst Clementi XI. wegen unterschiedl. Schismatum, so unter seinen Antecessoren gewesen/ die rechtmässige Succession abgesprochen/ oder/ daß von Petri des ersten Pabsts Zeiten an/ biß auf Clementem XI. keine rechtmässige Succession der Römischen Bischöffen gewesen/ verneinet werden.

Meuschen pag. 70.

Nach dem Päbstl. Jure Canonico ist kein schismatischer Pabst/ ein rechter Pabst/ und von zwey oder drey gegen einander streitenden ohnrechtmässig erwehlten Päbsten/ kein einiger für einen wahren Pabst zu erkennen. Part. I. Decret. Dist. LXXIX. cap. Si duo: *Si duo forte contra fas temeritate concertantium fuerint ordinati, nullum ex his futurum penitus Sacerdotem, sed illum solum in sede Apostolica permansurum, quem ex numero Clericorum, nova ordinatione Divinum judicium & universitatis consensus elegerit.* d. i. „Wann es sich vielleicht zutrüge/ daß gegen „alles Recht/ durch die streitende Parthey en/ zwey Päbste „gesetzt würden/ so soll keiner aus diesen Pabst seyn/ sondern „der soll auf dem Päbstl. Thron bleiben/ welcher aufs neue „aus der Zahl der Geistlichen mit einhelliger Bewilligung „von Gott erwehlet ist. Ist nun keiner von denen schismatischen unrechtmässig gestelleten/ und mit einander streitenden Päbsten ein rechter Pabst; so sind ja obgemeldte schismatische Päbste keine rechtmässige Päbste gewesen/ und hat also die

Römische Kirche zur Zeit der Schismatum keine Päbste oder vermeinte Nachfolger der Aposteln gehabt. Hat nun aber die Römische Kirche zur Zeit der Schismatum, und zwar so viel / mannichmahl über 40. Jahr keine Päbste und vermeinte Successores der Aposteln gehabt / so ist ja nothwendig zu der Zeit die Apostolische Succession zertrennet und unterbrochen worden.

Antwort. Nach dem Jure Canonico ist kein schismatischer oder unrechtmässig erwehlter Pabst ein rechter Pabst Concedo. Ist nun keiner von denen schismatischen und unrechtmassig erwehlten Päbsten ein rechter Pabst / so sind ja obgemeldte schismatische Päbste keine rechtmässige Päbste gewesen. Lasse ich auch gar gern zu. Ergò hat die Römische Kirche zur Zeit der Schismatum keine Päbste oder Nachfolger der Aposteln gehabt; Dieses ist falsch, und unwahr. Schier in allen Schismatibus ist neben denen After-Päbsten ein rechtmässig erwehlter Pabst gewesen; ob gleich an der Persohn des canonicè erwehlten Pabsts bißweilen gezweifelt worden ist. Im I. Schismate so Meuschen aus dem III. ec. anführt; waren Novatianus und Nicostratus After-Päbste / welche sich gewaltsamer Weise gegen den rechtmässig erwehlten Pabst Cornelium auflehnten; daß aber Cornelius ein recht canonisch erwehlter Pabst und Successor der Aposteln gewesen / beweiset Baron. aus einer Epistel des H. Cypriani. Vid. Compend. Annal. Baronii à Ludov. Aurelio Perusino An. M. DC. XXXIIX. in Münster gedruckt / alwo umb das Jahr Christi 254. von Pabst Cornelio folgendes zu finden: *Post annuam Romanæ viduitatem Ecclesiæ, summus*

creatur

creatur Pontifex Cornelius, de cujus electione ac praclaris meritis extat Cypriani Epistola ad Antonianum. epist. 2. „ Nach einem jährigen Wittwenstand „der Römischen Kirche / wird Cornelius zum Pabst „erwehlt / von dessen Wahl und herzlichen Ver„diensten ist befindlich eine Epistel des H. Cypriani „an Antonianum geschrieben. In dem II. von Menschen angeführten Schismate, war Felix II. ein unrechtmässiger / Liberius aber ein rechtmässiger Pabst. An Liberii canonischer Election hat nie ein Scribent gezweifelt / von dem Affter-Pabst Felice aber meldet Socrates Hist Ecclesiast. lib. II. cap. 37. *Et primus quidem Liberius Romana Urbis Episcopus, cum fidei (Ariana) consensum accommodare renuisset, in exilium mittitur; Felice in ejus locum ab Ursacinis suffecto &c. Hac gerebantur vi & auctoritate Imperialium edictorum.* d. i. „ Der erste welcher von „denen Arianern vertrieben ist / war Liberius ein „Bischoff der Stadt Rom / welcher / weil er dem Arianischen Glaubens-Bekändnüß nicht beypflich„ten wolte / ward er ins Exilium gejagt / und Fe„lix II. an dessen Platz von denen Arianern erho„ben ꝛc. Dieses aber alles geschahe durch Gewalt „und Authorität der Kayserl. Befehle. Hernachmahls aber wurde Liberius revociret und so wohl von seinen Feinden als Freunden vor einen rechtmässigen Pabst erkandt / wie cit. Socrates daselbst bezeuget. Felix aber als nicht canonicè sondern tumultuosè von denen Arianern auf den Päbstl. Thron erhoben / kundte kein rechtmässiger Pabst seyn; *Legitimus ille Pontifex dici nequit, Liberio superstite*

perstite, spricht oben cit. Baron. ad Annum 355. „Felix kundte kein rechtmässiger Pabst genennet „werden/ so lang Liberius lebte. Im III. Schismate so nach Meuschens Rechnung umbs Jahr Christi 370. gewesen/ war rechtmässiger Pabst Damasus, ein schismatischer aber Ursicinus, wie Socrat. Histor. Eccles. lib. IV. cap. 29. behauptet. Im IV. Schismate war Bonifacius rechtmässiger/ Eutalius unrechtmässiger Pabst/ wie aus Baron. An. 419. zu ersehen ist. Im V. Schismate ist nach geschehener Untersuchung und Examinirung der Bischöffen/ Symmachi Election vor canonisch erkennet/ Laurentius aber als ein Schismaticus verstossen worden/ wie Baron. ad Annum 498. ex Theodoreto und Niceph. beweiset. Imgleichen Schism. VII. war Zosimus II. genandt Sisinnius rechtmässiger Successor Joannis VI. Baron. ad An. 706. Dioscorus aber so sich unrechtmässiger Weise der Päbstlichen Würde anmassete/ ist von allen als ein Invasor und Friedens Stöhrer gehalten/ auch seiner Würden entsetzet worden. id Baron. Im VIII. Schismate succedirte Eugenius II. als rechtmässiger Pabst Paschali. Baron. ad An. C. 824. unangesehn etlicher wegen dieser Wahl entstandenen Factionen, wie cit. Baronius Meldung thut/ welche Rebellion hernach von Kayser Lothario gestillt worden. ibid. Im IX. Schism. war Sergius rechtmässiger Successor Stephani VI. Baron. A. C. 891. Im X. Schism. war Joannes XIII. canonicè erwehlt/ und ungeachtet seines ärgerlichen Lebens/ rechtmässiger Pabst. Leo VIII. ein After-Pabst. Baron. A. C. 963.

Und so fort schier in allen Schismatibus, ist einer/ ob schon an dessen canonischer Election von etlichen gezweifelt worden/ rechtmässiger Pabst gewesen. Daß aber aus dem angeführten Cap. *Si duo fortè &c.* behauptet werden wil/ daß wenn etliche zugleich umb die Päbstl. Würde streiten/ keiner von allen ein rechtmässiger Pabst und Successor Petri sey; ist aus jetzt angeführten X. ersten Schismatibus irrig und falsch. Das cit. Cap. *Si duo &c.* ziehlet allein auf die/ wieder und gegen alles canonische Recht erwehlte/ und durch Tumulten und Factionen eingedrungene schismatische Päbste: nicht aber/ auf die canonicè eligirte/ von andern aber tumultuosè in ihrer rechtmässigen Possession gestörte Päbste; wie die klare Worte cit. Cap. an Tag legen: Der einmahl rechtmässig eligiret worden ist/ obschon 100. andere desselben Election impugnirten/ ist und bleibt er dannoch wahrer Pabst. Ein anders aber ist/ wann etliche mit einander streiten/ unter welchen keiner seine canonische Election bekrafftigen kan/ nnd sich auf den Päbstl. Thron zu schwingen bemühen/ von diesen heist es: *nullum ex his futurum penitus Sacerdotem.*

Daß aber Meuschen verlogener Weise mit anhängt: **Die Schismata haben manchmahl über 40. Jahr getauret** pag. 70. läst sich nicht wohl dissimuliren und mit stillschweigen vorbeygehen: wie viel seyn doch wohl derjenigen Schismata gewesen/ welche über 40. Jahr getauret? Nicht manche oder unterschiedliche/ wie Meuschen denen einfältigen zu persuadiren suchet/ sondern nur ein einzi-

einziges/nemlich nach Plotini Rechnung das XXIII. nach Meuschens Meinung aber das XXII. Die andern aber alle/ haben geringe Zeit gewehret. Weilen nun unsere Herzn Wiedersacher mit Meuschen so grosse force in diese Zwiespaltungen der Päbste setzen/ dieselbe extra modum exaggeriren/ und daraus die Päbstl. Successions-Linie gäntzlich zu vernichten gedencken/ wil ich ihnen aus Thoma Stapletono, in Defens. Successionis Ecclesiasticæ lib. XIII. cap. XV. pag. 548. eine summarische relation aller Schismatum, wie lang ein jedes getauret anbeyfügen: gleich wie solche aus Plotino und andern bewehrten Scribenten/ von cit. Stapletono gezogen worden ist; damit sie sehen/ wie die meisten sich auf eine gar geringe Zeit erstrecken.

Zum allerhöchsten seyn gewesen 24. oder 25. Schismata so lang die Catholische Kirche gestanden hat: Unter diesen seyn die ersten fünffe gleich nach geschehener Publication der rechtmässig erwehlten Päbste/ sopiret und gestillt worden/ und haben die Affter Päbste keinen Anhang mehr gehabt. Einige Schismata haben nur etliche Tage getauret/ als nemlich das VI. VII. VIII. X. XI. XII. und XV. Andere etliche Monathe/ gleich wie das Schisma gegen den rechtmässigen Pabst Paulum I. Das XIV. ist ebenmässig nach Verfliessung zehen Monathen exspiriret. Das XVI. da gegen den rechtmässigen Pabst Benedictum VIII. sich empöhrete Sylvester, hat nur eine Monahts-Frist allein continuiret. Das XX. so Victor gegen Innocentium II. erhoben/ auch nur etliche Monathe. Unter

ter denen andern Schism. so länger hingehalten/ ist das IX. welches 1. Jahr/ das XIII. imgleichen ein Jahr/ das XVII. so der Kayser Henricus IV. gegen den rechtmässigen Pabst Alexandrum V. mit violenter Eintringung Honorii erreget/ 5. Jahr. Schisma XVIII. Ann. 29. Schisma XIX. Ann. 4. Schisma XX. Ann, 7. Schisma XXI. welches der Kayser Fridericus Barbarossa gegen den canonicè erwehlten Alexandrum III. angesponnen/ Ann. 3. Schisma XXII. dessen Uhrheber Kayser Ludovicus IV. gewesen Ann. 3. Mens. 3. Schisma XXIII. wie bereits oben gemeldet Ann. 40. Schisma XXV. so von dem ungültigen und reprobirten Conciliabulo zu Basel gegen Eugenium IV. erregt worden/ Annis 9. Nach Verfliessung dieser Zeit/ hat der Affter-Pabst Felix freywillig cediret.

Alle diese Schismata zusammen/ haben länger nicht/ als 124. Jahr und 10. Monaht getauret/ auch hat man in denen meisten gewust/ wer rechtmässiger/ und wer schismatischer Pabst gewesen ist/ wie aus oben cit. Stelle Stapletoni zu ersehen; Ist nun gleich zum allerhöchsten 124. Jahr lang von ein und andern/ an der rechtmässigen Wahl etlicher Päbste gezweifelt worden/ so ist doch länger als tausend und fünff hundert Jahr/ die rechtmässige Successions-Linie der Römischen Päbste unstreitig gewesen/ und wird auch mit Gott/ biß zu End der Welt unzerrüttet stehen und floriren.

Meuschen pag. 71.

Solte man dannoch gegen diesen klaren Canonem souteniren wollen/ daß in oben gemeldten Schismatibus unter denen mit einander, umb die Päbstl. Dignität streitenden Päbsten/

dennoch allezeit ein rechter Pabst gewesen / so möchte ich gern wissen / welcher dann allezeit eben der rechte Pabst gewesen / zumahl / da die Römisch-Cathol. Scribenten so different und einander glatt contrair schreiben / indem denjenigen / den der eine Scribent für einen rechten Pabst erkennet / der andere wieder als einen Pseudo-Papam und After-Pabst verwirfft.

Antwort. Welche zur Zeit der Schismatum rechtmässige / welche unrechtmässige Päbste gewesen / dependiret nicht von der Scribenten ihren privat Passionibus, sondern solches muß ihre Electio und Wahl außweisen. Wer sich nun die Mühe nehmen / und selbige untersuchen wil / wird leicht aus dem Zweifel kommen. Der Lapis Lydius ist die Constitution Gregorii XV. in §. *Quod si Electio.* worin alle zu einer gültigen Päbstl. Wahl erfordernde Requisita substantialia enthalten seyn; item cap. *Licet de vitanda. de Elect.* aus dieser wird Meuschen, und mit ihm ein jeder curiöser Liebhaber lernen können / welcher rechtmässiger und welcher schismatischer Pabst gewesen sey. Allein was hilfft dieses zu unsern vorgesetzten Ziel? da man allein untersuchet die Gültigkeit des Catholischen Priesterthums.

Meuschen pag. 73.

Jch bin curieux zu wissen / ob die so von denen schismatischen Päbsten / darunter einige so selbst keine Priester gewesen / fundirte Bischoffthümer / und die darüber von diesen Päbsten gestellete und ordinirte Bischöffe sambt deren Successorn, sich der Apostolischen unzerbrochenen Successlon rühmen können? Was sagt mein Herr dazu? Gewiß / er wird Nein sagen müssen / weil ja nach denen Päbstl. Rechten die Constitutiones und Ordinationes Paparum Schismaticorum seyn null und nichtig; sintemahl es ja heist. Decret. Gregor. lib. V. Tit. VIII. de Frigidis cap. I. *Irrita sunt Ordinationes & Beneficiorum Collationes per Schismaticos facta.*

Antw.

Antwort. Verlogenes Meuschen! was seyn dieses vor Päbste gewesen / wie haben sie geheissen / wo und zu welcher Zeit haben sie residiret / welche deiner Aussage nach / keine Priester gewesen / und dannoch Priester ordiniret haben?

Mentiris, tantum qui dedecus esse putatis,
Mentiri, quare creditis esse decus?

Du lügst / und glaubest doch / das lügen sey ein' Schand /
Wann lügen schändlich ist / so nim sie nicht zur Hand.

Allein wenn Meuschen das flunckern solte abschweren / wormit wolte er dann seinen Argumentis einen Schein der Wahrheit geben? Ich glaube Meusch. solte ehender einen Hircocervum finden / als einen Pabst / so kein Priester gewesen / und dennoch Priester ordiniret habe. Auf die Ordinationes der rechtmässig geweyhten / obschon schismatischen Bischöffen / ist bereits zur gnüge geantwortet; Hier aber allein ist vonnöhten / den andern nodum so Meuschen knüttet / zu solviren. Nemlich: Ob ein schismatischer Pabst / könne neue Bischoffthümer fundiren und aufrichten / auch darüber Bischöffe bestellen und setzen; Dann weil diese Functiones gehören ad potestatem jurisdictionalem, gleich wie ich aus dem H. Thom. von Aquin pag. 78. erwiesen habe / welche revocabel, und von der Kirchen einen Bischoff wieder kan abgenommen werden / fragt sich / was in hoc puncto die HH. Canonen verordnen und statuiren. Der von Meuschen movirte Canon ist plausibel *Irritæ sunt Ordinationes, & Be-*

neficiorum collationes per Schismaticos factæ, d. i. „Die „Ordinationes und Bestellungen Geistlicher Aemb- „ter / so von Schismaticis geschehen / werden null „und nichtig erklährt. Hierauf antworte ich / wie auch diese / von Meuschen eingestreute Frag / zu unserer Haupt-Sache nichts thue. Glaube geneigter Leser! daß Meuschen anders nichts suchet / als dir Sand in die Augen zu streuen / damit du die Wahrheit nicht sehen könnest. Hier ist die Frage nicht von der Macht Bißthümer zu fundiren / auch nicht von denen collationibus der Geistl. Dignitaten und Beneficien / sondern von der gültigen Ordination und Weyhung der Catholischen Priester; Ist doch Meuschen schlimmer als jene zwey Küh / welche die Arche des Bundes aus Azotum nach *Cariathiarim* führten / dann von diesen meldet die H. Schrifft 1. Reg. VI. *v.* 12. **Sie wichen nicht aus dem Wege / weder zur Rechten noch zur Lincken.** Meuschen aber drehet sich bald rechts / bald lincks / mit diesen hat man gnug zu thun / daß man ihn in denen Schrancken und auf dem rechten Weg behält. Doch will ich ihm auch hier auf eine kleine Antwort nicht weigern / er sehe nur nach den berühmten Juristen Geminum cons. 8. per totum. Daselbst wird er finden / daß die Provisiones oder Collationes der Geistl. Beneficien so zur Zeit des Concilii Constantien. von dem Affter-Pabst Gregorio XII. geschehen / vor gültig seyn erkennet worden; absonderlich an denen Oertern / da man ihn vor einen rechtmässigen Pabst gehalten, und angenommen. Dergleichen lehret auch Innocentius

in

in cap. *Si verè*, num. 3. verſ. *Item dum tolerantur.* de ſentta. Excommun. Ja wir haben in Jure Civili ſo gar einen legem welcher die Collationes und Proviſiones der ſchiſmatiſchen Päbſten/ ſo lang ihre unrechtmäſſige Election nicht publique iſt/ zu approbiren nicht undeutlich ſcheinet / L. Barbarius Philippus. ff. de offic. Prætor. Noch mehr / weilen die HH. Canonen ſo gar verbieten / daß man ſich von einem zweifelhafften Pabſt oder Biſchoff/ biß zu Austrag der Sache/ nicht abſondern ſolle/ ſo ſteht gar wohl zu inferiren/ daß ſie eines ſolchen ſchiſmatiſchen Pabſts acta, ſo lang ſelbiger nicht wegen ſeiner unrechtmäſſigen Wahl überwieſen iſt/ ratificire und approbire. Den Can. ſelbſt wil ich anbeyfügen: *Nonne directa ſunt verba Canonum; quicunque Clericorum ab Epiſcopo ſuo ante ſententiæ tempus pro dubia ſuſpicione diſceſſerit, manifeſtam eam manere cenſuram? Lex Eccleſiaſtica Pontificem ab aliis accuſatum, priusquam ſub luce objecta conſtiterint, exigit non reliqui.* Cauſ. VIII. q. 4. cap. unico. Nun aber war An. 1378. noch nicht ausgemacht / ſondern lis ſub Judiee, ob Urbanus VI. Bonifacius IX. ſo in Rom als Päbſte reſidirten/ oder aber die vermeinte Päbſte zu Avignon, als Clemens VII. Benedictus XIII. rechtmäſſige Päbſte wären; ſo lang alſo dieſer Zweifel taurete / kundten vermög jetzt cit. Can. die Frantzoſen / Spanier/ und Engelländer ſich von Clem. VII. und Benedicto XIII. welche ihrer Meinung nach/ rechtmäſſig ſuccedirten / nicht wohl abſondern; eben ſo wenig die Römer von Urbano VI. Bonifacio IX. Daraus aber folget nothwendig

wendig/ daß weilen die HH. Canonen verbieten/ daß man sich von einem zweifelhafften Pabst oder Bischoff/ durante lite, nicht absondern solle: daß sie auch was ein solcher zweifelhaffter Pabst oder Bischoff/ ratione publici muneris handelt und thut/ approbiren und in seinem Werth lassen wollen. Ferner/ das Concilium Constant. in einer Constitution so sich anfängt: *Ad evitanda.* concediret/ daß die von schismatischen Päbsten conferirte oder auch fundirte Beneficia Bestand haben können. Dahero auch in diesem Concilio die von beyden Päbsten Clemente VII. als auch Benedicto XIII. wehrenden Schismate erwehlte Prælaten und Bischöffe/ indifferenter admittiret und als solche erkennet worden seyn. Nicht weniger im Concil. Florent. unter dem Pabst Eugenio IV. seyn alle schismatische Griechische Patriarchen/ Ertzbischöffe und Bischöffe/ in ihren Dignitäten und Würden gelassen/ und als solche tractirt und gehalten worden; wie zu lesen in Act. Concil. Tom. IV. *part. 1.* Was derowegen den oben cit. Can. *Irrita sunt &c.* betrifft/ werden in selbigen nomine Schismaticorum diejenige verstanden/ welche sich nicht allein von einem zweifelhafften Pabst/ sondern von der Catholischen Kirchen selbst absondern/ nemlich ketzerische Bischöffe gleich wie Caus. VII. quæst. 1. cap. *Novatianus* item ibid. cap. *Factus est.* und cap. *Denique.* zu ersehen ist. Wie wahr dieses sey/ wird gleich einem jeden in die Augen fallen/ dafern er nur den von Menschen gestimmelten Canonem, wie er originaliter lautet/ zu lesen beliebet; es lau-

tet

tet selbiger aber also: *Quod à Prædecessore nostro: & infra. Ordinationes ab Octaviano & Guidone hæresiarchis factas, & ab ordinatis ab eis, irritas esse censemus: adjicientes, ut qui Dignitates Ecclesiasticas seu Beneficia, per dictos schismaticos acceperint, careant impetratis.* Decret. Greg. lib. V. Tit. VIII. *de Frigidis.* cap. I d. i. „Die Ordinationes so die beyden ketzerische „Bischöffe Octavianus und Guido, wie auch die „von ihnen ordinirte/ verrichtet haben / irritiren „und zernichten wir: auch setzen wir hinzu/ daß „diejenige/ so von diesen schismatischen Bischöffen „etwan Geistl. Würden oder Beneficien erhalten/ „dieselbe unrechtmässig besitzen/ eben als ob ihnen „solche nicht conferiret worden wären. So viel auf Meuschens adiaphorische Frage: Ob die zu Avenion in Franckreich residirende Päbste/ haben können Bischoffthumer fundiren und darüber Bischöffe bestellen.

Meuschen pag. 74. und 75.

Ich gehe auch weiter/ und zeige/ wie drittens die vermeinte Bischöffliche Päbstliche Apostolische Succession unterbrochen sey: durch unrechtmässig auf den Thron gekommene und nicht canonicè eligirte Päbste/ als welche denen Päbstlichen Rechten und Principiis nach/ für keine rechtmässige Päbste und Nachfolger der Apostelu erkandt werden; wie zu sehen in dem Corpore Juris Canonici Dist. LXXIX. cap. *Si quis Apostolica* und ibid. cap. *Si quis pecunia.*

Antwort. Hier bringt Meuschen zwey Quæstiones aufs Tapet, eine ist Juris, die andere Facti, diese letztere/ da er nemlich wieder ein grosses Register, der/ seinem judicio nach/ unrechtmässiger Weise auf den Thron gekommenen/ und nicht canonicè eligirten Päbste machet / wollen wir /, biß zu unse-

rer vorgenommenen Päbstlichen Ehren-Rettung/ lassen ausgestellt seyn; da wird sichs eussern/ was Meuschen vor ein trefflicher Historicus sey/ welcher so genaue Nachricht/ von aller Päbsten ihren Thun und Lassen zu geben weiß. Dieses allein sage ich dem fürwitzigen Meuschen:

Historias versando peritus, id absque pericle,
Quod docti damnis experiuntur habes.

Die andere von Meuschen formirte Quæstio Juris: ob ein nicht canonicè erwehlter Pabst/ rechtmässiger Pabst sey? ist de lana caprina, und eine pur lautere βαττολογία oder geckisch widerholte Red/ was ist ein unrechtmässig erwehlter Pabst anders/ als ein unrechtmässiger Pabst? Wer wil leugnen? daß ein nicht canonicè erwehlter Pabst/ ein Affter-Pabst sey/ ein nicht Apostolischer/ sondern Apostatischer Pabst/ wie ein solcher in cit. cap. *Si quis pecunia.* genennet wird:

Allein/ was wil doch endlich Meuschen daraus/ daß unterschiedliche Päbste nicht canonicè eligirt worden/ vom wahren Priesterthum/ concludiren? **Es seyn etliche Päbste unzulässiger Weise auf den Päbstlichen Thron gestiegen; Ergò hat die Catholische Kirche keine wahre Priester.** Judicire ein jeder verständiger Mensch/ wie nachdrücklich Meuschen das Catholische wahre Priesterthum impugnire. Ob dieses heisse: **Die Schand und Blösse der Papistischen Geistlichkeit**

lichkeit aus ihren eigenen Principiis und Scribenten aufrichtig zeigen. Pfui Meuschen! versprechen und nicht halten/ stehet übel bey Jungen und Alten.

Qui citò, qui temerè spondet, se multa daturum,
Quæ malè promisit, turpius illa negat.

Von dem 76. Blatt an/ biß auf das 102. ist nicht das allergeringste befindlich/ so das Catholische Priesterthum concerniret; wohl aber heßliche/ ehrenrührige Calumnien/ so wieder die Päbste/ Bischöffe/ Cardinäle/ Thum-Herꝛn und andere Prælaten der Cathol. Kirche/ unverantwortlicher Weise heraus geseifert werden/ welche mehr das vergalte Gemüht des Meuschens, als seinen Verstand zu erkennen geben. Solte ich mich nun in einen solchen Conflict mit Herꝛ Meuschen einlassen/ in welchem der Uberwinder/ mehr Schande davon trägt/ als eben der Uberwundene: was wolte dann dem wahren Priesterthum der Catholischen Kirche dardurch vor Nutzen und Vortheil zuwachsen? Wie mal honett es klappe/ wenn man in Controversien/ von einer gründlichen Schreib-Art abläßt/ und in Satyrischen Zotten und groben Ehren-Schändungen sein Refugium suchet/ erkennen alle Ehr-liebende Gemühter. Darum thut man ja besser/ wann man solche personal Diffamationes surda aure præteriret/ und was zur Sache der streitigen Frage nicht gehöhret/ unbeantwortet läst. An Worten würde es mir wahrhafftig nicht mangeln/ fals ich/ die/ wieder die Catholische Kirche/ und deren gecrönte

Häupter und Glieder ausgegossene zaumlose Calumnien retorquiren wolte; Allein was würde dieses anders seyn? als des Augiæ Stall ausmisten/ Streiche in den Wind thun/ mit entseelten Cörpern duelliren/ und die Zeit mit nichts würdigen Sachen verschwenden. Dahero meines Erachtens besser/ diese Cloake auf solche Manier unberührt zu lassen/ als dem in schmähen und schänden besser/ dann in erudirter Schreib-Ahrt exercirten Meuschen, hierzu fernere Gelegenheit zu geben. Wann Meuschen und Consorten in ihr Gewissen gehen/ und nachdencken/ wie gröblich sie wieder den Befehl des Heil. Apostels Pauli 1. Corinth IV. v. 5. handeln: **Derowegen richtet nicht vor der Zeit/ biß der HErr komme; Der an das Licht bringen wird/ was in der Finsternüß verborgen ist/ und wird die Rathschläge der Hertzen offenbahren** rc. kan es nicht wohl anders seyn/ als daß sie sich schämen müssen; Indem sie so frey und frevelhafft/ die allergeheimste und verborgenste Worte und Wercke der Menschen richten und urtheilen. Hiervon wird Meuschen nicht liberiren/ die grosse Anzahl/ seiner zusammen geklaubten Authoren/ worauf er sich beziehet/ denn solche seyn mehrentheils suspecte/ oder auch wohl gar ketzerische Scribenten/ die Orthodoxische aber corrumpiret/ gestimmelt und fälschlich von ihm citiret/ gleich wie zu seiner Zeit erwiesen werden soll. Eine grosse Parade machen/ mit häuffiger Citirung der Authoren/ wird von verständigen Leuten nur verlachet; Hier erinnere ich mich/ was der bekandte

Satyr. Menippus in Dialogorum Satyricorum Centuria, einem / der sich gern in Schrifften renommiret machen wolte / vor einen Anschlag giebt. cap. 84. pag. 157. *Pro secundo, quære aliunde Authorum Catalogum, qui ab A. incipiat, puta Auerroes, Aristoteles, & perget per omnes literas, usque in Zoilus & Zeuxis: eum audacter libro tuo inserito, credibile enim est, aliqua vocabula tua etiam apud illos repertum iri: etiam id libro inopinatam addet authoritatem. Vah! quid vetat dicere, inter literatos esse impostores, non impudentes tantùm, sed turpissimos.* Diesen guten Raht ist treulich nachkommen Hr. Meuschen, als welcher wenig rationes beybracht / mit etlich hundert Nahmen unterschiedlicher Authoren und Scribenten aber / das Papier besudelt hat. Ich hätte wünschen mögen daß Meuschen nach Ahrt der Bienen / aus denen Historicis das Honig / und nicht gleich denen Spinnen / das Gifft gesogen hätte; doch de gustibus non est disputandum.

Aurum Virgilius de stercore colligit Enni:
Ex auro stercus colligit Hæreticus.

Meuschen pag. 101.

Da nun solche Succeßion wie jetzt zur gnüge erwiesen / dahin ist / so fällt nun auch die Macht der Römisch-Cathol. Priester / gültig zu absolviren und consecriren auf einmahl dahin / weil sie auf diese Succeßion gegründet und gebauet ist.

Antwort. Nicht auf die Succeßion allein / sondern vielmehr auf eine gültige und rechtmässige Ordination gründet sich die Wahrheit unserer Priesterlichen Macht zu consecriren und absolviren. Die Einwürffe so Meuschen gegen die Succeßion der Päbste und Bischöffen gemacht / seyn schon oben

 beant-

beantwortet: und würde eine gantz vergebliche Arbeit seyn / diesen Kohl noch einmahl aufwärmen; Gesetzt / es wären 124. Jahr nach obigem calculo Stapletoni schismatische Päbste gewesen / so seyn doch neben diesen / die meiste Zeit auch wahre rechtmässige Päbste gewesen / wie erwiesen worden. Gesetzt auch / welches doch irrig und unwahr ist / es sey in 124. Jahren / (dann so lang haben alle Schismata insgesamt getauret) gar kein eintziger rechtmässiger Pabst gewesen / so ist doch 1400. Jahr die Päbstl. Succession unstreitig geblieben. Aus diesen aber / daß bißweilen keine rechtmässige Päbste gewesen / folget nicht / daß auch keine wahre Bischöffe gewesen / welche andere Bischöffe consecriren / und wahre Priester ordiniren können. Die wenigsten Bischöffe und Priester empfangen ihre Consecration und Weyhung immediatè von dem Römischen Pabst. Liebster GOtt / wie ohnmächtig seyn doch die Stürme so Meuschen auf das Catholische Priesterthum thut! Nicht ein Argument, so auch nur einen Schein der Wahrheit haben kan / ist von ihm beygebracht worden; und doch / als ein victoriöser Obsieger schreyt er paginâ 101. auf: **So fält nun die Macht der Römisch-Cathol. Priester auf einmahl dahin!** Was jener Esopische Wolff einsmahls zu einem höltzernen Kopff gesprochen / muß ich Meuschens seinem Hirnlosen Haupt alhier appliciren:

Der Wolff kam in ein Hauß / wo Bilder neu gehauen /

Er

Er schöpffte grosse Lust/ dieselbe zu beschauen/
Und sprach zu einem Haupt: Dir fehlt Gehirn im Kopff/
Darumb bistu fürwahr ein gar zu armer Tropff.

Wie Gehirnloß Meuschen gegen unser Priesterthum gefochten/ ob auch seine gemachte Einwürffe unserer gegebenen Antwort stand halten/ will ich eines jeden vernünfftigen Lesers unpartheyischen judicio anheim gestellt seyn lassen; Viel Geschrey und wenig Wolle/ sagte der Teuffel einst/ da er eine Sau schore: und also wird auch ein jeder sprechen/ der Meuschens **Freundliches Send-Schreiben** liest: Gleich wie ein runder Zirckel umb das Centrum zwar herumb laufft/ dasselbe aber niemahls berühret; also auch Herr Meuschens Argumenta, diese berühren niemahls das rechte Centrum oder Mittelpunct der vorgesetzten Streit-Frage von wahren Priesterthum/ sondern seyn zusammen ausschweiffig.

Tangit enim extremas diametri circulus oras,
At centrum nulla tangere parte potest.

Meuschen pag. 102.

So wenig in der Römisch-Päbstischen Kirchen eine Succesio localis & personalis bey denen Päbsten und Bischöffen mehr ist/ eben so wenig ist auch mehr darin eine Succesio Doctrinæ Apostolicæ, die Nachfolge in der Apostolischen Lehre mehr anzutreffen/ sintemahl das Päbstthum von den Aposteln gäntzlich von Zeit zu Zeit/ mehr und mehr abgewichen ist/ wie solches von denen sehr gelehrten Männern Philippo Mornæo, Petro Motinæo, Jacobo Usserio, Joh. Henr. Heideggero, Friderico Spanheimio &c. erwiesen worden ist.

Ant-

Antwort. Dieses ist gar ein schlechter modus probandi, wann ein Wolff den andern gegen das unschuldige Schaaf Zeugnüß giebt; oder wann die Susannen-Brüder eine Schnee-weisse Unschuld zu verschwärtzen / in ein Horn blasen. Wie diese und andere offenbahre Ketzer und abgeschworne Feinde der Römischen Kirchen mit ihren Calumnien und falschen Zeugnüssen / gegen die Braut und Gesponß Christi die Catholische Kirche / schon offters von Catholischen Scribenten abgewiesen und zu schanden gemacht worden / liegt am Tag; Darum / ob Meuschen allein / oder eine Suite seiner Cammeradten mit ihm / die Catholische Kirche eines Abfalls vom Apostolischen Glauben beschuldigen / ist gleich viel; einer meritiret bey uns so viel Glauben als der andere; Gleiche Brüder / gleiche Kappen!

Meuschen pag. 103.

An statt der uhralten Apostolischen Christl. Lehre / hat das gantze Pabstthum eine ketzerische Lehre / und stimmet mit denen von der ersten Kirche verworffenen Ketzereyen / in ihren ketzerischen Irthümern gäntzlich überein: davon ich hier nur eine kleine Prob geben will aus dem H. Epiphanio.

Antwort. Die Prob / so Meuschen von dem Abfall unserer H. Römisch-Catholischen Kirchen zu geben verspricht / ist vielmehr ein handgreifflicher Beweiß und Probe seiner schmächsüchtigen Zunge / welcher mit Fug und Recht können zugeeignet werden jene Davidische Worte / Psalm. 63. v. 4. 5. **Sie haben ihre Zunge geschärffet wie ein Schwerdt / ihren Bogen haben sie gespannet / den Unbefleckten heimlich zu schiessen.** Allein / was solche Schlangen-Zunge ausrichte

richte/ welche gleich einem gifftigen Pfeile/ auf die unschuldige/ keusche/ heilige und unbefleckte Braut Christi fährt/ die keinen Flecken/ noch Runzeln/ oder etwas dergleichen hat/ sondern ganz heilig und unbefleckt ist. Ephes. V. v. 27. dieses sagt der gecrönte Prophet zugleich in oben cit. Psalm. v. 9. Ihre eigene Zungen seynd wieder sie schwach worden. Wormit meinet man wohl/ daß Meuschen den Abfall der Catholischen Kirche/ von der reinen Apostolischen Lehr/ aus dem H. Epiphanio probiren wird? ich wil nur etliche solche saubere Proben/ geliebter Kürtze willen repetiren/ so wird ein jeder/ so den Schnuppen nicht hat/ gar leicht riechen/ daß Meuschen sein Kram in faulen Eyern und stinckenden Fischen bestehe:

1. Weil in der Römischen Kirche im Schwang gehet/ die verfluchte Ketzerey Simonis Magi, welche in Verkauffung geistlicher Sachen/ Gaben und Aembtern besteht/ wie Epiphanius zeuget Hæresi XXI. Wem ist unwissend/ wie execrabel und verhaßt/ dieses Teufflische Laster der Römisch-Catholischen Kirche sey? mit was schweren Straffen der Excommunication, Privation aller Beneficien und Geistl. Dignitäten sie die Simoniacos belege? Wie viel Leges, Canones und Gesetze/ sie wieder die Simonie verordnet und vorgeschrieben? Wann nun ein und anderer Gott und sein ewiges Heyl vergessener Mensch/ dannoch dargegen handelt/ ist dann solches der Kirchen zu imputiren? kan dieselbige

darumb

darumb eines Abfalls beschuldiget werden? Was Thorheit und Unverstand? Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der vorgeworffenen Sodomiterey/ welche so wohl in Italien als auch in Teutschland / mit Feuer und Schwerdt auf das schärffste gestraffet wird. Auf diese und dergleichen Einwürffe / hat schon Theodoretus Sermon. XII. ad Græcos vor viel hundert Jahren geantwortet: *Miserum sanè atque iniquum sit, ob eos Christianos qui Dei leges transgrediuntur, ipsas leges accusare, ac persequi unà cum illis Christianis, qui parere legibus annituntur &c.* d. i. „Es ist unbillich und elend / daß „man umb derer willen / welche die Gesetze über„schreiten / die Gesetze selbsten wil beschuldigen / und „mit denen Wiederspenstigen zugleich die Gesetze „verdammen.

Die 2te Prob müssen die gute PP. Jesuiten aushalten: diese beschuldiget Meuschen pag. 105. wie sie denen Christen in Sina permittirten den Götzen-Dienst des Himmels und des Confutii, ja gar in ihrer Kirchen eine Taffel hangen hätten / auf welcher mit grossen Littern geschrieben stünde: Adorate cælum, bettet den Himmel an ꝛc. Hier fällt mir ein / was einsten Athenagoras einem dergleichen Schandmaul wiedersetzte: Meretrix pudicam. Wann Meuschen die Jesuiter vor Abgötter schielt / ist eben / als wann eine gemeine Metze / eine Gottsfürchtige Matron vor eine s. v. Huhr ausschilt. Solche Sachen muß Meuschen denen persuadiren / die niemahls Jesuiter gesehen noch von ihnen

gehört

gehört haben; Bey verständigen Leuten aber finden seine Sarcasmi keinen Glauben; *Calumniis quàm maximè appetitur ille, qui præter cæteros honoratur, & ob id invidiam eorum, quos longo post se intervallo relinquit, concitat: omnes enim in hunc tela sua dirigunt, velut in obicem & remoram quandam suam.* S. Cyrill. Auf diejenige schlägt der gifftige Neid am meisten seine Augen / und suchet sie zu verleumbden/welche an Tugenden denen andern weit vorgehen/ und wenig ihres gleichen haben: solche seyn das rechte centrum wornach die Mißgunst (der ketzerische Cerberus) ihre Pfeile richtet. Darmit mag sich dann die heilige Societät JESU auch trösten. Was die uns vorgeworffene Heydnische Greuel betrifft/ zopffe sich Meuschen nur selbst bey der Nasen. *Omnes Hæretici* spricht der H. Hyeronim. in cap. VII. Oseæ: *nihil differunt ab errore gentilium,* d. i. „Die Ketzer/ (die so ausser dem Schooß der „wahren Kirchen sich aufhalten/) seyn nicht ein „Haar besser als die Heyden.

Meuschen pag. 106.

So hegt man auch in der Römischen Kirchen durchgehends/ die alte Ketzerey der Nazaræer, welche in der Beybehaltung der Jüdischen Ceremonien bestund/ (Epiph. Hær. 29. p. 123.) und solcher Jüdischen Ceremonien/ welche im N. T. abgeschafft seyn/ ist die Römische Kirche voll/ als da seyn: die Ceremonie so sie mit ihren Weywasser treiben/ ihre Fasten/ Unterscheid der Speisen/ Feyertage/ ihre Priesterliche Meßgewänd/ die verschiedene Mönchs-Orden/ dis alles sind noch Jüdische Reliquien, Hypotheses und Ceremonien, die das Pabstthum dem Judenthum hat abgeborget.

Antw.

Antwort. Die Nazaræer Secte, welche das gantze Mosaische Gesetze/ absonderlich die Circumcision oder Beschneidung zur Seeligkeit nothwendig zu seyn lehrete/ hat mit der Römischen Kirche so grosse Aehnlichkeit/ als der Himmel mit der Erden. Was in dem 1. Apostolischen Concilio zu Jerusalem, welchem S. Petrus selbst præsidiret/ wegen der Nazaræer Secte beschlossen worden/ diesem leben wir nach/ nemlich: **Es hat dem H. Geist und uns gefallen/ euch keine Last mehr aufzulegen/ dann diese nothwendige Dinge: daß ihr euch enthaltet von dem/ das den Abgöttern geopffert ist/ auch vom Blut und von dem ersticktten/ und von Hurerey. Wann ihr euch von diesen Stücken enthalten werdet/ so werdet ihr wohl thun.** Actor. XV. *v.* 28. 29. Was aber die Nazaræer lehrten/ ist in eben diesem Cap. Act. *v.* 5. zu sehen: **Man müsse sie beschneiden/ und ihnen befehlen/ daß sie auch das Gesetz** Moysis **halten.** Welches/ weil es die Römische Kirche/ gleich der ersten Apostolischen Kirchen verwirfft und wiederspricht/ wie kan ihr dann der Nazaræer Irthum vorgerupft werden? Wann derjenige gleich unter die Nazaræer zu zehlen ist/ welcher etwas hält und thut/ was Weyland in dem Mosaischen Gesetz observiret worden ist; so folgt/ daß die Aposteln selbst/ welche/ wie oben gemeldet/ umb dieser Secte willen zu Jerusalem ein Concilium angestellt; **Und die Aposteln und Aelteste kamen zusammen/ zu besehen wie es**

umb dis **Wort wäre.** Act. XV. v. 6. müsten Nazaræer gewesen seyn. Dann ob sie schon der Nazaræer ihre Lehr vor irrig und falsch erklähret / haben sie dannoch daneben vor gut befunden / daß man **vom Blut und von dem ersticktten** / ibid. v. 29. nicht speisen solle: welches doch von dem Mosaischen Gesetz ebenmässig herrühret. Also siehet Meuschen ja aus der Aposteln Exempel selbst / daß einer etwas könne aus dem Mosaischen Gesetz beybehalten / ohne dadurch ein Nazaræer zu seyn; Das Fasten ohne eintzigen Speiß und Tranck / welches die Lutheraner selbst auf ihren / so genandten Buß- und Bett-Tagen rigorosè observiren / ist nicht solches bey denen Juden ja Heyden selbst / brauchlich gewesen? Wolte nun wohl Meuschen diese meine Argumentation vor gut annehmen? Der Niniviter König hat befohlen zu fasten: **Menschen und Viehe / Ochsen und Schaaffe sollen nichts verkosten.** Jon. III. v. 7. Das befehlen die Lutheraner ebenmässig: daß auf ihren angestellten Fast- und Bett-Tagen: niemand Speise zu sich nehmen soll. Ergò seyn die Lutheraner heydnische Niniviten. Auf diese und dergleichen Vorrupffungen hat fundamental geantwortet Staplet. in Doctr. Fidei Controv. VII. Lib. XII. cap. 14. Heist dieses aber nicht mit der Thür zum Hauß hinein fallen? das Papier vergeblich beklecken.

O utinam vel tota foret tua nigra papyrus,
Tincta foret nullo vel tua charta nigro.

Meuschen pag. 107. & 108.

Sechstens / führet die Römische Papistische Kirche / die verworffene Ketzerey der Angelicorum, welche nach Epiph. Be-

 richt /

richt / die Engel anrieffen / welches man ja auch in der Papistischen Religion thut / wie ihre Gebett-Bücher und Lytanien ausweisen. Ferner hält man es im Pabstthum / zumahl die Papistische Clerisey / mit der Ketzerey der Encratiten / welche nach Epiphanii Zeugnüß / den Eh-Stand verwerffen 2c.

Antwort. Ich habe wohl wehrender dieser Refutation hundert mahl an des Heil. Apostel Pauli Worte gedacht: **Gedult ist euch vonnöhten.** Hebr. X. *v.* 36. Sachen beantworten / die so einfältig und augenscheinlich erlogen / gleich wie diese Quackeleyen des Menschens seyn / darzu gehöhret wahrhafftig grosse Patience. Die so genandte Angelici welche An. 109. unter dem Kayser Severo und Römischen Pabst Victore I. wiewohl gar kurtze Zeit gewesen / haben den Engeln / gleich wie Weyland die Platonici und andere Irrgeister *mehr* gelehrt / die Erschaffung der Welt zugeschrieben / dahero selbigen Göttliche Ehr und Reverence erzeiget; gleich wie R. P. Annat. in Methodico ad posit. Theol. apparatu lib. de præcipuis Hæres. pag. 626. Edit. Paris. An. M. D CC. affirmiret: obschon der H. Epiphan. Hæres. 60. an dem eigentlichen Uhrsprung dieses Nahmens zweifelt / so ist doch gewiß / daß solche Ketzer Angelici genandt / der H. Apostel Paulus in seiner Epistel an die Colossenser Cap. II. *v.* 18. meinet / wann er spricht: **Lasset euch keinen Menschen verführen / durch Demuht und Verehrung der Engeln.** Eben so possirlich komt heraus / daß Menschen, wegen des von dem H. Apostel / ja von Christo selbst so hoch gerühmten und gepriesenen Celibats

bats oder Ehlosen Stands der Geistlichen/ die Cathol. Kirch einer Encratitischen Ketzerey beschuldiget; Heist; **nicht freyen/** so viel/ als Encratisch seyn/ so seyn die meisten Aposteln Encratiten gewesen/ absonderlich Paulus, wie er selbst bekennt: **Es ist ihnen gut/ wann sie also bleiben/ wie ich auch thue.** 1. Cor. VII. *v.* 8 Ein weit anders ist/ den Ehstand/ als nicht von Gott/ sondern vom Teuffel herrührend/ nicht nur denen Geistlichen/ sondern allen insgesamt/ gleich wie die Encratiten und andere Schwärmer mehr gethan/ verbiehten. Ein anders ist/ den Ehstand als von Gott eingesetzt/ respectiren/ ja gar unter die HH. Sacramenta mit zehlen/ und selbigen nur allein denen Gott gewidmeten Persohnen verbiehten. Das erstere ist Encratitisch/ ja gar Teufflisch/ wie 1. Ep. ad Timoth. cap. IV. *v.* 1. zu sehen/ dieses aber ist löblich/ heilig/ und Gott wohlgefällig/ daß welche den Heil. Dienst des Altars abwarten/ sich der Ehe enthalten; Gleich wie 1. Corinth. VII. *v.* 35. **Es ist ehrlich und gibt Freyheit/ den HErrn ohne Hinternüß zu bitten.** Ja/ wann die Enthaltung der Ehlichen Beywohnung auf eine Zeit lang der H. Paulus, umb des blossen Gebeths willen/ so gar denen Verehlichten recommandiret 1. Corinth. VII. *v.* 5. Wie vielmehr denen/ welche ohne Unterlaß nicht nur beten/ sondern auch das Heilige aller Heiligen in ihren Händen wandeln müssen.

Es ist denen Layen viel zugelassen/ welches denen Geistlichen und Gott geweyhten Persohnen verbotten ist. Einer weltlichen Persohn ist vergönnet/

nach der ersten Ehe in die andere und dritte zu schreiten: **Derowegen will ich/ daß die junge Wittwen heyrahten** 2c. 1. Timoth. V. v. 14. Hergegen einem Bischoff/ wird die andere Ehe schon verboten 1. Timoth. III. v. 2. **Aber ein Bischoff muß unsträfflich seyn/ nur eines Weibes Mann.** Ja gar die Wittwen/ welche im Dienst der Heiligen beschäfftiget waren/ haben sich der andern Eh enthalten müssen: **Man soll eine Wittwe erwehlen/ die nicht unter 60. Jahren sey/ und die nur eines Mannes Weib gewesen ist.** 1. Timoth. V. v. 9. Gehe nun hin unverständiges Meuschen, und sage daß der H Paulus den Encratismum eingeführt habe/ daß er den H. Ehstand verworffen; dann mehr als dieser befiehlt/ approbiret und vor gut befindet/ thun die Papisten in Verbietung der Ehe nicht; es plaudere auch Meuschen nach Papagayen und Affen Ahrt/ was er immer will.

Der Vogel Papagay/ fast wie ein Mensch im schwätzen/
Ist dennoch Papagay/ wer kan Natur versetzen/
Ein Affe wohl gekleidt/ ist zwar ein Mensch im Schein/
Bleibt aber doch der Aff/ so sieht durchs Kleidt allein.

Was Meuschen vor Gottlose und unverantwortliche Ehren-Schändungen pag. 108. item 109. gegen den Catholischen Clerum, und in specie die Hrn. PP. Jesuitten außgiesset/ theils weil sie nichts

zu der gegenwärtigen Streit-Frage des wahren Priesterthums beytragen/ theils auch/ weilen sie so enorm und grob seyn/ daß auch Galgen und Räder zu gering wären/ selbige de condigno abzustraffen/ würdiget man keiner civilen Beantwortung. Ob solche Proceduren von einem vermeinten Evangelischen Prediger/ können approbiret und gut geheissen werden; überlasse ich allen/ Gott und die Gerechtigkeit liebenden Seelen.

Meuschen pag 109.

Doch was ists Wunder/ daß solche Encratitische Unzucht in der Römisch-Catholischen Kirchen/ unter denen Geistlichen vorgeht/ verstattet doch der Pabst ihnen/ da sie ausser der Ehe leben/ eine Huhre zu halten/ sintemahl es heist im Canonischen Rechte Decret. I. Dist. XXXIV. cap. 4. „Is „qui non habet uxorem, & pro uxore concubinam habet, „à communione non repellatur; Tamen ut unius mulieris, aut uxoris, aut concubinæ sit conjunctione contentus. Eben dis wird Can V. seq. bekräfftiget.

Antwort. Wie mannichmahl seyn doch schon unsere Wiedersacher mit diesem Canone von Catholischen Scribenten zurück gepeitscht worden/und doch kommen sie wieder aufs neue damit an gezogen; Jacobus Gretserus Soc. Jesu in Defens. S. Ignatii Edit. Ingolstad. An. M. DCIV. pag. 156. hat unter andern dem spitzfindigen Calvinisten Litho Miseno Bescheid gesagt/ wie dieser Canon nicht von denen Geistlichen/ sondern von denen Weltlichen zu verstehen sey: Nicht zwar als ob einem Seculari der Concubinat oder Hurerey verstattet würde/ dann dieses verbieten die HH. Canonen/ den Geist- und Weltlichen Stand ohne Unterscheid: sondern durch das Wort Concubina,

 nach

nach eigener Glossa Gratiani würde verstanden: Uxor quæ absque solennitate à jure civili præscripta, ducitur. Ein Eheweib welches von einem Weltlichen ohne die im Weltlichen Recht vorgeschriebene Ceremonien zur Ehe genommen wird. Mit dieser schon offt gegebenen Antwort/ hätten sich ja unsere Widersacher begnügen lassen können/ weil es all zu verdrießlich/ wann man auf eine Sach/ so viel mahl antworten muß; Doch ich sehe wohl/ was ich vor Leute vor mir habe; Sie haben Augen und sehen nicht/ Ohren und hören nicht/ Hände und greiffen nicht; Psalm. 115. Darumb muß man ihnen den Brey wohl noch besser ins Maul streichen/ die selbst eigene Auslegung oder Glossa cit. Cap. wie sie in Corpore Juris befindlich/ von Wort zu Wort heraus schreiben/ ob vielleicht auf solche Weise/ dieser Stein der Aergernüß/ worüber so mancher einfältiger Lutheraner gestolpert/ möchte aus dem Wege gereumet werden/ selbige aber lauten also: *Neque verò omne concubinarum genus, eo etiam tempore permittebatur. De quibus quid in legibus gentilium Imperatorum legatur, nihil opus est referre. Certè Justinianus* Novell. *18. c. 5. quasdam concubinas comparat quodammodo uxoribus, quæ sine dotalium tabularum solemnitate ductæ fuerant. Ad quod concubinarum genus referendum est, quod scribit B. August. in libro de bono conjugali & refertur* 1. 32. q. 2. cap. Solet. *In quibus hæc tria erant necessaria; Primum ut uterque esset solutus; deinde fides mutua, quod alteri non jungerentur, neque à procreatione*

tione filiorum abhorrerent: ut usque ad mortem in ea vitæ conjunctione manendum sibi proponerent. Et in his quidem scribit B. August. posse aliquo modo dici, nuptias esse & connubium, quamvis sic habitam, non audeat appellare uxorem, quia non intervenerant instrumenta dotalia, & alia quæ Jure Civili & Canonico requirebantur, ut esset legitima uxor: quod habetur in prædicta Novella 18. *&c. Itaque hujusmodi mulieres, tum non essent uxores, vocabantur Concubinæ: Sed ob illa tria, ac præcipuè, quod in affectu maritali permanere statuerant, permittebatur ipsis communicare, habebanturque tanquam uxores minus solenniter ductæ. Et hoc est, quod hic, & in sequenti capite dicitur, pro uxore, & loco uxoris habere concubinam: Idque Gratianus ipse, ad finem capitis antecedentis* §. Concubina. *indicavit, Nam concubinarum ad tempus adhibitarum, etiamsi filiorum procreandorum causâ adhiberentur, planè illicitus erat concubinatus: quod asserit idem B. Augustinus* C. Audite 1. ead. *& in eodem libro de bono conjugali*, cap. Concubinæ. 1. 32 quæst. 2.
d. i. Auch zu der selbigen Zeit/ wurden nicht allerley Concubinen zugelassen; Von welchen/ was man in denen Rechten der heydnischen Kaysern lieset/ unnöhtig ist hierbey zu fügen. Gewiß ist/ daß der Kayser Justinianus *Novell.* 18. *c.* 5. etliche Concubinen vergleichet mit denen Ehweibern/ welche ohne Mittgifft oder Brautschatz seyn geheyrahtet worden. Von dieser Art der Concubinen ist zu verstehen/ was der H. Augustinus schreibet *Lib. de bono conjugali*

und widerhohlet wird/ 1. 32 q. 2. cap. Solet. In einem solchen Concubinat wurden drey Stück erfordert; 1. daß beyde Theile unverheyrahtet wären/ zum 2.ten muste eins dem andern die Treu zusagen/ und versprechen/ keinen andern zu nehmen/ 3.tens Mit dieser ehlichen Beywohnung/ biß in den Todt zu verharren. Und solcher Concubinat, schreibt der H. August. kan etlicher massen eine Ehe genennet werden/ ob er gleich eine/ die auf solche Weise geheyrahtet wird/ kein eigentliches Ehweib zu nennen getrauet/ weilen die öffentliche Instrumenta ihrer Aussteuer/ und was sonst mehr zu einer solennen Ehe von denen Geistlichen und Weltlichen Rechten erfodert wird/ abgehen: welches dann specificiret wird/ in der jezt gemeldten Novella 18. Aus dieser Ursach/ wurden die/ welche gleich andern Ehweibern nicht zur Ehe genommen waren/ Concubinen genennet. Wegen dieser 3. Ursachen dann/ absonderlich/ weilen sie sich resolviret hatten/ einander mit ehlicher Lieb beständig anzuhangen/ wurden sie von der Gemeinschafft der Kirchen nicht verstossen/ sondern als Eh-Weiber gehalten. Also ist dieses/ und auch das folgende Cap. zu verstehen/ daß man eine Concubin vor ein Ehweib haben könne. Daß dieses der eigentliche Verstand cit. Can. sey/ hat Gratianus selbst zu End des vorhergehenden

henden Capitels §. *Concubina* zu erkennen gegeben. Dann die andere Concubinen/ zu welchen man sich nur auf eine gewisse Zeit gesellete/ ob man schon mit ihnen Kinder zu zeugen willens war/ seyn absolut unzulässig und verbohten gewesen/ wie der H. Augustinus in seinem Buch/ de bono conjugali. cap. *Concubinæ*. 1. 32. quæst. 2. lehret.

Wann Meuschen von seinen höchst straffbahren passionibus nicht gantz und gar verblendet gewesen wäre/ hätte er ja leicht dencken können/ daß ihm andere Sonnen-klare Canones, sein hierunter begangenes Crimen falsi überzeugen würden. Part. 1. dist. 32. cap. 16. lautet es weit anders: *Interdixit per omnia sancta Synodus, non Episcopo, non Presbytero, non Diacono, vel alicui omninò, qui in Clero est, licere subintroductam habere mulierem.* d. i. Es verbietet das H. Concilium durchaus/ daß weder ein Bischoff/ noch ein Presbyter, noch ein Diacon, noch ein anderer Clericus eine Weibes-Persohn bey sich im Hauß haben soll. Ingleichen Dist. 27. cap. 8. *Presbyteris, Diaconis, Subdiaconis & Monachis, Concubinas habere, seu Matrimonia contrahere penitus interdicimus.* d. i. denen Priestern/ Diaconen und Sub-Diaconen/ wie auch denen Mönchen/ thun wir gäntzlich verbieten zu heyrahten/ oder Concubinen zu halten. Dergleichen Canones und zwar pœnales in Concubinarios, könte ich eine gantze Liste beybringen/ wann es vonnöhten wäre; Diese allein aber seyn schon genug/ daß man erkenne/

ne/ wie Meuschen so Gewissen-loß geschrieben:
Verstattet doch der Pabst denen Geistlichen/ da sie ausser der Ehe leben/ eine Huhr.

Meuschen pag. 110.

Auch seyn die Papisten ergeben der alten von Epiphanio verworffenen Ketzerey der Collyridianorum, welche die Jungfrau Mariam verehreten als einen Gott/ sie anbeteten/ und ihr Brodt opfferten; Daß man in der Papistischen Kirchen desgleichen thue/ braucht keines Beweises.

Antwort. Daß die Catholische Kirche/ von solcher verdamten Abgötterey der Collyridianer rein und unschuldig sey; Der Mutter des HErrn weder opffere/ noch andere Göttliche Ehr erweise/ wissen die kleine Schul-Jungen auf den Dörffern. Mit viel bessern Grund der Wahrheit/ könte ich Meuschen mit seinen Glaubens-Genossen der Ketzerey der Antidicomarianiten überführen/ welche nach Zeugnüß Lindani, die Ketzerey Nestorii, Helvidii und Joviniani wieder renoviret/ und rechte abgeschworne Feinde der Gottes Gebährerin gewesen seyn/ deren eintziges Absehen dahin ziehlte/ wie sie Mariæ Ehr und Glorie vernichten und aus aller Menschen Hertzen austilgen möchten. Wie hievon Nachricht ertheilet citirter Annatus pag. 721.

Aber/ auf was Irr- und Abwege lasse ich mich durch Meuschen verleiten? Ist nicht das vorgesetzte Ziel unserer Disputation, **vom wahren Priesterthum**? wie schicket sich dann hier her die Anruffung und Verehrung der Heiligen? Solche liederliche Manier zu disputiren/ wird von beyden sei-

seits Religionen improbiret. Ich möchte wünschen daß unsere Wiedersacher mit ihren Meuschen reflectirten/ auf die gute Lehr und Vermahnung/ welche der im Lutherthum renommirte Johannes Hornbeckius in Summ. Controv. pag. 313. allen wieder die Römisch-Catholische Kirch zu Feld ziehenden Feder-Fechtern klüglich gegeben hat: *Observandum est, quid scribatur, ut videlicet post tot egregia monumenta, vel aliquid novi & antea indictum afferatur, vel ostendatur, quousque in quovis articulo Disputatio producta sit.* d. i. **Man muß zusehen/ was man schreibet/ damit nach so vielen herzlichen Schrifften/ entweder was neues so noch nicht geschrieben worden ist/ hervorgebracht werde; oder man muß zeigen/ wie weit in einer jeden Controvers die Disputation kommen sey.** Gegen beydes aber handelt Meuschen in seinem **Freundlichen Sendschreiben**; Ist wohl ein eintziges Argument darin/ welches nicht in hunderterley Catholischen Büchern schon zermalmet worden? Oder findet man in dem selbigen/ daß die letztere von Catholischer Seite gegebene Solutiones berühret/ oder auch nur mit spitzigen Fingern angetastet würden? Dieses wäre fürwahr eine Männliche Arbeit gewesen; Allein ein solcher modus disputandi stehet Meuschen nicht an: er weiß wohl/ daß wann die Mauß der Katz zu nah komt/ daß sie umb den Kragen umb ist/ darumb haben jene Mäuse beym Esopo der Katzen durchaus nicht trauen wollen.

Hie

Hie hangt die Katz als todt/ dadurch sie Ratzen fängt/
Sie hat sich auch mit Mehl zu ihrem Todt besprengt/
Jedoch/ ein lose Mauß/ im sehen dieses spricht:
Und wärstu Mehlsack selbst/ so kom̃ ich dir doch nicht.

Wann man doch Meuschen und seine Complices so treuhertzig machen könte/ daß sie einmahl recht anbiessen/ auf unsere/ ihren Argumentis entgegen gesetzte Solutiones replicirten/ und ohne krumme Sprünge fein modest und ehrbahr antworteten; dann solte bald an Tag kommen/ ob die Catholische oder Lutherische das wahre von Christo eingesetzte Priesterthum hätten. Sothaner modus procedendi aber/ wird unsern Glaubens-Feinden schwerlich gefallen. **Dann ein jeglicher der böses thut/ (spricht der H. Joannes) der hasset das Licht/ und kommt nicht an das Licht/ damit seine Wercke nicht gestrafft werden** cap. III. v. 20. Die Gewalt der Schlüsseln/ und die Macht wahrhafftig zu consecriren/ in der Römischen Kirche bestreiten wollen/ ist so viel als wieder den Stachel lecken/ und mit jenem Drachen die stählerne Feile mit denen Zähnen forciren.

Der Drache will den Stahl/ mit seinen Zähnen zwingen/
Die Feile sprach zu ihm: Es wird dir nicht gelingen.

Was

Was wüten treibt dich an; kein Kluger dieses thut/
Daß er mit Zähnen bricht/ das Eisen ohne Gluht.

Solten aber/ entweder Meuschen selber/ oder dessen Hildesheimische Encomiasten/ den Brey ferner rühren/ und nicht allein ihr falsches Priesterthum zu propugniren/ sondern auch das Catholische anzufechten belieben tragen; bittet man sehr dienstlich/ die Sache nicht mit schändlichen Personal-Injurien (gleich wie Meuschen gethan hat/) sondern mit einer Christlichen Bescheidenheit und Vernunfft zu poussiren/ (massen schänden und schmähen einem Poltron besser/ als einen redlichen Geistlichen anstehet.) In solchen Fall/ wird man punctuellement auf alles dienen/ und die Gott und Menschen angenehme Wahrheit helffen befördern. Indessen aber will ich omni meliori modo protestiret haben/ wie daß ich nicht etwa aus Haß und Feindschafft/ sondern gleichsam aus Noht/ zu dieser Arbeit gezogen worden sey. Dann weil der Heil. Basilius Epist. 63. ad Clericos Neocæsar. vor gut befindet: *Ad criminationes nequaquam silere oportet: non, ut nos contradicendo vindicemus, sed ne mendacium cursu prospero progredi, deceptosque in damno hærere permittamus.* d. i. Auf die Verleumbdungen mus man mit nichten schweigen: Nicht als ob man durch das Wiedersprechen sich suchte zu rächen/ sondern damit verhindert werde/ daß die Lügen nicht weiters einreissen/ und die Betrogene in ihren Betrug nicht stecken

stecken bleiben. Es ist Meuschens Kühnheit/ da er sich: **Die Schande und Blösse der Papistischen Geistlichkeit/ aus derselben eigenen Principiis und Scribenten aufrichtig zu zeigen/** vermessen hat/ so unleidentlich/ daß wann man zu selbiger geschwiegen/ billich verdienet hätte/ unter jene stumme Hunde/ welche nicht bellen können Isai. LVI. v. 10. gezehlet zu werden: In Erwegung dessen dann/ hoffe ich von dem Leser ein günstiges Urtheil/ von Gott aber ein ersprießliches Gedeyen meiner Arbeit; Dann weder der da pflantzet ist etwas/ noch ders begiesset/ sondern Gott/ der das Gedeyen giebt. 1. Corinth. III. v. 7.

ENDE.

stecken bleiben. Es ist Menschen
da er sich: Die Schande u
er Papistischen Geistlich
rselben eigenen Principii
nten aufrichtig zu zeigen
o unleidentlich/ daß wann man
en/ billich verdienet hätte/ u
e Hunde/ welche nicht bel
LVI. v. 10. gezehlet zu werden
essen dann/ hoffe ich vor den
rtheil/ von Gott aber ein ewig
iner Arbeit; Dann weder
t etwas/ noch ders begie
Gott/ der das Gedey
t. 1. Corinth. III. v. 7.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reinesius, Johann Theodor.

Meuschen in der Falle. Oder kurtze u. gründtl. Wiederlegung eines sogenannten freundlichen Sendschreibens Hrn. Joh. Gerh. Meuschen

S.l. 1713

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th Pr 4596#(Beibd. 4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11293770-4
VD18 12527661-001